



Protokoll Einwohnerrat

6.. Sitzung

Montag, 27. August 2018, 19:00 Uhr, Grossratssaal

- Vorsitz: Matthias Keller, Präsident
- Protokollführung: Stefan Berner, Vize-Stadtschreiber
- Anwesend: 47 Mitglieder des Einwohnerrates
7 Mitglieder des Stadtrates
Daniel Roth, Stadtschreiber
Jan Hlavica, Stadtbaumeister
Lea Scheidegger, Projektmitarbeiterin Stadtbauamt
Anna Borer, Leiterin Stadtentwicklung
Nik Brändli, Baujurist
- Entschuldigt: Gérald Berthet
Patrick Deucher
Nicola Müller



Traktanden

	Seite
1. Mitteilungen	167
2. Inpflichtnahme von Laszlo Etesi (SP) als neues Ratsmitglied (anstelle von Laura Peter)	168
3. Anfragen	170
3.1. Anfrage Christian Oehler (FDP die Liberalen): Bauprojekt "Pont Neuf" Finanzierung und Verbindlichkeit, Bundesbeitrag aus Agglomerationsprogramm	171
3.2. Anfrage Max Suter (SVP): IBA (ENIWA) Verwaltungsratsreise	173
3.3. Anfrage Ursula Funk und Anja Kaufmann (SP): Übertragung von Aufgaben an die Kreisschule Aarau-Buchs	176
3.4. Anfrage Eva Schaffner (SP): Bürgermotion Aarebadi	178
3.5. Anfrage Eva Schaffner (SP): Erweiterungsbau Primarschule Schachen	180
3.6. Anfrage Lelia Hunziker, Nicola Müller, Beatrice Klaus (SP): Lohnstreit Altersheime	183
4. Revision allgemeine Nutzungsplanung; Beschluss	188
5. 2018 - 2021 / 41 ETF 2019; Abfall- und Entsorgungskonzept	217
6. IT-Zusammenarbeit Aarau Baden (IZAB); Gemeindevertrag mit Baden	221
7. Beschlussfassung über die Überweisung des Postulats von Alexander Umbricht und Peter Jann (GLP): Glasfasernetz für Aarau	225
8. Kreditabrechnung Projektierung Erweiterung Schulanlage Gönhard	228
9. 2018 - 2021 / 42 Kreditabrechnung Indoor-Sprintanlage / Kraftraum Berufsschule Aarau, Realisierung	229
10.. Dringliches Postulat Lelia Hunziker (SP), Simon Burger (SVP), Peter Roschi (CVP), Susanne Klaus (Grüne), Ueli Hertig (Pro Aarau): Beschwerdeverfahren betreffend Lohnnachzahlungen Altersheim	230



Traktandum 1

Mitteilungen

Matthias Keller, Präsident: Herzlich willkommen zur Einwohnerratssitzung vom 27. August 2018. Ich begrüsse alle Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte, die interessierten Zuschauer auf der Tribüne, sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Stadtverwaltung, namentlich Nik Brändli, Lea Scheidegger, Anna Borer als neue Leiterin Stadtentwicklung und Stadtbaumeister Jan Hlavica sowie Stadtschreiber Daniel Roth. Unter Mitteilungen möchte ich darauf hinweisen, dass wir als Einwohnerrat zur Jubiläumsfeier der Heilsarmee vom nächsten Sonntag eingeladen sind. Es werden 115 Jahre Heilsarmee Aarau gefeiert. Wenn mich jemand zu diesem Anlass begleiten möchte, wäre ich über eine Kontaktaufnahme froh. Ich erwähne gerne auch die Einladung zur Einweihung des Kindergartens Binzenhof, welche am Mittwoch, 12. September 2018 ab 16.30 Uhr stattfindet. Für die heutige Sitzung sind drei Abmeldungen eingegangen. Gérald Berthet ist im Ausland, Patrick Deucher ist aus beruflichen Gründen abwesend und Nicola Müller befindet sich in den Ferien. Somit sind 47 Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte anwesend. Das absolute Mehr beträgt 24.

Kurz vor der heutigen Sitzung ist ein dringliches Postulat betreffend Beschwerdeverfahren Lohnnachzahlung Altersheim eingereicht worden. Wir werden nach dem Traktandum 2 (Inpflichtnahme) darauf eintreten.



Traktandum 2

Inpflichtnahme von Laszlo Etesi (SP) als neues Ratsmitglied (anstelle von Laura Peter)

Matthias Keller, Präsident: An der letzten Sitzung wurde Laura Peter verabschiedet. Heute wird Laszlo Etesi als neues Ratsmitglied in Pflicht genommen. Das Wahlbüro hat Laszlo Etesi mit Entscheidung vom 10. Juli 2018 als gewählt erklärt. Ich bitte Laszlo Etesi, sich für die Inpflichtnahme nach vorne zu begeben. Alle anderen bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. Ich werde die Gelöbnisformel gemäss § 3 des Geschäftsreglements vorlesen. "Ich gelobe als Mitglied des Einwohnerrates, das Wohl der Stadt Aarau zu fördern und gemäss der Verfassung und den Gesetzen nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln."

Laszlo Etesi: "Ich gelobe es".

Ich freue mich, neu dem Einwohnerrat angehören zu dürfen und zusammen mit Ihnen Aarau mitzugestalten. Ich bedanke mich bei den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern für das Vertrauen und die Wahl in den Einwohnerrat, bei der Fraktionspräsidentin, Andrea Dörig, und meinen Fraktionsmitgliedern für die tolle Aufnahme in die Fraktion und bei Ihnen allen für den freundlichen Empfang. Mein Name ist Laszlo Etesi. Ich wohne mit meiner Familie seit bald sechs Jahren im Scheibenschachen. Beruflich bin ich als wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Informatik an der Fachhochschule Nordwestschweiz in der angewandten Forschung tätig. Zudem bin ich Geschäftsleitungsmitglied einer jungen Technologiefirma am Technopark Aargau in Brugg. Ich bin Sozialdemokrat und seit einigen Jahren im Vorstand der SP Aarau und seit diesem Jahr zusammen mit Leona Klopfenstein Co-Präsident. Ich bin mit meiner Ehefrau im Jahre 2010 aus den USA zurück in den Kanton Aargau nach Aarau gezogen. Aarau ist unser Daheim. Aarau ist eine grossartige Stadt. Sie bietet schöne Quartiere und eine belebte Innenstadt. Sie ist naturnah mit dem wunderschönen Aareufer. In Aarau knüpft man sehr schnell spannende Bekanntschaften. Ich möchte, dass Aarau eine belebte Stadt bleibt und zwar eine mit Qualität, Kultur und Raum für alle. Ich werde mich deshalb als Einwohnerrat für guten und bezahlbaren Wohn- und Gewerberaum einsetzen, für bezahlbare Kinderbetreuungsplätze und moderne Betreuungsmöglichkeiten sowie für eine nachhaltige Stadtentwicklung. Also für ein innovatives und progressives Aarau zum Leben und zum Arbeiten. Ich freue mich auf eine spannende und fruchtbare Zusammenarbeit.

Matthias Keller, Präsident: Wir kommen nun zum dringlichen Postulat Beschwerdeverfahren betreffend Lohnnachzahlung Altersheim, welches eingereicht wurde. Wir werden in erster Linie über die Dringlichkeit dieses Postulates befinden. Wenn die Dringlichkeit bestätigt wird, werden wir am Schluss in einem separaten Traktandum darüber befinden.

Lelia Hunziker, Mitglied: Gemäss der AZ wurde das Verfahren bereits ans Bundesgericht weitergezogen. Mit dem dringlichen Postulat wollen wir den Stadtrat nachdrücklich, eingehend und hoffentlich auch grossmehrheitlich auffordern, das Verfahren zurückzuziehen. Ich verstehe den Stadtrat in dieser Angelegenheit nicht. Auch nicht nach dem Lesen des Urteils und der ausdrücklichen Antwort. Bitte erklären Sie mir, welche Überlegungen dazu geführt haben oder ziehen Sie das Verfahren zurück. Ich bitte meine Ratskolleginnen und Ratskollegen, mich bei diesem dringlichen Postulat zu unterstützen.



Simon Burger, Mitglied: Es geht in einem ersten Schritt um die Dringlichkeit dieses Geschäfts. Ein Geschäft kann für dringlich erklärt werden, wenn es keinen Aufschub duldet. Im vorliegenden Fall liegt ein Verwaltungsgerichtsentscheid vor. Mit dem Postulat wird der Stadtrat gebeten, diesen Gerichtsentscheid zu akzeptieren und nicht - wie angekündigt - an das Bundesgericht weiterzuziehen. Wenn das Postulat nicht als dringlich erklärt wird, wird die sofortige Behandlung verunmöglicht. Wenn das Postulat erst später behandelt wird, ist die ganze Angelegenheit beim Bundesgericht schon entschieden. Darum ist es richtig, das Postulat als dringlich zu erklären. Ganz unabhängig davon, was von diesem Geschäft gehalten wird. Es geht jetzt um die Frage, will man heute über diese Angelegenheit diskutieren oder nicht. Darum ersuche ich Sie im Namen der SVP, diese Dringlicherklärung zu bestätigen.

Hanspeter Hilfiker, Stadtpräsident: Der Stadtrat ist nicht der Ansicht, dass bei diesem Geschäft eine Dringlichkeit vorliegt. Der Stadtrat hat diesen Entscheid im Rahmen seiner Kompetenz gefällt. Ich bitte jede Einwohnerrätin und jeden Einwohnerrat zu überlegen, ob es hilfreich und Sinn einer einwohnerrätlichen Aktion ist, die Vertretung einer Partei so zu instrumentalisieren, dass damit die anderen Parteien von einem Rechtsmittel ferngehalten werden.

Matthias Keller, Präsident: Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, kommen wir zur

Abstimmung

Der Einwohnerrat fasst mit 37 Ja-Stimmen gegen 10 Nein-Stimmen folgenden

Beschluss

Die Dringlichkeit dieses Postulates wird bestätigt.

Dementsprechend werden wir unter Traktandum 10 über dieses Postulat abstimmen.



Traktandum 3

Anfragen

Matthias Keller, Präsident: Es liegen 6 beantwortete Anfragen vor. Als Fragesteller hat man die Möglichkeit zu erklären, ob man von der Antwort befriedigt oder nicht befriedigt ist. Für eine Diskussionsführung bräuchte es einen Antrag und eine Abstimmung.



Traktandum 3.1
GV 2018 - 2021 / 6

Anfrage Christian Oehler (FDP die Liberalen): Bauprojekt "Pont Neuf" Finanzierung und Verbindlichkeit, Bundesbeitrag aus Agglomerationsprogramm

Matthias Keller, Präsident: Am 28. Januar 2018 reichte Einwohnerrat Christian Oehler eine Anfrage betreffend Bauprojekt "Pont Neuf"; Finanzierung und Verbindlichkeit, Bundesbeitrag aus Agglomerationsprogramm ein.

Die Fragen können vom Stadtrat wie folgt schriftlich beantwortet werden:

Frage 1:

Was unternimmt der Stadtrat, damit Aarau im Agglomerationsprogramm besser behandelt wird und nicht nur der östliche Aargau profitiert?

Die Agglomerationsprogramme werden bilateral zwischen dem Kanton und dem Bund verhandelt. Die Stadt hat keine Möglichkeiten, direkt zu den einzelnen Projekten Stellung zu nehmen. Im Fall des Projekts "Neubau Aarebrücke; Pont Neuf" konnte sich die Stadt in die Stellungnahme des Departements Bau, Verkehr und Umwelt einbringen.

Frage 2:

Wie kann der Stadtrat den Baubeginn hinausschieben, bis klar ist, was Aarau bezahlen muss?

Der Stadtrat will den Baubeginn aus verschiedenen Gründen nicht hinausschieben. Das Projekt ist rechtskräftig und hat alle Bewilligungshürden genommen. Die Brücke ist in einem sehr schlechten Zustand und sollte raschmöglichst ersetzt werden. Mit Beschlüssen von Stadtrat, Einwohnerrat und den Stimmberechtigten der Stadt Aarau (Volksabstimmung) wurde der Kredit brutto ohne Agglomerationsbeiträge bewilligt und im Investitionsbudget eingestellt. Ein Hinausschieben der Realisierung würde grosse Mehrkosten auslösen.

Das Departement Bau-, Verkehr und Umwelt sieht in seinem Terminprogramm vor, in der zweiten Hälfte 2019 mit dem Bau der Hilfsbrücke zu beginnen und anschliessend die heutige Brücke abzubauen. Der Baubeginn für das Brückenbauwerk "Pont Neuf" ist anfangs 2020 geplant.

Frage 3:

Was unternimmt der Stadtrat, damit der Kanton die von ihm nicht vermiedenen Mehrkosten übernimmt? Wenigstens zu mehr als 50 %?

Der bewilligte Gesamtkredit weist, wie üblich bei kantonalen Strassenbauvorhaben, Reserven auf, um unvorhergesehene Aufwendungen zu decken. Es sind bislang keine Mehrkosten gegenüber dem bewilligten Kredit zu erwarten. Zurzeit sieht der Stadtrat daher keinen Handlungsbedarf.

Frage 4:

Gedenkt der Stadtrat eine neue Volksabstimmung zu organisieren? Wenn das nicht geht, wenigstens eine konsultative Befragung?



Die Notwendigkeit einer neuen Volksabstimmung sieht der Stadtrat nicht als gegeben; vielmehr ist er gehalten, die Beschlüsse von Einwohnerrat und Stimmberechtigten zu vollziehen (§ 37 Abs. 2 lit. a Gemeindegesetz, § 32 Abs. 2 lit. c Gemeindeordnung). Es wurde sowohl im Einwohnerrat (Botschaft des Stadtrates vom 17. Februar 2014) wie auch in der Botschaft an die Stimmberechtigten vom 28. September 2014 darauf hingewiesen, dass ungewiss sei, ob der Bund einen Beitrag leisten würde und dass deshalb der Bundesbeitrag im Finanzierungsbeschluss noch nicht einbezogen werden könne. Der Gesamtkredit basiert auf einer aktuellen Kostenbasis. Der Kreditrahmen ist aus heutiger Sicht einhaltbar.

Frage 5:

Ist der Stadtrat bereit sich zu engagieren, dass der Bruttobeitrag von ca. CHF 10 Mio. nicht voll ausgeschöpft wird, respektive sicher nicht überschritten wird (Bsp. Verbindliches Kostendach)?

Sowohl der Kanton als auch die Stadt haben das Ziel, den Gesamtkredit einzuhalten. Sollten sich in der aktuellen Planungsphase und in der darauffolgenden Realisierungsphase Einsparmöglichkeiten bieten, werden diese geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt.

Frage 6:

Hat der Stadtrat einen Plan "B", sollte der Bund den Beitrag nicht garantieren?

Ein Plan "B" ist hinfällig, da der Kostenteiler definiert ist und die Investitionen ohne Agglomerationsbeiträge von Stadtrat, Einwohnerrat und den Stimmberechtigten bewilligt worden sind. Die Agglomerationsbeiträge werden lediglich auf Massnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs ausgerichtet. Entsprechend sind nur diese Massnahmen allenfalls beitragsberechtigt.

Frage 7:

Wie flexibel ist man in der Projektausführung, wenn die Bundesgelder definitiv nicht gesprochen werden? Besteht seitens des Stadtrates die Möglichkeit, das Projekt anzupassen (wie beispielsweise einfache Materialien zu verwenden, einen reduzierten Eingriff in die Uferpartien vorzunehmen, etc.) wenn der Bundesbeitrag ausbleibt?

Das Projekt ist rechtskräftig und hat alle Bewilligungshürden genommen. Die Planungsphase ist weit fortgeschritten und die Bauarbeiten sollen bald ausgeschrieben werden, um die Realisierung fristgerecht umzusetzen. Die Agglomerationsbeiträge sind an klar definierte Termine gebunden. Eine Anpassung des Projekts ist nicht mehr möglich, ohne grosse zeitliche Verschiebungen und damit hohe Mehrkosten in Kauf zu nehmen. Insgesamt wären solche Kosteneinsparungen in einem klaren Missverhältnis zu den zu erwartenden Projektverschlechterungen bzw. Mehrkosten.

Christian Oehler ist mit der Beantwortung zufrieden.



Traktandum 3.2
GV 2018 - 2021 / 32

Anfrage Max Suter (SVP): IBA (ENIWA) Verwaltungsratsreise

Matthias Keller, Präsident: Am 5. Juni 2018 reichte Einwohnerrat Max Suter eine Anfrage betreffend der Verwaltungsratsreise der IBAarau (neu Eniwa Holding AG) ein.

Die Anfrage kann vom Stadtrat wie folgt schriftlich beantwortet werden:

Frage 1:

Wann fand diese Reise statt und wie lange dauerte sie?

Die Reise fand vom Mittwoch, 28. Juni bis Sonntag, 2. Juli 2017 statt.

Frage 2:

Wer nahm an der Reise teil?

Am Workshop nahmen der Verwaltungsrat sowie die Geschäftsleitung teil, total 15 Personen.

Frage 3:

Erscheint es dem Stadtrat sinnvoll, dass gerade zwei abtretende Stadtratsmitglieder teilnahmen?

Die beiden abtretenden Mitglieder des Stadtrats gehörten nach der Reise noch für ein Jahr lang zum Verwaltungsrat der IBAarau AG oder präsidierten diesen. Es war deshalb sinnvoll, dass sie wie die anderen Mitglieder des Verwaltungsrats an diesem strategischen Workshop teilnahmen.

Frage 4:

Was kostete die Reise?

Die Eniwa Holding AG gibt keine Auskunft zu einzelnen Kostenpositionen.

Frage 5:

Welchen Anteil zahlen die Teilnehmenden privat und welcher Anteil wurde von der Eniwa (oder Dritten) übernommen?

Die Reise war geschäftlicher Natur. Die IBAarau hat die Kosten für Reise, Verpflegung und Unterkunft getragen.

Frage 6:

Hat die Stadt diese Reise mitfinanziert und wenn ja, mit welchem Betrag?

Die Stadt hat die Reise nicht mitfinanziert.

**Frage 7:**

Offenbar nahm der Verwaltungsrat an einem Geothermie-Workshop teil. Plant die Eniwa ein Geothermieprojekt in der Region oder inwiefern war der Workshop für das Unternehmen von Relevanz?

Der Verwaltungsrat erachtet es als seine Pflicht, sich jährlich mit strategischen Fragen zur Unternehmung vertieft auseinanderzusetzen. Zu diesem Zweck zieht er sich zwei bis drei Tage zu einem Strategie-Workshop zurück. Dieser findet in der Regel in der näheren Umgebung statt, die Reise kann aber themenabhängig auch ins Ausland führen.

Der Workshop 2017 des Verwaltungsrats fand im Zeichen der Geothermie, Fernwärme und der Power-to-Gas Technologie in Island statt. Diese Themen stehen im Zusammenhang mit dem Projekt Nordur.

Nordur Power Grid Association, mit Sitz in Bern, ist eine unabhängige Interessengemeinschaft mit dem Ziel, die zukünftige Zusammenarbeit der EFTA-Staaten im Bereich der erneuerbaren Energien zu fördern. Nordur strebt die nutzbringende Zusammenarbeit zwischen Island und der Schweiz im Bereich der erneuerbaren Energien an. Die Eniwa Holding AG leistet in Aarau einen wichtigen Beitrag, damit die vom Volk beschlossenen und in der Gemeindeordnung verankerten Nachhaltigkeitsziele in der Energie- und Klimapolitik erreicht werden können.

Frage 8:

Auf Anfrage der Aargauer Zeitung wurde gemäss Medienbericht vom 19. Mai 2018 mitgeteilt, dass keine Details zum Ausflug bekannt gegeben würden. Wie stellt sich der Stadtrat zu dieser intransparenten Kommunikationspolitik?

Auch wenn die Eniwa Holding AG mehrheitlich im öffentlichen Eigentum steht, sind nicht automatisch alle Geschäftsvorgänge öffentlich. Das Unternehmen braucht für seine Tätigkeit einen adäquaten vertraulichen Rahmen.

Frage 9:

Der Verwaltungsrat hat 2017 Fr. 249'000 an Honoraren und Sitzungsgeldern bezogen. Was genau und wie viele Sitzungen wurden damit abgegolten?

In der Regel braucht es pro Jahr 8-10 Verwaltungsratssitzungen. Beim Präsidium kommen bilaterale Gespräche mit dem CEO, weitere Besprechungen, die Teilnahme an wichtigen Verhandlungen und Vertragsabschlüssen sowie an Anlässen dazu.

Frage 10:

Wie lange haben diese Sitzungen im Schnitt gedauert?

Die Sitzungsdauer beträgt jeweils 4,5 Stunden. Die Strategieworkshops dauern in der Regel 2,5 – 3,5 Tage.

**Frage 11:**

Wie hoch war die Entschädigung aus der Verwaltungsratsstätigkeit der beiden Stadtratsmitglieder in 2017 und wie hoch war ihr zeitlicher Aufwand für die Verwaltungsratsstätigkeit?

Die Verwaltungsratsstätigkeit der beiden Stadtratsmitglieder wurde wie folgt entschädigt:

	<i>Präsidium</i>	<i>Mitglied</i>
<i>Verwaltungsrats honorar</i>	<i>38'000 Franken</i>	<i>19'000 Franken</i>
<i>Sitzungsgelder</i>	<i>13'600 Franken</i>	<i>11'800 Franken</i>

Nebst der eigentlichen Sitzungszeit (siehe Antwort zu den Fragen 9 und 10) wendeten beide Stadtratsmitglieder Zeit auf für weitere Arbeiten wie die Sitzungsvorbereitung, Besprechungen sowie Repräsentationsverpflichtungen. Dieser zusätzliche Zeitaufwand war bei der Präsidentin naturgemäss wesentlich höher als bei den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrats. Er belief sich insgesamt auf ein Mehrfaches der Sitzungsdauer und umfasste rund 20 bilaterale Besprechungen mit dem CEO, weitere interne und externe Besprechungen sowie die Teilnahme an Anlässen.

Frage 12:

Wie viel von diesem Betrag wurde an die Stadt abgeliefert?

Die Ablieferung an die Stadt erfolgte gemäss dem Beschluss des Einwohnerrats vom 26. August 2013. Dieser besagt, dass das Honorar der Stadtpräsidentin und weiterer Stadtratsmitglieder als Mitglied des Verwaltungsrats der IBAarau AG zur Hälfte an die Stadtkasse abzuliefern ist. Die IBAarau AG überwies der Stadt im Jahr 2017 28'500 Franken an Verwaltungsrats honoraren und 12'700 Franken an Sitzungsgeldern.

Bezüglich der Ablieferung ab 2018 gilt der Beschluss des Einwohnerrates vom 28. August 2017.

Frage 13:

Beziehen die Mitglieder des Verwaltungsrates nebst den Sitzungsgeldern noch Spesen oder werden Reisen oder Veranstaltungen wie der erwähnte Workshop finanziert?

Die Mitglieder des Verwaltungsrats beziehen keine Spesen. Der Workshop wurde vom Unternehmen finanziert (siehe Antwort zu Frage 5).

Frage 14:

Wenn ja, in welchem Umfang?

Siehe Antwort zu Frage 5.

Max Suter ist mit der Beantwortung zufrieden.



Traktandum 3.3
GV 2018 - 2021 / 40

Anfrage Ursula Funk und Anja Kaufmann (SP): Übertragung von Aufgaben an die Kreisschule Aarau-Buchs

Matthias Keller, Präsident: Am 13. Juni 2018 reichten die Einwohnerrätinnen Ursula Funk und Anja Kaufmann (SP) eine Anfrage betreffend Übertragung von Aufgaben an die Kreisschule Aarau-Buchs ein.

Die Anfrage kann vom Stadtrat wie folgt schriftlich beantwortet werden:

Frage 1:

Was ist das korrekte und effizienteste Vorgehen, um eine Aufgabe in der Verantwortung der Stadt Aarau an den Gemeindeverband Kreisschule Aarau-Buchs übertragen zu können? Da die Kreisschule Aarau-Buchs ab dem 1. August 2018 für den Schulbetrieb zuständig ist, ist diese Frage besonders dringend für die schulergänzenden Betreuungs- und Tagesstruktureinrichtungen für die Schulkinder.

Frage 2:

Wie ist die Vorgehensweise, um der Kreisschule Aarau-Buchs die Kompetenz für neue Aufgaben, wie zum Beispiel die Entwicklung von Tagesschulen, zu erteilen.

Beide Fragen befassen sich mit der Übertragung von Aufgaben von der Stadt Aarau und der Gemeinde Buchs auf die Kreisschule Aarau-Buchs. Dabei lassen sich die zu übertragenden Aufgaben wie folgt unterscheiden:

1. Verpflichtende Aufgaben gemäss § 2 Abs. 1 der Satzungen wie insbesondere Volksschule, Schuldienste (Schulsozialarbeit), Sportschule und Musikschule: Diese Aufgaben werden seit der Gründung von der Kreisschule wahrgenommen. Wird die Weiterentwicklung im Rahmen der verpflichtenden Aufgaben (z. B. Einführung spezifischer Angebote) gewünscht, sind die Organe der Kreisschule (Kreisschulrat und Kreisschulpflege) entsprechend ihren Kompetenzen dafür zuständig. Die demokratischen Instrumente (Anfrage, Motion, Initiative usw.) sind innerhalb des Gemeindeverbandes Kreisschule Aarau-Buchs auszuüben.
2. Weitere Aufgaben gemäss § 2 Abs. 3 der Satzungen wie die Einführung von Tagesstrukturen und andere Aufgaben im schulergänzenden Bereich: Diese Aufgaben müssen wahrgenommen werden, wenn (zwingend) alle Verbandsgemeinden dies übereinstimmend wollen. Die Übernahme ist zwischen den Verbandsgemeinden und der Kreisschule vertraglich zu regeln (Gemeindevertrag nach §§ 72 f. Gemeindegesetz).
3. Nicht dem Verbandszweck (§ 2 der Satzungen) entsprechende Aufgaben: Wird eine Weiterentwicklung im Rahmen der nicht dem Zweck entsprechenden Aufgaben gewünscht, bedarf dies sowohl der Zustimmung der Verbandsgemeinden und der Kreisschule zum entsprechenden Gemeindevertrag als auch der Satzungsänderung.



Sowohl das Führen von Betreuungs- und Tagesstruktureinrichtungen als auch die Entwicklung von Tagesschulen gehören zu den weiteren Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Satzungen. Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann ein Postulat (§ 28 Gemeindeordnung Aarau) einreichen, mit dem vom Stadtrat die Evaluation der Zusammenarbeitsbereitschaft der involvierten Vertragsparteien (Gemeinde Buchs und Kreisschule Aarau-Buchs) zur möglichen Ausarbeitung eines entsprechenden Gemeindevertrages nach §§ 72 f. Gemeindegesetz verlangt wird. Der Stadtrat ist zudem der Ansicht, dass aufgrund des Fortschrittes im Projekt Zukunftsraum Aarau auch die Gemeinden Densbüren, Oberentfelden, Suhr und Unterentfelden im Rahmen der Evaluation einzubeziehen wären.

Wird das Postulat überwiesen und zeigen sich alle Vertragsparteien offen für die Zusammenarbeit, kann ein entsprechendes Projekt initiiert werden. Beim Vorliegen des Gemeindevertrages würde dieser den Einwohnerräten Buchs und Aarau sowie dem Kreisschulrat zur Genehmigung (vorbehaltlich dem fakultativen Referendum) unterbreitet.

Die Anfrager sind mit der Beantwortung zufrieden.



Traktandum 3.4
GV 2018 - 2021 / 35

Anfrage Eva Schaffner (SP): Bürgermotion Aarebadi

Matthias Keller, Präsident: Am 15. Juni 2018 reichte Einwohnerrätin Eva Schaffner eine Anfrage betreffend Bürgermotion Aarebadi ein.

Die Anfrage kann vom Stadtrat wie folgt schriftlich beantwortet werden:

Frage 1:

Aus welchen Gründen konnte die übliche Frist nach Überweisung der Motion Aarebadi, die Frist für die Erarbeitung der Vorlage und Beschluss an den Einwohnerrat nicht eingehalten werden?

Die Bewilligungsfähigkeit einer Aarebadi hängt von den Bestimmungen in Zonenplan und Bau- und Nutzungsordnung ab. Diese werden mit der Revision der allgemeinen Nutzungsplanung (RANP) aktuell überarbeitet. Eine entsprechende Berichterstattung zur Motion war nach dem Beschluss des Einwohnerrats zur RANP vorgesehen. Der Zeitplan für die RANP hat sich aufgrund der notwendigen Anpassungen bezüglich Gewässerraum und der damit verbundenen zweiten Auflage (17.11. bis 18.12.2017) mit den anschliessenden Einwendungsverhandlungen sowie aufgrund des geänderten Umgangs mit Schutzobjekten (Inventarlösung) mehrfach nach hinten verschoben, damit auch die Berichterstattung zur Motion.

Frage 2:

Wie häufig in den letzten 5 Jahren konnte diese Frist nach Überweisung von Motionen nicht eingehalten werden?

Gemäss § 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau hat der Stadtrat in der Regel innert 6 Monaten Bericht und Antrag zu unterbreiten. In den Jahren 2013 - 2017 wurden insgesamt neun Motionen überwiesen. In sechs Fällen konnte die Frist nicht eingehalten werden. Zu beachten ist, dass Motionsforderungen teilweise umfangreiche Abklärungen auslösen können (z.B. Wechsel der Pensionskasse) oder Dritte involviert sind (z.B. Kanton beim Kasernenareal). Im Rahmen der Beratung der Motion "Einbürgerung durch den Stadtrat" hat der Stadtrat angekündigt, dass eine Umsetzung bis Ende der Legislatur erfolgen wird, um allenfalls Synergien mit einer anderen Änderung der Gemeindeordnung nutzen zu können.

Frage 3:

Welche Anstrengungen hat der Stadtrat unternommen, die Frist im vorliegenden Fall einzuhalten?

Siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 4:

Warum wurde die Verspätung des Geschäfts bislang nicht kommuniziert?

Die entsprechende Kommunikation wird hiermit nachgeholt.

**Frage 5:**

Welche Abklärungen zur Aarebadi hat der Stadtrat bisher intern unternommen?

Für die Beantwortung der Motion ist eine extern zu vergebende Studie notwendig. Das entsprechende Vorgehen und die ungefähren Kosten wurden ermittelt. Eine Vergabe des Auftrags macht erst Sinn, wenn die Nutzungsplanung durch den Einwohnerrat beschlossen wurde. Im Budget 2019 ist die Einstellung eines Betrags von CHF 40'000.- vorgesehen.

Frage 6:

Wurden Aufträge zur Abklärung der Situation extern vergeben?

Bisher nicht, die Vergabe eines Auftrags ist nach dem Entscheid des Einwohnerrates zur Nutzungsplanung vorgesehen.

Frage 7:

Inwiefern wurde der Auftrag des Einwohnerrates betreffend Aarebadi bei der zweiten Auflage der BNO betreffend Gewässerschutz berücksichtigt?

Für eine Aarebadi eignet sich insbesondere eine Zone Öffentliche Nutzung (ÖN). Diese ist an verschiedenen Abschnitten der Aare vorhanden. In der zweiten Auflage ging es insbesondere um die Ausscheidung des Gewässerraums. Je nach Gestaltung und Uferbebauung der Badi bildet dies kein Widerspruch zu einer allfälligen Aarebadi.

Frage 8:

Welche Massnahmen hat der Stadtrat ergriffen bzw. wird er noch ergreifen, damit auf der Grundlage der neuen BNO eine Aarebadi ermöglicht wird bzw. Hindernisse für eine solche ausgeräumt werden können?

Siehe Antworten zu den Fragen 6 und 7.

Frage 9:

Auf welches Datum darf der Einwohnerrat Bericht und Antrag an den Einwohnerrat erwarten?

Die Erstellung einer entsprechenden Studie kann nach dem Beschluss des Einwohnerrats zur Revision der allgemeinen Nutzungsplanung in Auftrag gegeben werden und nimmt 4-5 Monate in Anspruch. Der entsprechende Bericht an den Einwohnerrat darf demnach bis Anfang 2019 erwartet werden.

Eva Schaffner ist mit der Beantwortung nur teilweise zufrieden.



Traktandum 3.5
GV 2018 - 2021 / 36

Anfrage Eva Schaffner (SP): Erweiterungsbau Primarschule Schachen

Matthias Keller, Präsident: Am 15. Juni 2018 reichte Einwohnerrätin Eva Schaffner eine Anfrage betreffend Erweiterungsbau Primarschule Schachen ein.

Die Anfrage kann vom Stadtrat wie folgt schriftlich beantwortet werden:

Frage 1

Was unternimmt der Stadtrat, um die Schulraumplanung zu verbessern und zu validieren Prognosen zu gelangen. Dies ist wichtig, um das Vertrauen im Einwohnerrat bezüglich externer Studien wieder zu festigen.

Die Stadt betreibt, insbesondere seit der Planung zur Umsetzung des Schulmodells 6/3 (sechs Primarschuljahre/drei Oberstufenschuljahre), eine systematische Schulraumplanung.

Die Schülerprognosen werden jährlich den tatsächlichen Schülerzahlen gegenübergestellt. Die Abweichungen der Schülerzahlen waren bisher jeweils minim und haben sich grundsätzlich nicht auf die Anzahl Abteilungen und somit auf die Massnahmen der Schulraumplanung ausgewirkt. Jeder Meilenstein bei der Planung und Realisierung baulicher Massnahmen wird aufgrund der prognostizierten und der tatsächlichen Schülerzahlen beurteilt.

Mit der Gründung der Kreisschule Aarau-Buchs geht die Schulraumplanung in die Zuständigkeit der Kreisschulpflege über.

Frage 2

Wie stellt sich der Stadtrat dazu, dass der damalige Stadtrat Lukas Pfisterer die Idee lancierte, Kinder aus dem Gönhard in die Primarschule Schachen umzuteilen, nun selber in eigener Sache dagegen prozessiert?

Der Stadtrat handelt als Kollegium. Der Stadtrat äussert sich nicht zu privaten Angelegenheiten ehemaliger Mitglieder.

Frage 3

Wie stellt der Stadtrat sicher, dass dieses Urteil künftig nicht von allen Eltern als Präjudiz angeführt werden kann, auch von jenen aus dem Einzugsgebiet des Schulhauses Schachen?

Die Kreisschulpflege Aarau-Buchs hat im Budget 2019 den Betrag für den Transport der Kinder zwischen FuSTA Gönhard und der Primarschule Schachen präventiv eingestellt. Somit kann ein allfällig fehlendes Betreuungsangebot in der FuSTA Schachen nicht mehr als Hinderungsgrund für eine Einschulung in die Primarschule Schachen geltend gemacht werden. Die Kreisschulpflege beabsichtigt zudem, die Schnittstellen zwischen Schule und Kinderbetreuung im Koordinationsgremium mit den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Aarau und der Gemeinde Buchs zu vertiefen.

**Frage 4**

Was unternimmt der Stadtrat, um den Bedenken der Eltern aus dem Gönhard-Quartier entgegen zu kommen?

Die betroffenen Eltern machten in den rechtlichen Gehören geltend, dass ihre Bedenken das fehlende Betreuungsangebot betreffen würden. Alle betonten, dass sie nichts gegen eine Einschulung in die Primarschule Schachen hätten.

Frage 5

Warum wurde in der Primarschule Schachen das Angebot an FuSTA-Plätzen auf die Bedürfnisse der Eltern angepasst und folglich erweitert? (Offenbar war und ist genügend Platz vorhanden)

Die letzte bauliche Erweiterung der Betreuungsplätze in der Spielvilla erfolgte nach dem Neubau des Modulpavillons im Jahr 2012. Der Neubau erlaubte die Betreuung von zwei Gruppen für Vorschulkinder. Die ehemalige Abwartswohnung und der Pavillon auf dem Schulhausplatz konnten anschliessend für die Betreuung von Schulkindern (eine Hortgruppe) benutzt werden.

Die im Jahr 2018 von der Trägerschaft VEB kommunizierte Erhöhung der Kapazitäten ist auf einen Entscheid der Trägerschaft zurückzuführen. Dieser wurde auf der Basis von seit längerem gültigen Grundlagen gefällt.

Frage 6

Ab wann werden im Schachenschulhaus ausreichend FuSTA-Plätze angeboten?

Da weniger Schüler/-innen als erwartet im Schulhaus Schachen zugeteilt worden sind, sind die Kapazitäten im Schuljahr 2018/19 ausreichend.

Wäre dies nicht der Fall gewesen, hätten Sondermassnahmen (z.B. Schülertransporte nach dem gleichen Modell wie in anderen Stadtteilen praktiziert) ergriffen werden können.

Zukünftig wird das Angebot und die Beurteilung möglicher Erweiterungen von der Umsetzung des Kinderbetreuungsgesetzes und insbesondere von der Einführung neuer Qualitätsrichtlinien sowie der Überprüfung und Weiterentwicklung der Methoden zur Bedarfsbestimmung abhängig sein.

Frage 7

Was unternimmt der Stadtrat, um den Schulweg der Kinder aus dem Gönhard, die die Primarschule Schachen besuchen, sicherer zu machen? (Unterführung / Passerelle Schönenenwerder Strasse?)

Die Entfelderstrasse kann dank den Unterführungen (Höhe Goldernstrasse und Hallwylstrasse), einem Lichtsignal (Höhe Hombergstrasse) und einem Fussgängerstreifen mit Schutzinsel (Höhe Gönhardweg) bereits heute sicher überquert werden. Die Überquerungen Höhe Heinerich-Wirri-Strasse, Siebenmannweg und Rosengartenkreisel entsprechen nicht der seit 2016 überarbeiteten Norm. Ein normgerechter Umbau der Fussgängerquerung ist in Planung und erfolgt im Rahmen des Sanierungs-/ Umgestaltungsprojekts der K108 im Bereich Obere Vorstadt bis Gönhardweg. Die Umsetzung ist für 2020 vorgesehen.



Die Schönenwerderstrasse wird auf der Linie Schanzmättelistrasse-Schanzrain gequert. Der Fussgängerstreifen verfügt über eine Fussgängerschutzinsel, welche eine sichere Querung der Schönenwerderstrasse ermöglicht.

Eva Schaffner ist mit der Beantwortung zufrieden.



Traktandum 3.6
GV 2018 - 2021 / 43

Anfrage Lelia Hunziker, Nicola Müller, Beatrice Klaus (SP): Lohnstreit Altersheime

Matthias Keller, Präsident: Am 13. August 2018 reichten die Einwohnerräte Lelia Hunziker, Nicola Müller und Beatrice Klaus eine Anfrage betreffend Lohnstreit Altersheime ein.

Die Anfrage kann vom Stadtrat wie folgt schriftlich beantwortet werden:

Frage 1:

Weshalb akzeptiert der Stadtrat den Entscheid des Verwaltungsgerichts nicht? Was sind die Gründe dafür, dass der Stadtrat an das Bundesgericht gelangt?

Der Stadtrat Aarau hat am 18. Dezember 2017 und am 22. Januar 2018 Gesuche um Lohnnachzahlungen von sechs Mitarbeitenden der Nachtwache Golatti abgewiesen. Das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau hat am 14. Mai 2018 die dagegen erhobenen Beschwerden teilweise gutgeheissen. Die Stadt wurde verpflichtet, den sechs Beschwerdeführenden Lohnnachzahlungen im Umfang von total rund 40'000 Franken zu bezahlen und den inzwischen noch zwei weiterhin bei der Stadt angestellten Beschwerdeführenden ab dem 1. Juni 2017 einen höheren Stundenlohn auszurichten. Die entsprechenden Kosten müssten von den Pflegeheimen als Eigenwirtschaftsbetrieb auf die Bewohnerinnen und Bewohner überwältzt werden.

Der Stadtrat hat beschlossen, das Urteil durch das Bundesgericht überprüfen zu lassen, weil er der Ansicht ist, dass sowohl in der Sachverhaltsermittlung wie auch in der rechtlichen Würdigung durch das Verwaltungsgericht wesentliche Mängel vorliegen. Es ist dem Stadtrat unter dem Aspekt der Gleichbehandlung aber insbesondere auch wichtig, allen Mitarbeitenden gleiche und faire Arbeitsbedingungen zu bieten.

Frage 2:

Wie hoch sind die bereits angefallenen (internen und externen) Kosten des Verfahrens für die Stadt?

Bisher sind für die Stadt mit Ausnahme der Bezahlung eines Kostenvorschusses im bundesgerichtlichen Verfahren von 2'000 Franken keine externen Kosten angefallen. Das Verwaltungsgericht verpflichtete die Stadt, den Beschwerdeführenden die vor Verwaltungsgericht entstandenen Parteikosten in der Höhe von total 6'000 Franken zu ersetzen. Dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig und die definitive Kostenverlegung hängt vom Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens ab. Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten gingen zu Lasten des Staates. Die Bearbeitung des Verfahrens bis vor Verwaltungsgericht wurde mit den bestehenden internen Ressourcen abgedeckt. Die entsprechenden Kosten werden von den Pflegeheimen als Eigenwirtschaftsbetrieb im Rahmen der bestehenden Dienstleitungspauschale über die Taxen finanziert.

Frage 3:

Mit welchen zusätzlichen (internen und externen) Kosten rechnet der Stadtrat, wenn er den Verwaltungsgerichtsentscheid an das Bundesgericht weiterzieht?



Die Stadt hat für das Verfahren vor Bundesgericht einen Kostenvorschuss von 2'000 Franken geleistet. Im Fall des Unterliegens müssten Parteikosten von geschätzt rund 3'000 Franken getragen werden. Die internen Aufwendungen für die Anfechtung des Urteils des Verwaltungsgerichts vor Bundesgericht werden wiederum von den Pflegeheimen als Eigenwirtschaftsbetrieb im Rahmen der bestehenden Dienstleistungspauschale über die Taxen finanziert.

Frage 4

Steht der vorliegende Rechtsstreit nach Ansicht des Stadtrats in einem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis?

Der Rechtsstreit kann nicht auf den einfachen Kosten-Nutzen-Vergleich der Nachzahlungen beschränkt werden. Die sechs Beschwerde führenden Mitarbeitenden würden mit der Nachzahlung gegenüber allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Stundenlohn und gegenüber allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Monatslohn bevorzugt (Ungleichbehandlung).

Die Beschwerdeführenden waren allesamt im Stundenlohn angestellt. Die vereinbarten und über mehrere Jahre ausbezahlten Löhne entsprechen der korrekten und rechtsgleichen Einstufung im Lohngefüge. Die Löhne entsprechen den branchenüblichen Löhnen. Zudem werden die Löhne den städtischen Mitarbeitenden jährlich im Rahmen eines Benchmark-Vergleichs überprüft. Auf den ursprünglichen Anstellungsverfügungen war bei einzelnen Mitarbeitenden im Zeitpunkt der Anstellung bedauerlicherweise bei der Angabe des entsprechenden Jahreslohnes ein Rechnungsfehler passiert, indem die Ferienentschädigung doppelt aufgerechnet wurde. Der zusätzlich zum relevanten und teils jahrelang ausbezahlten Stundenlohn auf den Anstellungsverfügungen aufgeführte Jahreslohn beinhaltete also zweimal den Ferienzuschlag, was je nach Alter einer Höherentschädigung von bis zu 10.64 % entspricht. Würde nun dieser falsche Jahreslohn als massgebender Lohn betrachtet, wären die Beschwerdeführenden gegenüber den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wie auch im Branchenvergleich deutlich zu hoch eingestuft. Nachdem dies im Frühling 2016 festgestellt worden war, erfolgte eine formale Bereinigung der Lohnverfügungen mit den bisher relevanten Stundenlöhnen. Eine Änderungskündigung ist weder erfolgt noch war eine solche notwendig.

Frage 5:

Wie schätzt der Stadtrat die Auswirkungen auf die Stimmung, Loyalität und Einsatzbereitschaft auf die Belegschaft ein, welche aus diesem Rechtsstreit entsteht?

Von den sechs Beschwerde führenden Mitarbeitenden arbeiten vier nicht mehr bei der Stadt, nachdem sie ihre Stelle selber gekündigt haben. Es arbeiten jedoch auch heute mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Stundenlohn bei der Stadt, deren Anstellungsverfügungen ursprünglich vereinzelt denselben Fehler aufwiesen, die sich jedoch nicht an den vom VPOD unterstützten Nachforderungen und Verfahren beteiligt haben. In der Abteilung Pflegeheime arbeiten insgesamt 208 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Beschwerde von zwei heute noch angestellten Mitarbeiterinnen hat sich bisher nicht negativ auf die Stimmung, die Loyalität und die Einsatzbereitschaft der Mitarbeitenden ausgewirkt.

**Frage 6:**

Handelt es sich beim Entscheid, den Verwaltungsgerichtsentscheid ans Bundesgericht weiterzuziehen, um einen Präsidialentscheid oder um einen Entscheid des Gesamtstadtrats?

Der Entscheid wurde vom Stadtrat als Kollegialbehörde gefällt.

Frage 7:

Welche Rolle hat bei diesem Entscheid der Umstand gespielt, dass der Stadt Aarau als gute und faire Arbeitgeberin durch einen Weiterzug des Verfahrens ans Bundesgericht und das damit verbundene mediale Interesse ein erheblicher Reputationsschaden droht?

Der Stadtrat hat den Entscheid nach eingehender Analyse gefällt. Eben gerade als gute und faire Arbeitgeberin ist es wichtig, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleich zu behandeln und nicht einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund eines lange Zeit unbeachtet gebliebenen Berechnungsfehlers bei einer Zusatzinformation zu bevorzugen.

Frage 8:

Wurde versucht, den Rechtsstreit gütlich im Rahmen eines Vergleichs zu klären? Falls ja: von welcher Seite wurden die Verhandlungen aus welchen Gründen abgebrochen bzw. nicht aufgenommen?

Falls nein: weshalb hat die Stadt hier nicht die Initiative ergriffen?

Den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wie dem sie vertretenden VPOD wurde offen dargelegt, wie es zum Berechnungsfehler gekommen ist. Sie haben jedoch auf die Nachzahlung der Differenz zum fälschlicherweise höher ausgewiesenen Jahreslohn bestanden.

Frage 9:

Im AZ-Artikel war die Rede von einer Angestellten, der die Ungereimtheiten zuerst aufgefallen waren. Gemäss AZ wurde ihr die Differenz ausbezahlt und sie wurde anschliessend entlassen.

9.1 Was waren die Gründe für die damalige Nachzahlung, die man jetzt den übrigen Betroffenen offenbar verweigert?

9.2: Was waren die Gründe für die Entlassung der Arbeitnehmerin, die, so der Eindruck, nur die ihr zustehenden Rechte geltend gemacht hat?

Der Fall der im Artikel erwähnten Mitarbeiterin ist nicht vergleichbar. Diese hatte ihre Anstellungsverfügung bei ihrer Anstellung nachweislich darauf geprüft, ob der aufgeführte Jahresbruttolohn mit dem bis dahin bei einem anderen Arbeitgeber erwirtschafteten Jahresbruttolohn übereinstimmte. Nach Erhalt der ersten Lohnabrechnungen hatte sie den Fehler bemerkt und umgehend auf die Differenz hingewiesen. Weil sie glaubhaft machen konnte, dass sie vom höheren Jahreslohn ausgegangen war und dieser nicht mit dem ausbezahlten Lohn übereinstimmte, wurde ihr aus Gründen des Vertrauensschutzes eine Lohnnachzahlung gewährt. Der Grund für die daraufhin folgende Entlassung dieser Mitarbeiterin war ihre fehlende Bereitschaft, für den effektiv vereinbarten Stundenlohn zu arbeiten. Der höhere Jahreslohn hingegen hätte um die Ferienent-



schädigung über dem im Vergleich zu den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fair ermittelten Lohn gelegen. Die Stadt Aarau war aus Gründen der Gleichbehandlung nicht bereit, einer Mitarbeiterin einen um 10.64 % höheren Lohn zu bezahlen. Die Beschwerde führenden Mitarbeitenden hingegen haben den effektiv ausbezahlten Stundenlohn über Jahre hinweg akzeptiert und nicht beanstandet.

Frage 10:

Wer ist innerhalb der Stadtverwaltung bei diesem Dossier federführend?

Anstellungsinstanz für diese Anstellungen ist die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter. Die fehlerhaften Verfügungen wurden in der Abteilung Alter ausgestellt und vom damaligen Abteilungsleiter unterzeichnet. Die Abteilung hatte zu diesem Zeitpunkt noch als einzige Abteilung eine eigene Personaladministration. Seit dem 1. Mai 2018 wird die Personaladministration der Abteilung Alter - wie für alle anderen Abteilungen - vom Personalwesen der Stadt bearbeitet.

Frage 11:

Was waren die Gründe dafür, dass der damalige Leiter der Abteilung Alter im Mai 2016 sechs Nachtwachen neue Anstellungsverfügungen zukommen liess? Welche Gründe wurden den betroffenen Angestellten (im Wortlaut) mitgeteilt? War der Stadtrat oder waren andere Kaderangestellte über dieses Vorgehen informiert oder darin involviert?

Es wurden nicht nur die Verfügungen der sechs Beschwerde führenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neu ausgestellt. Als der Berechnungsfehler bekannt wurde, wurden sämtliche durch die Abteilung Alter direkt ausgestellten Anstellungsverfügungen überprüft. Es wurde festgestellt, dass sie teilweise auch weitere Fehler aufwiesen, so wurde zum Beispiel nebst dem teilweise falsch berechneten Jahreslohn auf den Verfügungen eine nicht mehr aktuelle Unfallversicherungsgesellschaft aufgeführt. Ebenso war auf den Verfügungen jeweils der Zivilstand des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin aufgeführt, der in vielen Fällen falsch oder nicht mehr aktuell war. Der Stadtrat entschied daher, die Verfügungen sämtlicher im Stundenlohn angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Alter den Verfügungen der anderen im Stundenlohn angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung anzupassen und neu auszustellen.

Frage 12:

Besteht zwischen dem vorliegenden Verfahren und der Demission des früheren Leiters der Abteilung Alter ein Zusammenhang?

Nein.

Frage 13:

War der aktuelle Leiter der Abteilung Alter in dieses Verfahren involviert?

Nein, diese Verfügungen gehen mehrere Jahre zurück und betreffen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegeheims Golatti. Der aktuelle Leiter der Abteilung hat die Abteilungsleitung erst nach Bekanntwerden der Beschwerde aufgenommen und war vorher Heimleiter des Pflegeheims Herosé.



Frage 14:

Rechnet der Stadtrat bei einem abschlägigen Bundesgerichtsurteil mit weiteren Arbeitnehmenden, die in diesem Zusammenhang Ansprüche anmelden?

Das Verwaltungsgericht sah einen Mangel darin, dass die Beschwerde führenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Anstellungsverfügung nicht ausdrücklich auf die Rechtsmittelmöglichkeit hingewiesen wurden. Wäre dies erfolgt, wäre eine Anfechtung nach so langer Zeit nicht mehr möglich gewesen. Alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung wurden nach dieser Rüge des Verwaltungsgerichts nachträglich explizit auf die Rechtsmittelmöglichkeit hingewiesen und haben allesamt darauf verzichtet, ein solches nachträglich zu ergreifen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass weitere Ansprüche geltend gemacht werden können.

Frage 15:

Welche Konsequenzen hinsichtlich seiner Personalführung zieht der Stadtrat aus dem vorliegenden Verfahren?

Der Stadtrat hat die Konsequenzen aus der fehlerhaften Ausarbeitung der Anstellungsverfügungen gezogen und auch die Personaladministration der Abteilung Alter neu ins Personalwesen der Stadt Aarau verschoben. Soweit sinnvoll und möglich, werden zudem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Alter im Jahreslohn und nicht mehr im Stundenlohn angestellt.

Die Anfragesteller sind vorerst mit der Beantwortung zufrieden.

Folgende Anfragen sind noch offen:

Silvano Ammann und Philipp Klöti (FDP): Anbindung an den öffentlichen Verkehr in Aarau Rohr. Diese wurde im Januar 2018 eingereicht. Ich bitte um umgehende Beantwortung. Neu eingereicht wurde die Anfrage Beat Krättli (SVP): Kasernenareal-Entwicklung und Barbara Urech-Eckert (FDP): Labels und Mitgliedschaften. Diese Beantwortungen erwarten wir an der nächsten Sitzung.



Traktandum 4
GV 2018 - 2021 / 27

Revision allgemeine Nutzungsplanung; Beschluss

Matthias Keller, Präsident: Mit Botschaft vom 7. Mai 2018 stellt der Stadtrat dem Einwohnerrat folgenden

Antrag

Der Einwohnerrat beschliesst die Revision der Nutzungsplanung (Anhänge 1 und 2).

Das Eintreten auf dieses Geschäft ist unbestritten. Die Sachlage erfordert ein spezielles Prozedere. Laut dem Baugesetz ist der Einwohnerrat nicht berechtigt, direkt Änderungen vorzunehmen. Diese müssen in einer Teilrückweisung an die Exekutive zurückgegeben werden. Damit soll verhindert werden, dass der Einwohnerrat auf Eigentumsrecht Einfluss nehmen kann. Bezugnehmend auf dieses Prozedere behandeln wir Anträge, die als Änderungsanträge gestellt werden. Das bedeutet aber jeweils eine Rückweisung des jeweiligen Paragraphen oder Absatzes. Der Stadtrat wird darüber dann wieder neu befinden müssen und die Abänderungen dem Einwohnerrat vorlegen. Von den Parteien und der FGPK liegen einige wesentliche Änderungsbegehren vor. Ein Antrag bezieht sich auch auf die Ergänzung des Planungsberichtes.

Die FGPK hat über die Revision der Nutzungsplanung am 5. Juni 2018 und 14. August 2018 beraten. Sie beantragt dem Einwohnerrat mehrere Teilrückweisungsanträge. Ich werde die einzelnen Anträge in der Detailberatung Punkt für Punkt erwähnen, formulieren und alsdann darüber abstimmen lassen. Die FGPK beantragt dem Einwohnerrat die Genehmigung dieser Nutzungsplanungsrevision, mit Ausnahme der von der FGPK vorgeschlagenen Rückweisungsanträge. Zusätzlich liegen Änderungsanträge von der FDP, den Grünen und der SP vor. Auch diese werden bei der jeweiligen Abhandlung erwähnt. Ich sehe folgendes Vorgehen. Zuerst hören wir den FGPK-Bericht durch Ulrich Fischer. Dann nehmen wir eine generelle Würdigung dieses Geschäftes vor, indem über die Nutzungsplanung als solches diskutiert wird. Anschliessend werden wir alle Paragraphen durcharbeiten, die jeweiligen Anträge ansprechen und darüber abstimmen. Bei allen Anträgen kann die Diskussion gewünscht werden. Am Schluss erfolgt eine Gesamtabstimmung mit allen Zusatzanträgen mit Ausnahme der Teilrückweisungsparagraphen.

Ulrich Fischer, Mitglied: Die FGPK hat das Geschäft an zwei Sitzungen eingehend behandelt, was sich als sehr sinnvoll herausgestellt hat. Als Auskunftspersonen standen uns Stadtrat Hanspeter Thür und Stadtbaumeister Jan Hlavica sowie bei der zweiten Sitzung Nik Brändli als externer Baujurist im Auftrag der Stadtverwaltung zur Verfügung. Es war ein schwieriger Prozess. Es wäre sinnvoll gewesen, wenn wir am Anfang der Beratungen mehr Kenntnisse über das Verfahren gehabt hätten. Wie Reglemente im Rat behandelt werden, wissen wir. Da gibt es Regelungen. Auch wenn im Mitwirkungsverfahren die Eingaben der Parteien nicht umgesetzt werden, ist es möglich, relativ einfach mit Änderungsanträgen solche Reglemente zu gestalten. Im vorliegenden Fall war es anders. Es gab eine Vielzahl von öffentlichen Auflagen, Mitwirkungs- und Einwendungsverfahren. Der lange Prozess und die Ansprüche der Einwender stellten Forderungen an die Verwaltung und den Stadtrat. Der Gestaltungsspielraum für den Stadtrat war hoch. Der Wechsel des zuständi-



gen Ressortleiters und weitere Wechsel im Stadtrat machten die Sache kompliziert. In der Kommission war sichtbar, dass in der Endphase die Mitwirkung und die Gestaltungsmöglichkeit des Einwohnerrates sehr beschränkt war. Der Prozess hätte eigentlich verlangt, alle politischen Akteure vor der abschliessenden Behandlung einzubeziehen. Wenn dann aber am Ende relativ viele Änderungs- und Teiltrückweisungsanträge vorliegen, zeigt das, dass dieser Einbezug im Mitwirkungsverfahren nicht optimal gelungen ist. Im Zentrum des Diskurses innerhalb der Kommission stand der Widerspruch zwischen dem Wunsch nach einer Inkraftsetzung der BNO und dem Bedürfnis, dem politischen Auftrag als Einwohnerrat gerecht zu werden. Es war nicht die Intension der FGPK, die Vorlage leichtfertig zurückzuweisen und die Inkraftsetzung der BNO zu verzögern. Die Kommission war mit dem Thema BNO vertraut, weil sich verschiedene Mitglieder bereits über Jahre am Mitwirkungsverfahren beteiligt haben. Die Auskunftspersonen fassten auf die entsprechenden Fragen zusammen, dass bei allen wesentlichen Änderungen eine Neuauflage der einzelnen Paragraphen bzw. Absätze mit der Möglichkeit des Rechtsweges durchzuführen ist. Dabei sei der Begriff der Wesentlichkeit weit zu fassen. Aufgelegt wird jedoch immer nur der geänderte Teil. Die Möglichkeit einer Teilkraftsetzung der BNO wurde zurückhaltend beurteilt. Eine teilweise Rückweisung der BNO mit Genehmigung der unbestrittenen Bestimmungen wäre aber grundsätzlich möglich. Dazu muss beim Regierungsrat die teilweise Inkraftsetzung beantragt werden. Auch bei einer Teiltrückweisung würde die Vorwirkung gelten. Eine Teilkraftsetzung wäre wahrscheinlich nicht möglich, wenn sowohl grosse Gebiete der Stadt betroffen sind oder die zurückgewiesene Bestimmung dafür nicht mehr als sinnvoll erachtet würde. Die Mehrzahl der Korrekturen der FGPK bezieht sich auf Planungsgrundsätze. Gewünscht wird eine stärkere Integration der teilweise in der Gemeindeordnung fixierten Themen Ökologie, Verkehr und Energie. Die baurechtlichen Stellungnahmen der Verwaltung dazu waren bis zum Schluss der Beratung aus Sicht der Kommission nicht immer kongruent bzw. änderten sich während der Diskussion. Es war deshalb für die Mehrheit der Kommission nicht durchgehend erkennbar, ob es sich um eigentümerverbindliche oder obligatorisch neu aufzulegende substantielle Änderungen handelt, oder aber ob die Anträge als redaktionelle Änderungen zu definieren sind, die den Zeitplan der Einführung der BNO nicht tangieren. Hier wurden der Kommission verschiedene baurechtliche Interpretationen präsentiert. In den Unterlagen, die vor der zweiten Lesung der FGPK zugestellt wurden, waren die Themen als eher redaktionelle Änderungen definiert, was dann aber in der Sitzung nicht ganz klar war. Für die Bewertung inhaltlicher Änderungen, wie zum Beispiel bei einer Veränderung von Ausnutzungs-, Überbauungs- oder Grünflächenziffern war für die Kommission in der Beratung von Relevanz, wie bei einer Teiltrückweisung die Auswirkungen auf die aktuellen Bauprojekte, die Rechtssicherheit und den weiteren Planungsverlauf sind. Die Kriterien der negativen Vorwirkung resp. des Verlustes der Vorwirkung waren für einen grossen Teil der Kommissionsmitglieder bis zum Ende der Behandlung des Geschäftes nicht völlig klar. Für die Kommission stellte sich auch die Frage, ob ein ausreichender fachlicher Austausch mit vergleichbaren Städten zur BNO stattgefunden hat. Die Frage, welche Wirkung bestimmte Eingriffe haben, liesse sich anhand ähnlicher Bestimmungen, die in anderen Städten länger in Kraft sind – wie z.B. in Baden –, beurteilen. Diskutiert wurde auch, ob nicht eine einwohnerrätliche Begleitgruppe sinnvoll gewesen wäre. Die Kritik darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Kommission mit grosser Mehrheit den vorliegenden BNO-Entwurf in seinen wesentlichen Teilen unterstützt. Eine Minderheit von 2 Mitgliedern hat sich bereits in der ersten Sitzung der Kommission für eine zustimmende Genehmigung ohne Teiltrückweisung ausgesprochen. Zu den Anträgen: Darüber wird im Plenum diskutiert und an der heutigen Sitzung abgestimmt, weshalb ich nur cursorisch dazu Stellung nehme. Mit knapper Mehrheit wurden Ergänzungen und Konkretisierungen zu den Planungsgrundsätzen nach Paragraph 3 angenommen. Das betrifft Aufenthaltsqualität, Gestaltungsgrundsätze sowie die Priorisierung des Ver-



kehr, öffentlicher Verkehr sowie des Fuss und Veloverkehrs. Neu wurde die Förderung einer guten Wohnqualität mit preisgünstigen Wohnmöglichkeiten, sehr knapp mit Stichentscheid des Präsidenten, definiert sowie die effiziente Energienutzung aufgenommen. Die Abweichung von Regelbaumassen in Paragraph 4 soll an besondere qualitative Anforderungen geknüpft werden. Die Kommission sprach sich dafür aus, dies in den Planungsbericht zu integrieren. In Paragraph 5 soll neu eine Entwicklungsrichtplanpflicht definiert werden. Auch sollen bei Abweichungen von Regelbaumassen die definierten Qualitätsmerkmale proportional zur Abweichung an Bedeutung gewinnen. Teilrückweisungen, die stärker inhaltliche und mehr substantielle Veränderungen zum Ziel hatten, waren überwiegend nicht mehrheitsfähig. Abgelehnt wurde der Antrag, einen neuen Artikel zur Zwischennutzung einzuführen. Mehrere Anträge beschäftigten sich im Kern mit einer Liberalisierung der BNO. Altstadt dacheinschnitte, keine zusätzliche Stadtbildkommission, grosszügigere Genehmigung von Kleinbauten und Anbauten, Rückgängigmachung der Inventarlösung. Diese Anträge fanden keine Mehrheit. In Paragraph 16 - 18 wurde neu festgehalten, dass bei einer Begrünung und Umgebungsgestaltung einheimische Pflanzen zu bevorzugen sind, während weitergehende Forderungen nach Ausschlusslisten auch keine Mehrheit erhielten. Auch Anträge, die eine Veränderung der Grünflächenziffer im Sinne einer Reduktion oder einer Erhöhung forderten, wurden abgelehnt. Nur beim Meyer'schen Stollen fand sich eine Mehrheit, wonach der Meyer'sche Stollen in den Zonenplänen erfasst werden soll. Eine engere Unterschutzstellung fand keine Mehrheit. Auch bei einer Verschärfung oder Lockerung des Energieparagraphen 62 gab es keine Mehrheit. Das betrifft sowohl den Antrag, den Paragraph bezüglich Anschluss Fernwärme / Fernkälte zu streichen oder die Forderung, diesen etwas schärfer zu formulieren. Auch die Reduktion der Mehrwertabgabe auf 20 Prozent oder eine Erhöhung auf 30 Prozent war nicht mehrheitsfähig, während die Schaffung eines einwohnerrätlichen Mehrwertabgabereglements ausserhalb der BNO befürwortet wurde. Auch die Präzisierungen der Sondernutzungsvorschriften in verschiedenen Zonen wurden befürwortet. Es ist ein schwieriger Prozess, indem an dessen Ende die Kommission dem Einwohnerrat mit acht Ja zu zwei Nein-Stimmen klar die Revision der Nutzungsplanung zur Genehmigung empfiehlt, mit Ausnahme der zur Zurückweisung beantragten Bestimmungen. Die Ablehnungen der Minderheit wurden mit der fehlenden Zwischennutzung und der Aufteilung der Zone Altstadt begründet. Die FGPK ist als vorbereitende Kommission des Einwohnerrates häufig in der Lage, klare Empfehlungen zu geben, auf die der Einwohnerrat abstellen kann. Für die vorliegende Revision erscheint es wichtig, dass alle Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte resp. die Fraktionen sich intensiv mit dem Geschäft auseinandersetzen und so ihre Verantwortung als Legislative wahrnehmen. In meinen Augen ist das erfolgt.

Hanspeter Thür, Stadtrat: Ich habe dieses Geschäft als neugewählter Stadtrat übernommen. Ich freue mich, Ihnen die Überlegungen des Stadtrates näher zu bringen. Ich möchte zuerst den Hinweis des Kommissionssprechers, welcher die beschränkte Mitwirkung und den mangelnden Einbezug des Einwohnerrates kritisiert hat, zum Anlass nehmen, auf die Vorgeschichte dieses Revisionswerkes nochmals zurückzublenden. Seit Inkraftsetzung der BNO 1981 gab es zahlreiche Teilrevisionen. Die Gesamtrevision hat man im Jahre 2011 im Zusammenhang mit der Fusion mit Rohr in Angriff genommen, weil zwei Bau- und Nutzungsordnungen vorhanden waren. Zuerst fand eine öffentliche Vernehmlassung statt, bei welcher die Grundlagen dieser Totalrevision zur Diskussion standen. Sie wurde vom 14.1. bis 28.2.2013 durchgeführt. Am 6. Mai 2013 hat der Einwohnerrat den Kredit für die Revision gesprochen und dadurch das Verfahren in Gang gesetzt. Ein Jahr später, im August 2014, wurde dem Einwohnerrat das Raumentwicklungsleitbild vorgelegt, in welchem die grossen Linien dieser Totalrevision beschrieben wurden. An der nachfolgenden Mitwirkung beteiligten sich 200 Personen mit über 500 Änderungsanträgen, die an drei Ver-



anstellungen in Quartier- und Stadtteilen zur Diskussion standen. Die kantonale Vorprüfung fand am 10. April 2017 statt. Die öffentliche Auflage führte zu 257 Einwendungen. Weil auch die Gewässerräume mitberücksichtigt werden mussten, war eine zweite Auflage erforderlich. Es gab eine Reihe von Phasen in dieser Vorgeschichte, bei denen die Mitwirkung sehr wohl gewünscht war. Das Ziel dieser Revision kann in drei Begriffen zusammengefasst werden: Wie bereits erwähnt, die Zusammenführung der beiden Bauordnungen von Aarau und Rohr, aber es geht auch um die Umsetzung des Raumentwicklungsleitbildes und von kantonalen und eidgenössischen raumplanerischen Vorgaben. Das heisst konkret: Im kantonalen Richtplan wird aufgrund von verschiedenen Daten prognostiziert, dass der Aargau im Jahr 2035 ein Bevölkerungswachstum von möglicherweise 145'000 Personen zu bewältigen hat. Für Aarau liegt die Berechnung im gleichen Zeitraum bei ca. 27'000 Personen Einwohner/-innen. Gemäss den kantonalen und eidgenössischen Vorgaben muss versucht werden, das prognostizierte Bevölkerungswachstum möglichst ohne zusätzliche Zersiedelung und ohne zusätzlichen Verkehr zu bewältigen. Das ist die übergeordnete Zielsetzung, die dieser Bau- und Nutzungsordnung zugrunde liegt. Man will das Wachstum in bereits gut erschlossenen Gebieten realisieren, namentlich in den Städten. Das Wachstum soll daher in den bestehenden Baugebieten erfolgen. Der kantonale Richtplan definiert grosse Teile der Stadt als Entwicklungsschwerpunkt. Das ist das Torfeld Süd, Torfeld Nord, Kasernenareal, Telli Ost. In diesen Gebieten soll auch eine Verdichtung möglich sein und stattfinden. Man will in den anderen traditionellen Wohnquartieren keine weitere Verdichtung. Man will dort die Qualität schützen, namentlich in der Altstadt und in den Gartenstadtquartieren. Diese beiden Bereiche sind auch im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz, im ISOS, mit der höchsten Wertung eingetragen. Hier setzt die Bau- und Nutzungsordnung bei der Einhaltung dieses Schutzzieles einen klaren Akzent. Die Nutzungsplanung umfasst auch eine ganze Reihe von Plänen, Bauzonen- und Kulturlandplan sowie auch den Spezialplan Hochwasserschutz. Die kantonale Vorprüfung vom 10. April 2017 schloss mit einigen Vorbehalten positiv ab. Die verlangten Änderungen sind in der Zwischenzeit vorgenommen worden. Auch bei den Schutzobjekten hat der Kanton seit Februar 2018, anstelle der bisherigen planrechtlichen Festsetzung von geschützten Einzelobjekten, neu eine Alternative zur geltenden Schutzkonzeption ermöglicht. Der Stadtrat kann dieser Empfehlung, der sogenannten Inventarlösung, folgen. Diese wird im Kanton Zürich schon seit längerem praktiziert. Über die Unterschutzstellung und den Umfang des Schutzes von inventarisierten Objekten soll inskünftig erst dann entschieden werden, wenn ein konkretes Bauvorhaben vorliegt. Es ist ein Unterschied, ob ein Totalumbau stattfindet oder ob lediglich z.B. nur neue Fenster eingebaut werden. Ein weiterer Punkt ist der Gestaltungsspielraum. Das ist eine schwierige Materie. Ich verweise auf die Ausführungen von Ulrich Fischer. Wichtig ist aber im ganzen Kontext, dass Teilrückweisungen – wenn es um wesentliche Änderungen geht – immer auflagepflichtig sind. Es ist aber möglich, dass auch bei Teilrückweisungen eine Inkraftsetzung des nicht bestrittenen Teils der BNO erfolgen kann. Das ist dann der Fall, wenn nicht ein zu grosses Stadtgebiet davon betroffen ist oder wenn ganz klar begrenzte Themen zur Diskussion stehen. Dies liegt allerdings in der Entscheidungskompetenz des Regierungsrates. Hier vorzugreifen ist schwierig. Das liegt nicht in der Entscheidungsmacht des Stadtrates. Der Stadtrat muss aufgrund von bisherigen Erfahrungen abwägen. Der Stadtrat vertritt die Meinung, dass Rückweisungen nur in den Bereichen beschlossen werden sollten, bei denen das Risiko einer Nichtinkraftsetzung gering ist. Für den Stadtrat ist es wichtig, dass die Revision in den unbestrittenen Teilen in Kraft treten kann. Ich werde bei jedem Antrag erwähnen, ob dieser auflagepflichtig ist oder nicht. Wenn ja, besteht eine Gefahr für eine Teilinkraftsetzung des unbestrittenen Teils. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und allenfalls nur diejenigen Bestimmungen zurückzuweisen, welche die Teilinkraftsetzung nicht gefährden.



Ueli Hertig, Mitglied: Heute entscheiden wir endlich über die Revision der allgemeinen Nutzungsplanung. In der öffentlichen Vernehmlassung anfangs 2013 war für alle Parteien die Notwendigkeit einer grundlegenden Überarbeitung der städtischen Planungswerke unbestritten. Die Revision wurde als sinnvoll und wichtig bezeichnet. Mitte 2013 hat der Einwohnerrat einen Kredit von knapp 1.2 Mio. Franken für die Revision der allgemeinen Nutzungsplanung einstimmig beschlossen. Die Mitwirkung wurde als wichtigstes Instrument im Vorgehensprozess definiert. Dass aber bei über 200 Mitwirkenden und bei über 500 Änderungsanträgen am Schluss nicht alle glücklich waren, war zu erwarten. Auch Eigeninteressen waren der Grund für zahlreiche Abänderungsanträge, was durchaus legitim ist. Für mich als Architekt ist die BNO ein Arbeitsinstrument, welches möglichst klare Bestimmungen ohne viele Ausnahmen beinhalten sollte. Sie müssen sich bewusst sein, dass Planer mit Begriffen wie, *anzustreben, soweit als möglich, oder bevorzugen*, wenig anfangen können. Dass auch die Baubegriffe nach der interkantonalen Vereinbarung IVHB endlich gelten, ist für uns Planer wichtig. Es kann nicht sein, dass zum Beispiel die Gebäudehöhe in jeder Gemeinde unterschiedlich definiert ist. Viele der eingereichten Anträge, über die wir heute entscheiden, betreffen Präzisierungen, speziell bei den Planungsgrundsätzen. Unsere Fraktion wird einige dieser Anträge unterstützen. Aber Änderungen, die zu einer Neuauflage führen würden, werden wir mehrheitlich ablehnen. Ich hoffe, dass die neue BNO schnell in Kraft tritt, damit für Planer und Bauherren Rechtssicherheit herrscht und einer zeitgemässen Stadtentwicklung nichts im Wege steht.

Urs Winzenried, Mitglied: Hier im Saal wird man sich einig sein, dass die Revision der BNO notwendig ist, auch wenn vorgängig mehrere Teilrevisionen erfolgt sind. Einig sind wir auch, dass die BNO eine komplexe Materie ist und dass kontroverse Interessen im Saal und auch bei den Bürgern vorhanden sind. Wir haben in der FGPK festgestellt, dass ein kleines Gremium nicht in der Lage ist, zu den einzelnen Revisionspunkten einheitliche Meinungen abzugeben. Die 33 von verschiedenen Parteien gestellten Anträge zeigen ganz unterschiedliche Auffassungen. Beinahe alle dieser Änderungsanträge sind aus Sicht der SVP nicht reine Präzisierungen, sondern es handelt sich um Änderungen, welche Teilrückweisungen, sogar auch eine Gesamtrückweisung zur Folge haben könnten. Man kann über Begriffe streiten. Aber es sind zum Teil Nuancen. Einen Begriff fördern oder priorisieren ist nicht dasselbe. Über diese Begriffe konnte in der FGPK zum Teil auch keine Einigung erzielt werden. In der FGPK wurden nicht alle Anträge - zum Teil mit ganz knappen Verhältnissen - gutgeheissen. Nach der Kommissions Sitzung sind die Anträge teilweise wiederholt worden. Auch wurden neue Anträge gestellt. Das zeigt, dass verschiedene Auffassungen vertreten werden. Nach einer langen und intensiven Diskussion hat sich die SVP entschieden, generell auf Abänderungsanträge zu verzichten. Das bereits im Vorfeld zur FGPK-Sitzung, aber auch noch nachträglich. Dabei ist die SVP nicht mit allen Revisionsbestimmungen absolut glücklich. Auch die SVP hat an manchen Orten andere Ideen, über die man hätte diskutieren können. Der Verzicht der SVP erfolgt aus generellen Überlegungen. Wir haben die BNO als Gesamtwerk betrachtet und nicht die einzelnen Paragraphen, bei denen man unterschiedliche Meinungen haben kann. Wir sind der Ansicht, dass sich der Stadtrat um einen ausgewogenen und akzeptablen Entwurf bemüht hat. Die Bemühungen des Stadtrates konnten nicht allen Interessen gleichermassen gerecht werden. Hier gilt: "Allen Leuten recht getan ist eine Kunst, die niemand kann." Ein Eigentümer im Zelgliquartier und ein Hauseigentümer an der Erlinsbacherstrasse haben verschiedene Interessen. Der Mieter in der Telli vertritt wiederum andere Ansprüche. Die SVP verzichtet aus Gefahr vor einer Gesamt- oder Teilrückweisung auf eigene Abänderungsanträge. Dies würde zu grossem Zeitverlust führen, aber auch eine Rechtsunsicherheit wäre während der erneuten Auflage weiterhin zweifellos vorhanden. Ein Diktat des Kantons kann jedoch nicht ausser Acht gelassen werden. Am Schluss wird der Kan-



ton diktieren. Ob eine Massregelung des Kantons für eine Stadt wie Aarau gut wäre, ist fraglich. Die Erwartungen unserer Bürger sind, dass die BNO möglichst rasch in Kraft tritt. Es ist daher eine Kompromissbereitschaft von allen Parteien notwendig und ihre Partikularinteressen im Interesse des Gesamten hinten anzustellen. Wenn die Partikularinteressen vorrangig sind, stehen wir vor einem Scherbenhaufen. Aus diesem Grund lehnt die SVP alle Abänderungsanträge – mit Ausnahmen von Zweien – ab, welche unbestritten sind und grundsätzlich die BNO nicht betreffen. § 6 und § 22, bei denen es mehr um Orientierungen von Meyer'schen Stollen und um Abweichungen der Regelbaupläne geht. Wir appellieren im Namen der SVP an alle Parteien, hier über den eigenen Schatten zu springen und der BNO eine Chance zu geben. Wir dürfen nicht vergessen, dass wir keine Änderungen beschliessen können. Wir können nur Rückweisungen beantragen und der Stadtrat muss wieder neue Anläufe vornehmen. Das ganze Prozedere wird sehr viel Zeit in Anspruch nehmen, sowohl bei einer gesamten Rückweisung wie auch bei einer Teiländerung. Ich denke, das sollen wir dem Bürger und uns ersparen. Wir beantragen, die vom Stadtrat vorgelegte Revision der BNO zu akzeptieren und der stadträtlichen Botschaft zuzustimmen. Wenn das nicht der Fall ist, behält sich die SVP ausdrücklich vor, auch ihre Anliegen einzubringen.

Andrea Dörig, Mitglied: Die BNO-Revision wurde im Jahr 2011 in Angriff genommen. Sieben Jahre später können wir die Vorlage in den Händen halten. Für die Ausarbeitung der Vorlage gebührt der Verwaltung ein grosses Dankeschön. Die SP-Fraktion befindet einen Grossteil der vorgelegten Version als gut. Zum Beispiel die Aufnahme der Planungsinstrumente, der Energieartikel und Qualitätsdefinitionen im öffentlich zugänglichen Raum. Einen geringen Teil der vorgelegten Revision sehen wir als verbesserungswürdig. Darum haben wir einige Rückweisungsanträge gestellt. Es handelt sich um eine komplexe Vorlage, welche uns zeitweise an unsere Wissensgrenze gebracht hat. Wir alle sind Milizpolitiker und die wenigstens von uns haben in der Vergangenheit mit einer Gesamtrevision der BNO zu tun gehabt. Die Verwaltung und deren Berater haben die Vorlage aber in den letzten sechs Jahren intensiv vorbereitet. Darum ist es umso erstaunlicher, dass von diesen Personen zeitweise widersprüchliche und nicht kongruente Aussagen gemacht wurden. Unbefriedigend ist auch der Umstand, dass die Auswirkungen der nachgereichten Anträge zum Teil nicht klar aufgezeigt werden konnten. Das hat zu mehr Verwirrung als zur Klärung geführt. Es ist aber auch Selbstkritik angebracht. Leider hat es der Einwohnerrat verpasst, nach dem Mitwirkungsverfahren eine einwohnerrätliche Begleitkommission zu fordern. Das wäre sicher für den ganzen Prozess, das Verständnis und die Akzeptanz förderlich gewesen. In Zukunft müssen wir für ähnlich gelagerte Botschaften eine Begleitkommission bestimmen.

Martina Suter, Mitglied: Die FDP begrüsst im Grundsatz die Revision der BNO. Die BNO spielt bei der weiteren Entwicklung der Stadt eine zentrale Rolle. Verschiedene Projekte – darunter einige wichtige für Aarau – warten bereits auf die Realisierung. Aus diesem Grunde ist es für uns ein grosses Anliegen, dass die neue BNO so schnell wie möglich in Kraft treten kann. Eine Verzögerung von zwei bis drei Jahren könnte aus wirtschaftlicher Sicht fatal sein. Wenn wir aber erreichen wollen, dass Unternehmen, Investoren und Bauherren künftig einen grossen Bogen um Aarau machen, müssen wir möglichst viele Verbote, Regulierungen und Auflagen in die BNO packen. Es ist allen klar, dass es nicht ganz ohne Auflagen geht. Wie sich Aarau in den letzten Jahrzehnten städtebaulich entwickelt hat, kann sich sehen lassen. Verschiedene Grossüberbauungen, aber auch Kleinbauten sind mit der geltenden Bau- und Nutzungsordnung möglich gewesen. Das sollte beweisen, dass kein Bedarf an zusätzlichen Beschränkungen besteht. Die Zeit steht nicht still. Vieles hat sich verändert. Deshalb macht es Sinn, die BNO zu überarbeiten. Aber warum muss dies mit zahlreichen zusätzlichen Auflagen und Vorgaben verbunden werden. Anscheinend trauen ver-



schiedene Kreise den heutigen Land- und Liegenschaftsbesitzern weniger Verantwortungsgefühl und Weitblick zu und sind überzeugt, besser zu wissen, was für Land- und Liegenschaftsbesitzer gut ist und im Speziellen für die Bevölkerung. Aber wer ist die Bevölkerung? Ich erlebe sie als sehr durchmischt. Die Interessen und die Vorlieben sind äusserst unterschiedlich. Im Mitwirkungsbericht lassen sich verschiedene Meinungen nachlesen. Einige wurden in die Vorlage aufgenommen, andere weggelassen. Gesamthaft sind aber für die Eigentümer eher mehr Einschränkungen als Aufhebungen von Regulierungen erfasst worden. Wenn man dazu noch die Anträge der linken Ratsmehrheit berücksichtigt, mit welchen zusätzliche Auflagen erwirkt werden, dann wird offensichtlich, dass diese Auflagen nur für Wenige positiv sind. Bei einigen Anträgen könnte man sogar meinen, dass das in der Verfassung - im wichtigsten nationalen Gesetz an dominierender Stelle - aufgeführte Recht, nämlich die Eigentumsfreiheit, schlicht ignoriert wird. Begrüsst wird von uns die Priorisierung und die klare Definition der künftigen Entwicklungsgebiete, insbesondere Torfeld Nord und Süd. Mit Blick auf die Ausgangslage als ehemaliges Industriegebiet mit vergleichsweise wenigen Sachzwängen und der Lage in der Nähe von Bahnhof und Autobahnanschluss, ist die dort geplante Verdichtung sinnvoll. Wir hätten es begrüsst, wenn auch die Gartenstadtquartiere einen Beitrag zur Verdichtung hätten leisten müssen, ohne dadurch den speziellen Charakter zu verlieren. Aus Rücksicht einer schnellen Inkraftsetzung der BNO haben wir unsere restlichen, in der FGPK eingereichten Anträge, nicht mehr gestellt, mit Ausnahme des Antrages zur Inventarlösung, da dieser keine Neuauflage auslösen würde. Wir werden alle Anträge mit zusätzlichen Einschränkungen oder Regulierungen einstimmig ablehnen.

Lukas Häusermann, Mitglied: Für die CVP-Fraktion ist es zentral, dass die BNO möglichst bald in Kraft tritt. Für uns werden die richtigen Entwicklungsschwerpunkte gesetzt. Wir anerkennen die vorliegende Fassung als Ergebnis des Prozesses der letzten Jahre. Insofern stellt sich aber auch für uns die Frage, warum es unser Gütesiegel noch braucht. Wir sind uns Gestaltungsspielraum gewohnt, was wir hier aber offenbar nicht haben. Ich weiss daher nicht recht, wie ich mich bewegen kann. Darum werden wir die Einschätzungen des Stadtrates bezüglich den Abänderungs- oder Teilrückweisungsanträgen in die Entscheidung einfließen lassen. Wir werden uns aber auch die Freiheit nehmen, gewissen uns wichtig erscheinenden Anträgen zuzustimmen. Auch der Regierungsrat wird sich dann mit der Inkraftsetzbarkeit befassen müssen.

Daniel Ballmer, Mitglied: Ganz egal, wie häufig erwähnt wird, die BNO sei ein ausgeglichener Kompromiss. Aus unserer Sicht ist sie das nicht. Sie ist zwar besser als die alte BNO. Es wäre aber auch ein Armutszeugnis, wenn man in 34 Jahren Praxis nichts dazu gelernt hätte. Aus dem Mitwirkungsbericht ist ersichtlich, dass die Bevölkerung eine BNO wünscht, die von den Bauherren mehr Mitverantwortung für das Zusammenleben, das Ortsbild und die Infrastruktur im Quartier fordert. Dieses Bedürfnis ist kaum in die aktuelle Fassung eingeflossen. All die am Mitwirkungsverfahren beteiligten Personen und Organisationen müssen sich unverstanden fühlen. Die demokratische Mitsprache im BNO-Verfahren ist aus unserer Sicht ungenügend. Das Verfahren ist unverbindlich und bietet viel Raum für Behördenwillkür. Hätte der damalige Stadtrat die Anliegen aus dem Mitwirkungsverfahren ernsthafter aufgenommen und mehr davon einfließen lassen, bestünde nun bei der BNO nicht die Gefahr, dass es anlässlich eines Referendums zu einer Tragödie kommt. Eine Tragödie hat traditionell fünf Akte. Einleitung, Liebe, Intrige, Hoffnung und Heldentod oder anderweitig ausgedrückt, Entwicklungsrichtplan, Mitwirkungsverfahren, BNO, Einwohnerratsentscheid und Referendum. Bei diesem Stück befinden wir uns an einem Scheideweg. Wenn wir die BNO so gutheissen, dann wird mit ziemlicher Sicherheit das Referendum ergriffen. Das Referendum wird von einer Gruppe mit klaren und sympathischen Forderungen gestellt. Es



dürfte gute Chancen haben. Besonders die Forderung nach mehr Mitsprache ist nach geltendem Recht gar nicht umsetzbar. Auch in einem neuen Anlauf bestünde immer noch dasselbe unverbindliche Mitwirkungsverfahren und wir wären darauf angewiesen, dass der neue Stadtrat die Forderungen aus der Bevölkerung besser aufnimmt, als dies die alte Zusammensetzung getan hat. Ausserdem würden mehrere Jahre ohne Rechtssicherheit und mit einer veralteten und schlechteren BNO vergehen. Ein unbefriedigendes Ende für alle Beteiligten. Mit einer Teilrückweisung könnte es besser angegangen werden. Der Antrag für eine Entwicklungsrichtplanpflicht von Seiten der SP gäbe Gelegenheit für echte demokratische Mitsprache in den Gebieten, die am meisten betroffen sind. Alle Anträge für präzisere Planungsgrundsätze und eine nachhaltigere Bepflanzung nehmen Forderungen aus dem Mitwirkungsbericht auf, welche mehrfach gestellt, aber leider vom Stadtrat ignoriert worden sind. Unser Antrag für ein Mehrwertabgabereglement gibt dem Stadtrat eine weit bessere Verhandlungsposition für alle Gestaltungspläne und alle Aufzonungen nach Inkrafttreten dieser BNO. Ein Mehrwertabgabereglement würde ermöglichen, dass sich die Bauherren fair und in angemessenem Umfang an der Verkehrsinfrastruktur und an den sozialen Infrastrukturen beteiligen müssten, welche durch ihre Bauten notwendig werden. Die Details zu den Mehrwertausgleichen werden bei Annahme unseres Antrages ausserhalb der BNO geregelt und dem Einwohnerrat nochmals vorgelegt. Mit all den genannten Anträgen würden wir mehrere wichtige Punkte aufnehmen, die zurzeit heftig und zu Recht kritisiert werden. Aber die BNO könnte trotzdem viel schneller in Kraft treten als nach einer Gesamtrückweisung und mit einem Referendum. Mit diesen Korrekturen könnte der Einwohnerrat als *Deus es machina* auftreten und den Heldentod bei einem Referendum abwenden. Es würde zwar keine gute Komödie mehr aus diesem Stück, dafür dauert es zu lange und beinhaltet zu viele schlechte Witze, aber es würde ein halbwegs gutes Ende finden. Besonders dann, wenn wir uns mit unseren Kantonalparteien zusammensetzen und im Grossen Rat dafür sorgen, dass die nächste BNO-Revision demokratischer ausgehandelt und besser kommuniziert wird. Die Grüne Fraktion empfiehlt daher ausdrücklich die Annahme aller Teilrückweisungsanträgen zu den Planungsgrundsätzen, die Annahme aller Anträge zu ökologischerer Bepflanzung, höherer Aufenthaltsqualität und nachhaltiger Energiepolitik, die Annahme des SP-Antrages zur Entwicklungsrichtplanpflicht und ganz besonders unser grüner Antrag für ein Mehrwertabgabereglement. Auf Anregung von Jan Hlavica und Nik Brändli wollen wir den Antrag dementsprechend abändern, dass dabei klar wird, dass das Reglement vom Einwohnerrat verabschiedet wird, mit neuem Wortlaut: "Der Einwohnerrat kann für Bestimmungen zum Ausgleich anderer Planungsvorteile, welche die übergeordnete Gesetzgebung ergänzen, ein Mehrwertabgabereglement erlassen". Unser Antrag zur Grünflächenziffer in der Gartenstadt wird zurückgezogen. Wir hoffen aber auf einen Erfolg von Einwendungen in diesem Bereich.

Matthias Keller, Präsident: Nachdem keine weiteren Wortmeldungen zum Gesamtwerk vorliegen, stehen nun die einzelnen Paragraphen zur Diskussion. Ich werde alle Paragraphen aufrufen. Wo Anträge vorliegen, werde ich diese vorstellen und es kann direkt darüber befunden werden.

Beratung der Anträge

§§ 1 und 2

keine Anträge vorliegend

§ 3

Es liegen fünf Anträge vor. Alle wurden von der FGPK gestellt.



Antrag 1 zu § 3 Abs. 1

Alt

Überbauungen sowie Aussen- und Strassenräume sind sorgfältig zu gestalten und zu strukturieren.

Neu

Überbauungen sowie Aussen- und Strassenräume sind sorgfältig zu gestalten und zu strukturieren, dabei ist der Aufenthaltsqualität besondere Beachtung zu schenken.

Der Antrag ist in der FGPK mit 6 zu 4 Stimmen gutgeheissen worden.

Peter Jann, Mitglied: Die Planungsgrundsätze gehören zu den wichtigsten Paragraphen in der BNO. Darin kann die Stadt explizit festhalten, was in einer Stadtentwicklung von Wichtigkeit ist und an welchen Kriterien die Planung und die Bauprojekte gemessen werden sollen. Ein immer wichtiger werdender Faktor einer attraktiven Stadt sind – beim Gedanken an eine immer verdichtete Bebauung – die Aussen- und Freiräume. Eine hohe Aufenthaltsqualität und Erholungsorte sind identitätsstiftend und fördern die Akzeptanz von neuen Hochbauten und Verdichtungsmassnahmen. Dies sollte auch im Interesse von privaten Investoren sein, wenn schlussendlich die Bevölkerung die Bauprojekte akzeptiert und die Stadt dadurch an Qualität gewinnt.

Hanspeter Thür, Stadtrat: Ich äussere mich gesamthaft zu allen fünf Anträgen, welche die Planungsgrundsätze von § 3 betreffen. Beim Antrag 1 und 2 handelt es sich aus meiner Sicht um reine Präzisierungen, welche als Ergänzungen beurteilt werden könnten. Beim Antrag 3 – Priorisierung anstelle von Förderung – vertrete ich die Meinung, dass hier die Sachlage anders ist. Hier handelt es sich um eine wesentliche Änderung, welche eine Rückweisung mit Neuauflage erfordert. Beim Antrag 4 weise ich darauf hin, dass grundsätzlich mit dem Instrument der Raumplanung kein preisgünstiger Wohnraum geschaffen werden kann. Es stellt sich die Frage der Operationalisierung dieser Bestimmung, ist sicher eine wesentliche Änderung der Grundsätze und müsste wieder neu aufgelegt werden. Der Antrag 5 erfordert aus meiner Sicht keinen zusätzlichen Planungsgrundsatz, weil im kantonalen Energiegesetz und im § 10 der Aarauer Gemeindeordnung dasselbe bereits festgelegt ist. Wenn es in § 3 explizit erwähnt wird, handelt es sich vermutlich um eine wesentliche Änderung. Ich spreche die Kritik von Andrea Dörig an, wonach die Aussagen nicht immer kongruent waren. Das hat mit Vermutungen meinerseits zu tun, allenfalls auch des Stadtrates. Uns stand ein juristischer Berater zur Seite, welcher als Beauftragter immer auf der sicheren Seite agieren muss. Ich als Politiker kann ev. auch ein Risiko eingehen. Schreiben Sie diese bestehende Verunsicherung der Materie zu, welche beinhaltet, dass es nicht in der Kompetenz des Stadtrates liegt. Eine Vorlage für eine Neuauflage muss zuerst wieder durch den Regierungsrat genehmigt werden. Schon im Zusammenhang mit der ersten Vorlage wurden etliche Vorbehalte vorgelegt, die behoben werden mussten. Das kann auch bei einer weiteren Vorprüfung durch den Kanton der Fall sein. Der Stadtrat hat dann erneut Korrekturen anzubringen. Wenn der Einwohnerrat am Schluss einen Entscheid fällt und der Stadtrat dem Regierungsrat die Unterlagen zur Inkraftsetzung vorlegt, ist es nicht ausgeschlossen, dass dieser verschiedene Änderungen als wesentlich wertet und einer Teilkraftsetzung nicht zustimmt. Bitte gehen Sie davon aus, dass dies alles Aussagen sind, welche letztendlich nicht vom Stadtrat entschieden werden können. Ich bin der Meinung, alle fünf Anträge von § 3 der Planungsgrundsätze sind – mit Ausnahme der ersten zwei – grundsätzlich auflagepflichtig und müssen nochmals dem Regierungsrat zur Genehmigung, zur Auflage und Mitwirkung unterbreitet werden. Aber aus meiner Sicht – der Stadtrat hat



sich dazu noch nicht geäußert – dürfte damit eine Teilkraftsetzung nicht gefährdet sein. Ich hoffe, ich liege mit dieser Annahme richtig. Diese Anmerkung zur Auflagepflicht und Teilkraftsetzung gilt für alle weiteren Aussagen zu den nachfolgenden Paragraphen. Diese sind immer mit dem Vorbehalt behaftet, dass ich nicht der Entscheidungsträger bin.

Matthias Keller, Präsident: Wir kommen zur Abstimmung über Antrag 1 zu § 3 Abs. 1. Aus der Sicht von Stadtrat Hanspeter Thür handelt es sich um einen Präzisionsantrag.

Beschluss

Der Antrag wird mit 26 Ja zu 21 Nein-Stimmen gutgeheissen.

Antrag 2 zu § 3 Abs. 1

Auch dieser betrifft die Planungsgrundsätze. Das Wort *sorgfältig* sei zu ersetzen mit *attraktiv, bedürfnisgerecht und vielfältig nutzbar*.

Dieser Satz lautet komplett:

Überbauungen sowie Aussen- und Strassenräume sind attraktiv, bedürfnisgerecht und vielfältig nutzbar zu gestalten und zu strukturieren.

Der Antrag wurde von der FGPK unentschieden mit Stichentscheid des Präsidenten gutgeheissen. Auch dieser Antrag wurde als Präzisierung eingestuft.

Das Wort aus dem Rat wird nicht verlangt.

Beschluss

Der Antrag wird mit 25 Ja zu 22 Nein-Stimmen gutgeheissen.

Zu § 3 Abs. 2 und 3 liegen keine Anträge vor.

Antrag 3 zu § 3 Abs. 4

Alt

Anzustreben sind eine gute Qualität und die Sicherheit des Verkehrs unter Förderung des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Veloverkehrs.

Neu

Anzustreben sind eine gute Qualität und die Sicherheit des Verkehrs unter Priorisierung des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Veloverkehrs.

Aus der Sicht des Stadtrates handelt es sich dabei um eine wesentliche Änderung, welche als Teilrückweisung zu betrachten ist.



Peter Jann, Mitglied: Fördern und priorisieren sind zwei Paar Schuhe. Der Verkehr ist ein zentrales Thema, vor allem hinsichtlich des Bevölkerungswachstums in den kommenden Jahren. Es gibt nicht nur mehr Menschen, sondern auch mehr Autos. Der ganze Raum wird enger. Der motorisierte Individualverkehr ist weder effizient noch effektiv in der Stadt. Es ist darüber nachzudenken, ob man den Verkehr aus der Sicht des Menschen oder aus der Sicht des Autos plant, indem man zuerst die Hauptachse realisiert und daraufhin prüft, wo der Mensch noch Platz hat. Wir vertreten daher die Meinung, den Langsamverkehr zu priorisieren, damit wir auch in Zukunft eine attraktive Stadt haben.

Matthias Keller, Präsident: Keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss

Der Antrag wird mit 27 Ja zu 20 Nein-Stimmen gutgeheissen.

Antrag 4 zu § 3 - Hinzufügen eines neuen Absatzes

Wortlaut:

Anzustreben ist die Förderung einer guten Wohnqualität und preisgünstiger Wohnmöglichkeiten.

Der Antrag wird von der FGPK mit Stichentscheid des Präsidenten gestellt.

Keine Wortmeldungen aus dem Rat.

Beschluss

Der Antrag wird mit 18 Ja zu 29 Nein-Stimmen abgelehnt.

Antrag 5 zu § 3 - Hinzufügen eines neuen Absatzes

Wortlaut:

Anzustreben ist eine effiziente Energienutzung unter Berücksichtigung der kommunalen Energieplanung.

Der Antrag wird von der FGPK mit Stichentscheid des Präsidenten gestellt. Er wird als wesentliche Änderung taxiert.

Keine Wortmeldungen zu diesem Antrag.

Beschluss

Der Antrag wird mit 20 Ja zu 26 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.



§ 4

Zusatzantrag der FGPK

Der Antrag betrifft nicht direkt eine Teilrückweisung, sondern fordert eine Ergänzung des Planungsberichtes. Dieser wird als Zusatzantrag behandelt, der in keiner Weise teilrückweisungsrelevant ist.

Der Zusatzantrag der FGPK lautet:

Der Planungsbericht vom 7. Mai 2018 sei bei § 4 wie folgt zu ändern:

Die gemäss Abs. 1 und 2 möglichen Abweichungen von der Regelbauweise sind nur zulässig, wenn gleichzeitig folgende Anforderungen erfüllt werden:

- *besonders hohe ökologische Qualität der Aussenräume (Biodiversität)*
- *sehr gute Aufenthaltsqualität der Aussenräume für alle Benutzer*
- *Massnahmen zur positiven Beeinflussung eines angenehmen Stadtklimas (Massnahmen, die den Wärmeinseleffekt vermindern).*

Keine Wortmeldungen zu diesem Antrag.

Beschluss

Der Antrag wird mit 30 Ja zu 17 Nein-Stimmen gutgeheissen.

§ 5 Abs. 1 b

Antrag FGPK

Es wird folgende Ergänzung verlangt:

Für die im Zonenplan umrandeten Areale besteht eine Entwicklungsrichtplanpflicht. Der Entwicklungsrichtplan ist durch den Einwohnerrat zu bewilligen.

Andrea Dörig, Mitglied: Ich erlaube mir eine Stellungnahme zu den Anträgen 8 und 9 der FGPK. Die SP-Fraktion steht nach wie vor hinter den Forderungen, die mit den Anträgen 8 und 9 der FGPK gestellt wurden. Es zeigt sich einmal mehr, wie komplex und schwierig diese Materie ist. Nach der FGPK-Sitzung hat die Verwaltung vorgeschlagen, die Forderungen der Anträge 8 und 9 neu in § 6 Abs. 2 (Richtprojektierung als Grundlage) zu integrieren und nicht wie von uns beantragt, im § 5 (Pflichtgestaltungspläne) zu regeln. Da die Anträge 8 und 9 von der FGPK gestellt wurden und der neue Antrag zum § 6 Abs. 2 grossmehrheitlich den Forderungen von Antrag 8 und 9 entspricht, bitten wir Sie, dem nachfolgenden Rückweisungsantrag zu § 6 Abs. 2 den Vorrang zu geben.



Matthias Keller, Präsident: Da es sich um einen FGPK-Antrag handelt, kann dieser von Andrea Dörig alleine nicht zurückgezogen werden. Die beiden Anträge bleiben bestehen. Beim § 6 gibt es einen neuen Antrag der SP. Es wird über alle drei Anträge abgestimmt.

Hanspeter Thür, Stadtrat: Ich bin der Meinung, in § 6 Abs. 2 ist der Grundgedanke, wie von der SP beantragt, am richtigen Ort. § 5 betrifft nur die Pflichtgestaltungspläne und die Ergänzung wäre hier falsch. Ich bitte Sie, die beiden Anträge zu § 5 abzulehnen.

Matthias Keller, Präsident: Keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss

Der Antrag wird mit 2 Ja-Stimmen zu 40 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen abgelehnt.

§ 5 Abs. 3 Hinzufügen eines neuen Absatzes

Antrag der FGPK

Je grösser die geplante Abweichung von den Regelbaumassen, desto mehr Beachtung wird den folgenden Qualitätsmerkmalen in der Gestaltungsplanung geleistet.

- Bereitstellung von Raum für publikumsorientierte Nutzung und öffentlicher Infrastruktur
- Förderung einer guten sozialen Durchmischung
- Schaffung von Frei-, Erholungs- und Grünräumen
- Umsetzung der ESAK Initiative, z.B. über die Zertifizierung als 2000W Areal
- Höhere ästhetische Anforderungen beim Bau von Hochhäusern
- Besonders gute Anbindung an das Fuss-, Velo- und öffentliche Verkehrsnetz
- Gute Einbettung ins Quartier unter Einbezug der Strategie zur Quartierentwicklung
- Spielplätze und Gemeinschaftsräume

Der Antrag wird von der FGPK mit Stichentscheid des Präsidenten gestellt.

Keine Wortmeldungen aus dem Rat.

Beschluss

Der Antrag wird mit 0 Ja zu 40 Nein-Stimmen bei 7 Enthaltungen abgelehnt.

§ 5 Abs. 4

Antrag SP um Einfügung

Für zonenfremde Nutzungen in den Bauzonen gemäss § 10 bis § 18 kann eine Bewilligung zur Übergangsnutzung für maximal fünf Jahre erteilt werden. Es müssen dazu mindestens folgende Bedingungen erfüllt sein:

- die Nutzung und das Bauprojekt müssen auf maximal fünf Jahre ausgelegt sein,
- der Rückbau muss einfach erfolgen können,



- *der Rückbau muss in Form eines Vertrages zwischen der Gemeinde und den Bewilligungsnehmenden*
 - *oder mittels einer Erfüllungsgarantie finanziell sichergestellt sein,*
 - *die entstehenden Immissionen müssen zonenkonform sein,*
 - *bei Wohnungen müssen die wohnhygienischen Voraussetzungen erfüllt sein.*
- Die Gültigkeit der Übergangsnutzungen kann um zwei Jahre auf sieben Jahre verlängert werden.*

Andrea Dörig, Mitglied: Die SP-Fraktion fordert die Aufnahme eines Absatzes zur Regelung der zonenfremden Zwischennutzung in der Bauzone und beantragt darum die Rückweisung des § 5 in der Bau- und Nutzungsordnung. Mit diesem Absatz wird die Möglichkeit geschaffen, auch zonenfremde Nutzungen übergangsweise zu bewilligen. Nutzungen werden auch nach einem ordentlichen Baubewilligungsverfahren für max. fünf Jahre bewilligt und können höchstens um zwei Jahre verlängert werden. Die Stadt Thun hat diesen Artikel schon seit 2002 in der Bauordnung verankert. Ich habe Kontakt mit der zuständigen Gemeinderätin, Frau Marianne Dummermuth – das Pendant zu unserem Stadtrat Hanspeter Thür – aufgenommen. Sie hat sich dahingehend geäußert, dass die Stadt Thun bis anhin sehr gute Erfahrungen gemacht hat. Sie erwähnte folgendes Beispiel: Ein Laden mit Gütern für den täglichen Gebrauch musste saniert werden. Dank Art. 25 (Übergangsnutzungsartikel BNO Thun) konnte dieses Geschäft während des Umbaus in einer denkmalgeschützten Halle weiter betrieben werden. Es ist ein Anliegen der SP, Möglichkeiten zu schaffen, brachliegendes Gelände oder leerstehende Gebäude wenigstens für einen beschränkten Zeitraum einem Zweck zuzuführen.

Hanspeter Thür, Stadtrat: Diese Bestimmung wurde dem Thuner Baureglement entnommen. Die Kommentare dieses Reglementes zitieren, dass zonenfremde Übergangsnutzungen in Gebieten erlaubt werden, die noch nicht für die Neuüberbauung oder Nutzung reif sind. Z.B. kulturelle Nutzung in Industriebranche oder Freizeitnutzung in einer unüberbauten Wohnzone. Aarau hat weder Industriebranchen noch unüberbaute Wohnzonen in grösserem Umfang. Was in Thun Industriebranche ist, sind in Aarau die sogenannten Transformationsgebiete Torfeld Nord, Torfeld Süd oder Telli Ost. Kaserne oder Hinterfeld sind die beiden Wohngebiete, wo Wohnnutzung in grösserem Umfang noch möglich wäre. Diese Gebiete können mit der neuen BNO mit Pflichtgestaltungsplänen überbaut werden. Solange kein solcher Pflichtgestaltungsplan vorliegt, schafft § 5 Abs. 3 die Möglichkeit, dass Nutzungsänderungen unter gewissen Umständen dennoch bewilligt werden können. Darum ist aus der Sicht des Stadtrates die beantragte Bestimmung überflüssig. Wir haben uns auch mit den Bestimmungen der Stadt Thun auseinandergesetzt und uns mit dem Stadtarchitekten und Co-Leiter des Planungsamtes der Stadt Thun, Florian Kühne, unterhalten. Man hat ihn auch nach seinen Erfahrungen mit dieser Bestimmung gefragt. Er hat uns zwei Beispiele aufgezeigt. Nebst dem erwähnten "Ladenbeispiel" nannte er auch einen Schulcontainer, welcher als Provisorium in eine Wohnzone gestellt wurde. Herr Kühne meinte aber, eine solche Bestimmung hätte heute im Kanton Bern keine Chance mehr auf eine Bewilligung. Heute sei planungsrechtlich unumstritten, zonenfremde Nutzungen raumplanerisch nicht mehr zuzulassen. Die Rückweisung dieser Bestimmung hat auf jeden Fall zur Folge, dass auch die nichtbestrittenen Teile der BNO nicht in Kraft treten können, weil diese Bestimmung sämtliche Bauzonen betrifft. Das heisst: Die Rückweisung dieses Punktes würde eine Teilkraftsetzung sehr wahrscheinlich gefährden. Aber das Projekt hat auch kontraproduktive Folgen, weil § 5 Abs. 3 nicht zum Tragen kommt. In der Telli Ost haben wir die Situation, dass wir das Projekt Kiff vorantreiben wollen. Dieses Gebiet verlangt einen Pflichtgestaltungsplan. Das Kiff kann somit im Telli Ost nur gestützt auf § 5 Abs. 3 bewilligt werden, wenn dereinst ein konkretes Projekt vorliegt. Der Antrag würde genau zum Ge-



genteil führen, was mit dem Zwischennutzungsantrag verfolgt werden möchte, nämlich dass ein Kulturprojekt auf die lange Bank geschoben wird.

Andrea Dörig, Mitglied: Ich stelle einen Ordnungsantrag für eine Pause, um beraten zu können.

Matthias Keller, Präsident: Abstimmung über den Ordnungsantrag für eine 10-minütige Pause.

Beschluss

Der Ordnungsantrag wird mit grossem Mehr angenommen.

Andrea Dörig, Mitglied: Es ist der Mehrheit der SP-Fraktion ein Anliegen, einer Teilkraftsetzung nicht im Wege zu stehen. Deshalb ziehen wir den Antrag der Zwischennutzung zurück.

Matthias Keller, Präsident: Zu § 6 Abs. 1 ist kein Antrag vorliegend.

§ 6 Abs. 2

Antrag SP

Ergänzung und Änderung

Den Pflichtgestaltungsplänen muss in jedem Fall ein Richtprojekt gemäss Abs. 1 zugrunde gelegt werden. Den Pflichtgestaltungsplänen Erlinsbacherstrasse, Kasernenareal, Hinterfeld, Telli Ost und Torfeld Nord muss je ein Entwicklungsrichtplan zugrunde gelegt werden, welcher die erwünschte städtebauliche Entwicklung im Pflichtgestaltungsplanperimeter aufzeigt, insbesondere:

- Bereitstellung von Raum für publikumsorientierte Nutzung und öffentlicher Infrastruktur,
- Förderung einer guten sozialen Durchmischung,
- Schaffung von Frei-, Erholungs- und Grünräumen,
- Umsetzung von § 10b (2000-Watt-Gesellschaft) der Gemeindeordnung,
- Besonders gute Anbindung an das Fuss-, Velo und öffentliche Verkehrsnetz,
- Gute Einbettung ins Quartier unter Einbezug der Strategie zur Quartierentwicklung,
- Spielplätze und Gemeinschaftsräume

Die Entwicklungsrichtpläne sind vom Einwohnerrat zu genehmigen und bilden die Grundlage für das Richtprojekt.

Andrea Dörig, Mitglied: Der Planungsprozess im Kasernenareal demonstriert, dass eine breite Beteiligung der Bevölkerung wichtig ist, um die Anliegen der Einwohner zu erkennen und auf diese einzugehen. Mit dem Instrument des Entwicklungsrichtplanes, der vom Einwohnerrat verabschiedet wird, wird eine partizipative Beteiligung in der Planung gewährleistet und bildet die Basis für eine breitere Akzeptanz in der Bevölkerung. Die Ergänzung des Abs. 2 legt klare Qualitätsansprüche für die städtebauliche Entwicklung in folgenden Gebieten fest: Kasernenareal, Hinterfeld, Telli Ost und Torfeld Nord. Der jeweils vom Einwohnerrat bewilligte Entwicklungsrichtplan bildet in der Folge die Grundlage für das Richtprojekt.

Hanspeter Thür, Stadtrat: § 6 Abs. 2 sieht vor, dass all diesen Pflichtgestaltungsplangebieten ein Richtprojekt zugrunde liegen muss. Das Richtprojekt muss qualitätssichernde Verfahren, insbeson-



dere Wettbewerb- und Studienauftrag, beinhalten. Das Richtprojekt kann bereits jetzt in einem mehrstufigen Verfahren erarbeitet werden. Andrea Dörig hat das Kasernenareal angesprochen, bei welchem das Verfahren genau auf dieser Basis durchgeführt wird. Es verlangt jedoch die Zustimmung des Grundeigentümers. In diesem Fall war es einfach, weil Bund und Kanton praktisch das ganze Gebiet besaßen. § 7 der BNO erlaubt dem Stadtrat, zur Beurteilung von Sondernutzungsplänen immer behördenverbindliche Konzepte zu erstellen. Dazu gehören auch Masterpläne und Entwicklungsrichtpläne. Diese Verfahren und der Beschluss eines Gestaltungsplanes liegen letztlich in der Kompetenz des Stadtrates, so sieht es das kantonale Baugesetz vor. Der Antrag der FGPK stellt die Kompetenzordnung in Frage. Sie kann das aber nicht auf der Ebene des Gestaltungsplans. Es wird jedoch mit einem dem Gestaltungsplan vorgelagerten Verfahren versucht, die Entwicklungsrichtpläne vorzulegen, um so die Mitwirkungsmöglichkeit durch den Einwohnerrat zu ermöglichen. Das kantonale Baugesetz sieht das Instrument nicht als Vorstufe des Gestaltungsplans, aber es wird dadurch auch nicht verunmöglicht. Im Übrigen hat auch das bereits erwähnte Raumentwicklungsleitbild, welches dieser BNO zugrunde liegt, ebenfalls einen solchen Prozess durchlaufen. Der Fokus bei diesem Entwicklungsrichtplan liegt aber nur auf diesen definierten Pflichtgestaltungsplangebietem und nicht auf dem gesamten Stadtgebiet. Der Entwicklungsrichtplan macht aber nur dort Sinn, wo ein Gestaltungsraum besteht und wo nicht schon das Meiste definiert ist. Darum macht es nur in den Transformationsgebieten Sinn, also in den Gebieten, wo noch keine Wohnnutzung vorhanden ist, wie im Hinterfeld, Teilen der Erlinsbacherstrasse oder Telli Ost und Torfeld Nord. Was aber bewirkt ein solcher Entwicklungsrichtplan in Bezug auf die nachfolgende Gestaltungsplanung? Aus unserer Sicht ist dieser vor allem behördenverbindlich. Der Stadtrat müsste dann im Nachgang zum Gestaltungsplan die Massgabe dieses Entwicklungsrichtplanes berücksichtigen. Behördenverbindlichkeit heisst aber nicht, dass er unter allen Umständen zu 100 % im Gestaltungsplan umgesetzt werden muss oder kann. Ein gewisser Ermessensspielraum bleibt dem Stadtrat. Zudem können sich die betroffenen Grundeigentümer, welche vom Entwicklungsrichtplan betroffen sind, zur Wehr setzen, wie das später im Gestaltungsplanverfahren auch möglich ist. Die Rückweisung ist klar ein wesentlicher Teil, welcher diese Auflagepflicht erfordert. Aber aus meiner Sicht würde diese Teilrückweisung die Teilkraftsetzung des unbestrittenen Teils nicht gefährden, da es klar definierte Gebiete sind.

Beschluss

Der Antrag wird mit 22 Ja zu 24 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Zu den §§ 7 - 9 liegen keine Anträge vor.

§ 10

Antrag Nicola Müller (SP), Daniel Ballmer (Grüne), Andrea Dörig (SP), Peter Roschi (CVP)

§ 10 sei an den Stadtrat zurückzuweisen. Auf eine Aufteilung in eine "ruhige" (ASB) und eine "laute" (ASA) Altstadt sei zu verzichten.

Peter Roschi, Mitglied: Für die Aufteilung der Altstadt in eine ruhige und in eine laute Zone besteht kein historischer Grund. Die vorgeschlagene Aufteilung ist eine Scheinlösung und trägt nicht zur Lösung des Nutzungskonflikts in der Altstadt bei. Die meisten, sicher sehr störenden Immissionen stammen nicht von Restaurants und Bars, sondern von Einzelpersonen und Gruppen, die sich



in der Altstadt aufhalten oder sich auf dem Heimweg befinden. Ich wohne nicht in der Altstadt, trotzdem weiss ich, wie es sich anfühlt, wenn morgens um zwei, beinahe an jedem Wochenende, festende Heimkehrer nach Küttigen oder Biberstein, mit grossem Radau am Haus vorbeiziehen, so dass man erwacht. In diesen Fällen nützt auch eine beruhigende Zone gar nichts. Insbesondere der Kirchplatz und seine Umgebung sind schöne und beliebte Plätze, auf denen sich viele Personen auch nach Beizenschluss aufhalten. Hier nützt eine beruhigende Zone ebenfalls nichts. Deshalb lehnen wir diese willkürliche Aufteilung ab.

Christoph Waldmeier, Mitglied: Für diesen Abänderungsantrag habe ich Sympathien. Dass man eine so kleine Stadt wie Aarau noch mehr unterteilt, finde ich kleinlich. Aber eine tote und nicht langfristig bewohnte Altstadt nimmt ihr den Charme. Eine Belebung rund um den Kirchplatz ist mir wichtig. Ich finde es unverständlich, dass der Einwohnerrat nun etwas anderes fordert, nachdem man sich am runden Tisch doch einig wurde. Leider habe ich keine Infos erhalten, wer und wie viele Personen an diesem runden Tisch sassen und ob alle Lager vertreten waren, geschweige denn, was diskutiert wurde. Persönlich konnte ich mit einem Gegner dieser Aufteilung sprechen, mit dem Stadtrat. Ich hätte eigentlich gerne noch die Meinung einer Person eingeholt, welche bei Gesprächen am runden Tisch, aktuell im Jahr 2016, dabei war. Ich fände es wichtig, dass der Stadtrat hier nochmals drei Argumente für das Protokoll bestätigen würde, damit man sich allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt darauf beziehen könnte. Bisherige Betriebe sollen sämtliche Rechte behalten können, auch bei einem Besitzerwechsel. Die Öffnungszeiten sollen beibehalten werden und es sollen keine zusätzlichen Einschränkungen bei den Aussennutzungen (Bestuhlungen) gemacht werden. Ich hoffe, dass sich die Situation klärt und ich dann richtig abstimmen kann.

Hanspeter Thür, Stadtrat: Die Aufteilung basiert tatsächlich aufgrund von Gesprächen am runden Tisch. Es entzieht sich aber meiner Kenntnis, was diesbezüglich vor Jahren vereinbart wurde. Ich erinnere mich, dass dieses Thema in den Medien abgehandelt wurde. Es führte zu Diskussionen um die ganze Lärmproblematik. Es stellt sich die Frage, was eine nichtstörende Betriebsnutzung bedeutet. In § 42 der BNO kann nachgelesen werden, wie nicht störend definiert wird: *Nichtstörend ist eine Nutzung, die keine erheblich grössere Auswirkung entfaltet als die Wohnnutzung (Quartierläden, kleine Gastwirtschaftsbetriebe, Kitas).* Auf Seite 80 des Planungsberichtes kann nachgelesen werden, was im Detail darunter verstanden wird: *Zu den nicht störenden Betrieben gehören neben Quartierläden auch Kindertagesstätten und kleine Gastwirtschaftsbetriebe in der Zone Altstadt ASB (wie z.B. Sevilla an der Milchgasse, "Garage" am Kirchplatz, "Zitas Weinbar" im Adelbändli oder, "Halde" in der Halde), deren Weiterbestand über die Besitzstandsgarantie hinaus ermöglicht wird.* Der aktuelle Zustand wird nicht eingefroren. Wenn ein Besitzerwechsel stattfindet, kann sich dieser auf diese Bestimmung berufen, weil es über die Besitzstandsgarantie hinaus geht. Es ist nachvollziehbar, dass ein Unterschied gemacht wird, ob man sich in der Hauptgasse befindet oder in einem Hinterbereich. Auch bei den Gesprächen am runden Tisch ging es nie darum, das Sevilla, die Garage oder Zitas Weinbar zu schliessen. Man will bezwecken, dass keine weiteren Betriebe, die ev. in der Rathausgasse möglich wären, am Altstadtrand entstehen.

Beschluss

Der Antrag wird mit 18 Ja zu 25 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt.



§ 11 bis 16 Abs. 3 keine Anträge

§ 16, Abs. 4

§ 17, Abs. 8

§ 18, Abs. 4

Teilrückweisungsanträge der FGPK

Ich schlage vor, über alle drei Teilrückweisungen gemeinsam abzustimmen.

Der Einwohnerrat ist mit diesem Vorschlag für eine gemeinsame Abstimmung einverstanden.

Der Antrag verlangt, § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 8 und § 18 Abs. 4 jeweils zu ergänzen mit:

Dabei sind einheimische, standortgerechte Pflanzenarten zu bevorzugen.

Hanspeter Thür, Stadtrat: Es handelt sich dabei um eine wesentliche Änderung ohne Gefährdung der Teilkraftsetzung.

Beschluss

Der Antrag wird mit 25 Ja zu 22 Nein-Stimmen gutgeheissen.

§ 17 Abs. 1 kein Antrag vorliegend.

§ 17 Abs. 2

Antrag Grüne

Die Grünflächenziffer soll in den Gartenstadtquartieren (GS2 und GS3) von 0.45 auf 0.5 erhöht und § 17 Abs. 2 entsprechend angepasst werden:

§ 17 Zonen Gartenstadt zwei- und dreigeschossig (GS2, GS3)

² *Es sind eine Gebäudelänge (GL) von 22 m, eine Überbauungsziffer (ÜZ) von 0.35 und eine Grünflächenziffer von 0.5 einzuhalten. Falls im Einzelfall die strukturelle Erhaltung die grosszügige Durchgrünung durch die volle Ausschöpfung der Grundmasse beeinträchtigt würde, kann der Stadtrat reduzierte Grundmasse (GL und ÜZ) und eine erhöhte Grünflächenziffer festlegen.*

Ulrich Fischer, Mitglied: Ich wollte kritisch reflektieren, dass es schon in der FGPK keine erfolgreichen Änderungsanträge zur Grünflächenziffer gab, was mich sehr wundert. Vielleicht hängt es mit der Gefahr der Teilkraftsetzung zusammen. Ich bin Grossvater und lese meinen Enkeln Bücher vor. Da geht es um Kuckuck, Lärchen und Nachtigall. Im Mittelland besteht eine völlige Extinktion dieser Arten. Diese Vögel werden meine Enkel, eure Kinder nie mehr hören, weil sie ausgestorben sind. Die Ausräumung der Landwirtschaft und die Intensivnutzung sind die Ursachen. Selbst wenn wir Bioprodukte kaufen, können wir das nicht rückgängig machen. Der Kleiber lebt aber noch im Gartenstadtquartier. Er läuft mit dem Kopf nach unten entlang der Bäume. Er



braucht zwingend alte Bäume oder Grossgrün für die Nahrungssuche. Auf Zweigen von Bonsaisträuchern, welche auf überdeckten Tiefgaragen wachsen, findet er kein Futter. Hier geht es um eine Sache, über die wir entscheiden können. Ich verstehe nicht, warum die BNO in den ISOS wie auch in den Gartenstadtrichtlinien so ausgefallen ist. Die Gartenstadtrichtlinien von 2012 waren gut. Sie suchten den strukturellen Erhalt. Auch im Raumentwicklungsleitbild war dies vorhanden. Wir haben 2015 und 2017 zweimal an den Vernehmlassungen zur BNO teilgenommen. Jedes Mal haben wir kritisiert, dass die Grünflächenziffer reduziert worden ist. Der Stadtrat blieb die Begründung schuldig. Die durchschnittliche Grünflächenziffer in quartiertypischen Gegenden wurde nie nachgewiesen. Bei vielen Liegenschaften ist die Grünflächenziffer über 0,7. Das stellt eine wesentliche Reduktion verglichen mit 0,45 dar. In den Einsprachen wurde verlangt, dass Hochstamm- oder Grossgrünbäume erhalten werden sollen. Der Stadtrat hat sich in den Eingaben klar positioniert und die Meinung vertreten, dass eine solche Bestimmung nicht in die BNO gehört. Die Grünflächenziffer ist jedoch bezüglich Grenzabstände und Bepflanzung relevant. Hans Hässig und andere Kommunalpolitiker haben uns vor 100 Jahren eine Stadtplanung geschenkt, die heute immer noch schön ist. Ich finde, man sollte damit nicht leichtfertig umgehen und diese strukturell verändern. Wenn sich eine negative Entwicklung im Sinne eines Investitions- und Überbauungsdrucks ergibt, könnte das heissen, dass wirklich eine Grünflächenziffer von 0,45 gilt. Wenn man sieht, dass dieses Quartier seine Struktur verliert, könnte man dann ev. eine Teilrevision vornehmen. Aber das finde ich schwierig und wir machen uns etwas vor. Wir müssten argumentieren, die BNO wird eingehalten, deshalb wollen wir jetzt eine Teilrevision, weil wir nicht zufrieden sind und begründen, dass die Ziele des Raumentwicklungsleitbildes mit der Grünflächenziffer oder mit der Kombination der verschiedenen Ziffern nicht zu realisieren sind. Bei mir bestehen Zweifel, ob wir in diesem Punkt alles richtig gemacht haben.

Martina Suter, Mitglied: Die Grünflächenziffer führte schon zu etlichen Diskussionen. Viele Eingaben mit verschiedenen Haltungen wurden eingereicht. Ich habe nicht den Eindruck, dass in den Quartieren nur Beton, Teer und Kies vorhanden ist. Ich finde, man sollte den Eigentümern eine gewisse Verantwortung übergeben und an deren gesunden Menschenverstand glauben. Der Stadtrat sollte keine Bevormundung hinsichtlich der Naturerhaltung vornehmen. Wir betrachten es als eine enorme Vorgabe, wenn praktisch die Hälfte einer Parzelle mit Rasen oder Pflanzen versehen sein müsste. Viele Eigentümer von kleinen Parzellen hätten grosse Mühe, diese Vorgaben einzuhalten, teilweise sind diese bereits überschritten. Es wurde angesprochen, dass in den nicht eigentümergebundenen Gartenstadtrichtlinien die Grünflächenziffer höher war. Ich glaube aber, dass die Kriterien dort anders lagen. Wenn Kiesplätze, Kiesstrassen und begrünte Dächer auch teilweise dazu gezählt werden, ist das eine andere Voraussetzung, als wenn sich die Berechnung fix nur auf Rasenflächen und Bepflanzung bezieht. Auch Wasserflächen, Kiessitzplätze und Spielplätze könnten durchaus einen positiven Aspekt haben. Ich finde, man könnte den Eigentümerinnen und Eigentümern der Gartenstadtquartiere zumuten, den Eigeninteressen Sorge zu tragen. Wir werden eine Erhöhung ablehnen.

Hanspeter Thür, Stadtrat: In den Gartenquartieren will man keine zusätzliche Verdichtung. Das ist eine Grundaussage der BNO. Man versucht, mit drei Massnahmen dem ISOS Inventar gerecht zu werden. Die maximale Gebäudelänge soll mit 22 m definiert werden. Eine Überbauungsziffer von 0,35 soll eingeführt werden, welche den Fussabdruck des Gebäudes definiert sowie die Festlegung einer Grünflächenziffer von 0,45. Die bestehende BNO kennt keine Grünflächenziffer, lediglich eine behördenverbindliche Empfehlung. Diese wird mit der neuen BNO auch eigentümergebunden. Im Zusammenhang mit der Einführung der Interkantonalen Vereinbarung über die



Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) wurde die Grünflächenziffer klar definiert. Kiesflächen, Steingärten sowie Rasengittersteinflächen werden nicht mehr zu 50 % als Grünfläche akzeptiert. In der alten BNO war das noch der Fall. Wenn man eine Gegenüberstellung anstellt mit 0.45 (vorgeschlagen) mit 0.50 (jetzt beantragt) ergibt sich für ein durchschnittliches Grundstück von 600 m² eine Differenz von 30 m². Diese Fläche entspricht ca. einer Garageneinfahrt mit Rasengittersteinen oder einer Kiesauffahrt. Früher wäre dies als Grünfläche akzeptiert worden, die neue Vorschrift lässt dies nicht mehr zu. Mit dem Antrag auf Rückweisung werden die Anwendungen der Bestimmungen im Gartenquartier verunmöglicht. Die Teilkraftsetzung wird dadurch höchstwahrscheinlich gefährdet. Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Peter Jann, Mitglied: Ich bitte um eine Pause und stelle hiermit den entsprechenden Ordnungsantrag.

Matthias Keller, Präsident: Ich stelle den **Ordnungsantrag** auf eine fünfminütige Pause zur Diskussion.

Beschluss

Der Ordnungsantrag für eine fünfminütige Pause wird mit 24 Ja-Stimmen gegen 15 Nein-Stimmen gutgeheissen.

Daniel Ballmer, Mitglied: Wir haben uns entschieden, den Antrag bezüglich der Grünflächenziffer zurückzuziehen. Ich gehe mit den Augen eines Umweltwissenschaftlers durch die Quartiere. Ich sehe massiv weniger hohe und einheimische Bäume und Sträucher, als noch vor Jahren. Ich sehe, dass die ganze Vogelwelt von einer Waldfauna zu einer Stadtfana übergeht. Rabenkrähen, Elstern, Hausspatzen ersetzen langsam aber sicher den Kleiber, den Buntspecht, das Eichhörnchen, die typische Waldfauna. Wir wollen aber die Inkraftsetzung der neuen BNO nicht gefährden und ziehen den Antrag aus rein strategischen Gründen zurück.

Matthias Keller, Präsident: Zum § 17 Abs. 3 - 7 liegen keine Anträge vor.

§ 17 Abs. 8

Antrag FGPK

wurde bereits abgestimmt und gutgeheissen.

§ 18

kein Antrag vorliegend, ausser Abs. 4, der bereits mit dem FGPK-Antrag abgewickelt wurde.

§§ 19 - 26

keine Anträge vorliegend.

§ 27

Antrag SP auf Rückweisung und folgender Abänderung



¹Die Schutzzone bezweckt die Gewährleistung der natürlichen Gewässerfunktionen, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung. *Für die Errichtung einer Aarebadi darf auch nach Inkrafttreten der BNO ein geeigneter Abschnitt des Aareufers aus der Zone Gewässerschutz ausgeschieden und als Zone öffentliche Nutzung deklariert werden.*

²Die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen und die Einschränkung der Bewirtschaftung richten sich nach dem Gewässerschutzrecht. In Güterabwägung mit dem Nutzen einer Aarebadi ist diese höher zu gewichten.

Eva Schaffner Wicki, Mitglied: Der Einwohnerrat hat dem Stadtrat 2017 die Bürgermotion zur Errichtung einer Aarebadi mit grosser Mehrheit überwiesen. Damit nicht versehentlich ein Projekt, das in der Bevölkerung grosse Sympathien hat, durch eine Festlegung in der BNO verhindert wird, soll bereits mit der Verabschiedung der BNO das Gebiet für eine künftige Aarebadi ausgeschieden werden. Die Antwort, weshalb dieses Geschäft so verzögert wird, befriedigt nicht. Ich war schon bei der Bürgermotion vor fünf Jahren dabei. Damals erhielten wir die Aussage, dass die Abklärungen mit hohen Kosten verbunden seien. Ich habe schon seinerzeit darauf hingewiesen, dass die Aarebadi nicht umgehend realisiert werden muss, sondern nur Abklärungen vorgenommen werden sollten. Zusammen mit Hans-Kaspar Scherrer und der Bauschule Unterentfelden haben wir die Abschlussklassen beauftragt, Testplanungen vorzunehmen. Diese sind äusserst günstig und kosten keine 40'000 Franken. Gemäss den Planunterlagen sind die Kanäle von der Gewässerschutzzone nicht betroffen, mit Ausnahme des grossen Kanals, der das Kraftwerk speist. Es handelt sich aber um einen künstlich angelegten Kanal. Es stellt sich nun die Frage, wo die Aarebadi ausgeschieden würde. Die Unterzeichner der Bürgermotion möchten die Möglichkeit verhindern, dass der Stadtrat in der BNO die Gewässerschutzzone überall festlegen kann - sogar an einem künstlichen Kanal -, damit wir auch später noch in der Lage sind, irgendwo eine Aarebadi auszuscheiden. Aus diesem Grunde möchte ich, dass der Artikel ergänzt wird oder ein zusätzlicher geschaffen wird. Dieser soll die Möglichkeit einer Aarebadi definieren. Der Stadtrat muss diese Frage baldmöglichst beantworten. Die Aarebadi hat einen grossen Rückhalt in der Bevölkerung. Viele Bürgerinnen und Bürger würden sich an einer Aarebadi erfreuen, vor allem solche, die in einem Mehrfamilienhaus wohnen und keinen Swimmingpool vor der Türe haben. Ich bitte Sie, den Teilrückweisungsantrag zu unterstützen.

Peter Jann, Mitglied: Der Antrag wurde relativ kurzfristig gestellt. Ich habe diesbezüglich mit einer Fachperson diskutiert und die Auskunft erhalten, dass eine solche Ausscheidung in der BNO nicht erlaubt sei. Mich würde es jetzt interessieren, welche Haltung die Fachpersonen der Stadtverwaltung vertreten. Bevor wir darüber abstimmen, sollte darüber Klarheit herrschen.

Hanspeter Thür, Stadtrat: Ich habe im Eintretensvotum darauf hingewiesen, dass eine zweite Auflage notwendig wurde, weil bei Nutzungsplanungen immer die Gewässerräume ausgeschieden werden müssen. Das wird vom Bundesrecht und der kantonalen Instanz verlangt. Diese Vorschrift basiert auf dem Eidgenössischen Gewässerschutzgesetz, welches schon seit einigen Jahren in Kraft ist. Immer wenn Revisionen von Nutzungsplanungen vorgenommen werden, wird vom Kanton und den Gemeinden verlangt, den Gewässerraum auszuscheiden. Unsererseits wurde dies mit der zweiten Auflage vollzogen. Das bedeutet, dass entlang des Kanals auf beiden Seiten und entlang des Aarelaufs ein 15 m breiter Streifen als Gewässerraum ausgeschieden werden muss. In Art. 41 c der Gewässerschutzverordnung heisst es: In diesem Raum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder



Brücken erstellt werden. Die für die Eniwa ausgeschiedene Energiezone ist mit dem eidgenössischen Recht vereinbar. Ob im 15 Meter breiten Gewässerraum die Erstellung von Einrichtungen für eine Badeanstalt als standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlage zulässig wäre, ist gestützt auf das Bundesrecht zu entscheiden. Eine Regelung in der BNO bringt deshalb keine zusätzliche Legitimation für die Errichtung einer Badeanstalt im Gewässerraum, wenn diese bundesrechtswidrig wäre. Ohnehin ist fraglich, ob die Errichtung einer Aarebadi am ausgeschiedenen Gewässerraum scheitern würde. Solange dieser Raum lediglich für den Ein- und Ausstieg und als Liegeplatz (wie derzeit praktiziert) benützt würde, wären auch künftig keine Einschränkungen zu befürchten. Geht es um Installationen (Umkleidekabinen, Duschen, Kiosk etc.) könnten diese in der unmittelbar dahinter liegenden Zone für öffentliche Bauten oder der Zone Freiraum realisiert werden. Geht es darum, eine Holzplattform (wie die Lettenbadi) auf dem Kanal oder auf der Aare zu realisieren, kämen ohnehin kantonale Bestimmungen und nicht die BNO zur Anwendung. Der Antrag ist aus meiner Sicht auflagepflichtig, würde aber meiner Meinung nach eine Inkraftsetzung der unbestrittenen Teile nicht in Frage stellen. Ich mache Ihnen aber beliebt, den Rückweisans Antrag abzulehnen.

Beschluss

Der Antrag wird mit 11 Ja-Stimmen zu 25 Nein-Stimmen bei 11 Enthaltungen abgelehnt.

§§ 28 bis 35

keine Anträge vorliegend.

§ 36 und Anhang 5

Antrag FDP

Die Inventarlösung soll rückgängig gemacht werden zugunsten der in der öffentlichen Auflage präsentierten Lösung "Planrechtliche Festsetzung" mit der Auswahl von 21 kommunalen Schutzobjekten.

Martina Suter, Mitglied: Die Überweisung dieses Antrages würde keine Neuauflage bedingen, da die "Planrechtliche Festsetzung" im Rahmen der Vernehmlassung im letzten Jahr bereits auflag. Die Bevölkerung hatte sich in den Vernehmlassungen nur zur "Planrechtlichen Festsetzung" äussern können. Aus verfahrensrechtlicher Sicht ist es schwierig zu akzeptieren, dass die Bürgerinnen und Bürger keine Möglichkeit erhalten haben, sich zur Inventarlösung vernehmen zu lassen. Rund 350 Liegenschaften wären von dieser Inventarlösung direkt betroffen. Diversen Eigentümern, die an der Mitwirkung teilgenommen hatten, wurde gemäss Mitbericht und auch in persönlichen Gesprächen zwischen Liegenschaftsbesitzern und der Leitung der Bauverwaltung zugesichert, dass ihre Liegenschaft nicht mehr zu den kommunalen Schutzobjekten gehöre. Die Stadt muss zu ihrem Wort stehen, um weiterhin vertrauenswürdig zu bleiben. Bei der Inventarlösung ergibt sich für die betroffenen Liegenschaftsbesitzer eine unverhältnismässig lange Dauer der Rechtsunsicherheit. Erst beim Einreichen eines Baugesuchs weiss der Eigentümer, inwieweit seine Liegenschaft durch die (noch nicht bekannten) Vorgaben eingeschränkt ist. Und zudem bewirkt die Inventarlösung wohl auch Preisminderungen bei eventuellen Verkäufen, weil das Damoklesschwert der Unterschutzstellung droht. Die Kriterien der unter Schutzstellung sind erst in einigen Jahren bekannt. Bis dann können sich die betroffenen Eigentümer juristisch nicht zur Wehr setzen, falls



nicht gerechtfertigt ist, dass ihre Liegenschaft überhaupt im Inventar aufgeführt ist. Das Inventar wurde vor Jahren aufgenommen. Der Auftrag für die Inventarisierung hatte damals einen anderen Hintergrund. Es sollte eine Grundlage bilden, was wir in Aarau überhaupt haben. Damals dachte niemand daran, dass es dereinst als Grundlage für eine Schutzlösung dienen würde. Diesen Status erhielt es erst dieses Jahr. Wenn es diese Bedeutung haben sollte, hätte es sorgfältiger aufgenommen werden müssen. Das Inventar beinhaltet erwiesenermassen auch Fehler. Im Sinne der Gemeindeautonomie und gemäss Aussage des Vorstehers des kantonalen Baudepartementes kann eine Gemeinde wählen, welche Schutzkonzeption sie bevorzugt.

Petra Ohnsorg Matter, Mitglied: Ich möchte auf das Votum von Martina Suter reagieren. Ich finde, diese Aussage stimmt nicht. Es besteht ein Unterschied zwischen einem Inventarobjekt und einem Schutzobjekt. Die Gebäude, welche in der Inventarliste aufgeführt sind, sind keine Schutzobjekte. Bei der neuen Lösung gäbe es nur noch 21 Schutzobjekte, viel weniger als heute. Es ist von Vorteil, dass über die in der Inventarliste enthaltenen Gebäude erst befunden wird, wenn ein konkretes Bedürfnis vorliegt. Heute besteht keine Rechtssicherheit. Man weiss nicht genau, was erlaubt ist. Insofern ändert sich die Rechtssicherheit mit der neuen Lösung nicht. Der Vorteil für den Bauherrn besteht darin, dass sein konkretes Vorhaben geprüft und das Gebäude nicht schon im vornherein pauschal beurteilt wird. Noch eine Bemerkung zum Inventar, welches offenbar erstellt worden ist. Ein Metzger operiert ja auch keinen Blinddarm und ich glaube auch, ein Bäcker würde keine Gerichtsverhandlung führen. Es gibt Fachleute in der Abteilung Denkmalpflege. Dort wird mit rechtlichen Grundlagen gearbeitet. Alles muss verhältnismässig beurteilt werden. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit muss eingehalten werden. Der Denkmalpfleger hat eine langfristige Sichtweise und vertritt das öffentliche Interesse. Dass damit nicht alle einverstanden sind, welche ein Partikularinteresse haben, ist verständlich. Bei der Inventarlösung stellt sich die Frage, ob ein langfristiges, öffentliches Interesse vertreten wird oder eben nicht. Interessant ist auch, dass diese Inventarlösung bereits im Jahre 2015 unter Stadtrat Lukas Pfisterer vorgeschlagen wurde.

Hanspeter Thür, Stadtrat: Ich nehme das Problem der Rechtssicherheit auf. Ich bin nicht sicher, ob diese Rechtssicherheit gewährleistet ist wenn man die alte Lösung verfolgt. Die massive Reduktion auf 21 Objekte hat zur Folge, dass nur Objekte betroffen sind, die der öffentlichen Hand gehören. Zufälligerweise sind Privatpersonen nicht tangiert. Deshalb verstehe ich die Bevorzugung dieser Lösung. Nur muss man wissen, dass es Beschwerden geben kann. Dies war mit ein Grund, weshalb wir einen anderen Weg gewählt haben. Letztendlich stellt sich die Frage, ob unter diesem Aspekt die Inventarlösung, welche übrigens in Zürich problemlos funktioniert, nicht die bessere Lösung ist. Es handelt sich um eine bewährte Lösung, welche auch in Lenzburg vorgesehen ist. Wir haben auch auf den Umstand reagiert, dass im Departement Bau Verkehr und Umwelt seit anfangs Jahr eine andere Optik eingebracht worden ist. Letztlich ist die Rechtssicherheit auch dann gewährleistet, wenn man rasch weiss, dass die Inventarlösung gilt. Für die Grundeigentümer sind bei der Konkretisierung die üblichen Mitwirkungs- und Rechtsmittelrechte gewährleistet.

Beschluss

Der Antrag wird mit 13 Ja-Stimmen gegen 34 Nein-Stimmen abgelehnt.



§ 37 kein Antrag vorliegend

§ 38

Zusatzantrag FGPK

Die Stollen sollen in den Nutzungsplänen orientierungshalber aufgenommen werden.

Der Einwohnerrat fasst mit 47 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen folgenden

Beschluss

Die Meyer'schen Stollen werden in die Nutzungspläne orientierungshalber aufgenommen.

§§ 38 bis 51 keine Anträge vorliegend.

§ 52

Antrag SP um Rückweisung und Abänderung

Steht Fernwärme oder -kälte aus erneuerbarer Energie oder aus Abwärme zur Verfügung, kann der Stadtrat den Anschluss von Grossbezüglerinnen und -bezügern mit einem Bedarf von mehr als 0.5 GWh verfügen, wenn dieser hinsichtlich der technischen Machbarkeit und des längerfristigen Verhältnisses zwischen Aufwand und Ertrag verhältnismässig ist.

Andrea Dörig, Mitglied: Die SP begrüsst die Aufnahme von § 52 in die Bau- und Nutzungsordnung. Wir finden den Grenzwert von 1 GWh zu hoch. Wir beantragen deshalb die Rückweisung des Paragraphen 52 mit der Aufforderung, die Prüfung einer Anschlusspflicht an die Fernwärme und -kälte für Grossabnehmer schon ab 0.5 GWh vorzunehmen. Laut den statistischen Werten der Eniwa AG verbraucht ein 4 Personen-Haushalt im Durchschnitt jährlich 4 MWh. Wenn dies auf den jetzt geforderten Richtwert von 0.5 GWh hochgerechnet wird, entspricht dies einem jährlichen Verbrauch von 125 Vier-Personen-Haushalten. Der Paragraph ist und bleibt sehr offen formuliert und gibt der Stadt die Legitimation, die Überprüfung einer Anschlusspflicht, unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit und der Verhältnismässigkeit ab 0,5 GWh Jahresverbrauch zu fordern. Zum Erreichen des § 10 b der Gemeindeordnung (2000 Watt-Gesellschaft) bitten wir Sie, unseren Antrag zu unterstützen.

Hanspeter Thür, Stadtrat: Dieser Antrag würde eine Neuauflage nach sich ziehen, weil dieser für die Grundeigentümer eine verbindliche Angelegenheit bedeutet. Die Teilkraftsetzung des unbestrittenen Teils würde dadurch aber nicht gefährdet.

Der Einwohnerrat fasst mit 23 Ja-Stimmen zu 22 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen folgenden

Beschluss

Der Antrag der SP um Rückweisung und Abänderung von § 52 wird gutgeheissen.



§§ 53 bis 69 keine Anträge vorliegend.

§ 70

Es liegen zwei Anträge vor, welche sich aber nicht konkurrieren. Ein Antrag liegt von den Grünen vor, welcher die Rückweisung dieses Paragraphen für eine Ergänzung fordert. Die Formulierung lautet etwas abgeändert:

Der Einwohnerrat kann für Bestimmungen zum Ausgleich anderer Planungsvorteile, welche die übergeordnete Gesetzgebung ergänzen, ein Mehrwertabgabereglement erlassen.

Das ist der Wortlaut der Grünen. Die FGPK verzichtet auf eine Teilrückweisung und stellt den Zusatzantrag, die Erarbeitung eines Mehrwertabgabereglements in Auftrag zu geben.

Daniel Ballmer, Mitglied: Ich halte mich kurz. Die FGPK ist der Meinung, dass ein Mehrwertabgabereglement auch ausserhalb der BNO erarbeitet werden kann.. Offenbar ist das aber rechtlich nicht ganz klar. Um diese Rechtssicherheit aber zu schaffen, bitten wir Sie, den Teilrückweisungsantrag der Grünen mit der erwähnten Ergänzung anzunehmen, weil damit Klarheit geschaffen werden kann, das Mehrwertabgabereglement einzuführen.

Hanspeter Thür, Stadtrat: Die besteht die Möglichkeit, ein solches Mehrwertabgabereglement innerhalb der BNO vorzusehen oder die Erarbeitung eines solchen ausserhalb der BNO zu realisieren. Es ist Ihnen überlassen, für welche Bestimmung Sie sich entscheiden.

Der Einwohnerrat fasst mit 20 Ja zu 26 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung folgenden

Beschluss

Der Antrag um Rückweisung von § 70 zur Ergänzung mit Absatz 2 wird abgelehnt.

§ 70

Antrag FGPK

formuliert als Zusatzantrag.

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Einwohnerrat ausserhalb der BNO ein einwohnerrätliches Mehrwertabgabereglement zu unterbreiten.

Der Einwohnerrat fasst mit 26 Ja-Stimmen gegen 21 Nein-Stimmen folgenden

Beschluss

Der Zusatzantrag wird gutgeheissen.



§§ 71 bis 78 keine Anträge vorliegend.

Anhänge

Anhang 1 kein Antrag vorliegend

Anhang 2

Von der FGPK sind drei Anträge zu den Planungszielen und Sondervorschriften für Pflichtgestaltungspläne (Anhang 2) vorliegend:

Antrag 1 Bahnhof Nord und Bahnhof Süd

Ergänzen der Ziele in beiden Gestaltungsplänen mit: *Aussen- und Erschliessungsflächen mit guter Aufenthaltsqualität.*

Peter Jann, Mitglied: In den Zielen werden nur die städtebauliche Erscheinung und die architektonischen Kriterien aufgeführt. Dabei handelt es sich um hochfrequentierte Orte, wo sich viele Leute aufhalten. Nebst den städtebaulichen Kriterien gehören auch Sozialkriterien, Aufenthaltsqualität und qualitativ hochstehende Aussenräume dazu. Ich bitte Sie diesem Antrag zuzustimmen.

Abstimmung Antrag 1 Sondervorschriften Bahnhof Nord und Bahnhof Süd, Ergänzung Ziele

Der Einwohnerrat fasst mit 25 Ja-Stimmen gegen 20 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung folgenden

Beschluss

Der Antrag 1 (Sondervorschriften Bahnhof Nord und Bahnhof Süd, Ergänzung Ziele) wird gutgeheissen.

Antrag 2 Telli Ost und Torfeld Nord, Ergänzung Ziele

Ausscheidung angemessener Freiflächen soll ersetzt werden mit: *Ausscheidung grosszügiger, ökologisch besonders wertvoller Freiflächen mit hoher Aufenthalts- und Erholungsqualität.*

Abstimmung Antrag 2 Telli Ost und Torfeld Nord, Ergänzung Ziele

Der Einwohnerrat fasst mit 27 Ja-Stimmen gegen 20 Nein-Stimmen folgenden

Beschluss

Der Antrag 2 (Sondervorschriften Telli Ost und Torfeld Nord, Ergänzung Ziele) wird gutgeheissen.



Antrag 3

Es liegt ein gleichwertiger Antrag vor im Sinne von Ausscheidung *grosszügiger, ökologisch wertvoller Freiflächen*. Es handelt sich nicht um die genau gleiche Formulierung. Die Ziele beinhalten auch das Torfeld Süd.

Abstimmung Antrag 3 mit Einbezug von Torfeld Süd

Der Einwohnerrat fasst mit 18 Ja-Stimmen zu 26 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen folgenden

Beschluss

Die Ergänzung der Ziele unter Einbezug des Torfelds Süd wird abgelehnt.

Zu den restlichen Anhängen liegen keine Anträge vor.

Andrea Dörig, Mitglied: Ich stelle einen Ordnungsantrag für eine Pause.

Beschluss

Der Ordnungsantrag wird mit 24 Ja-Stimmen gegen 23 Nein-Stimmen gutgeheissen

Andrea Dörig, Mitglied: Ich stelle einen

Rückkommensantrag

zu § 6 Abs. 2. Es liegt ein Brief des Forums Aarau vor, in welchem mit dem Referendum gedroht wird. Mit der Forderung der Entwicklungsrichtpläne, welche in § 6 Abs. 2 vom Einwohnerrat verabschiedet würden, könnten die Argumentationen des Forums Aarau entkräftet werden. Die gestellten Forderungen sind angemessene Mitwirkungsrechte in den Transformationsgebieten. Wir sind der Meinung, dass genau mit diesen, vom Einwohnerrat zu verabschiedenden Entwicklungsrichtplänen, diese Forderungen erfüllt werden

Matthias Keller, Präsident: Ein Rückkommensantrag erfordert gemäss Geschäftsreglement des Einwohnerrates eine 2/3 Mehrheit.

Daniel Ballmer, Mitglied: Wir können den Antrag nur unterstützen. Wie ich eingangs meines Votums bereits erwähnt habe, wird das Referendum eingereicht. Je besser die politische Mitsprache ist, desto besser ist unsere Chance, das Referendum zu entkräften damit die BNO in einem Jahr in Kraft treten kann.



Beschluss

Der Rückkommensantrag wird mit 26 gegen 21 Stimmen abgelehnt.

Andrea Dörig, Mitglied: Bei unserer Fraktion gilt nun Stimmfreigabe, weil zentrale Punkte, die wir in der BNO-Revision korrigieren wollten, vom Einwohnerrat abgelehnt wurden. Es wird daher Ablehnungen, Enthaltungen aber auch Zustimmungen geben.

Urs Winzenried, Mitglied: Es hat sich an der heutigen Sitzung einiges bewegt. Es wurden viele gestellte Anträge zurückgezogen oder abgelehnt. Obwohl wir mit zwei Anträgen - Priorisierung Velo und Fuss und die einheimischen Pflanzen - gar nicht glücklich sind, hat sich die SVP entschieden, der BNO grünes Licht zu erteilen.

Daniel Ballmer, Mitglied: Ich kann nicht für meine ganze Fraktion sprechen, aber für mich persönlich überschreitet das "nein" zu den Entwicklungsrichtplänen eine rote Linie. Für mich gibt es zu wenig Partizipationen an diesem Verfahren. Ich werde dieser BNO nicht zustimmen.

Alexander Umbricht, Mitglied: Ich wünschte, dass sich einige die FDP als Vorbild nehmen, indem man über den Schatten springt und nicht das ganze Projekt gefährdet. Wenn jemand das Referendum ergreifen möchte, ist das sein gutes Recht. Dann wird es an der Urne entschieden und jeder kann nach Belieben abstimmen. Hier im Einwohnerrat findet ich es ein gutes Zeichen, dass eine Kompromissbereitschaft besteht und alle zustimmen würden.

Matthias Keller, Präsident: Wir kommen zur Schlussabstimmung. Ich lese den ganzen Beschluss vor, über den abgestimmt wird.

Beschlussantrag

Der Einwohnerrat beschliesst die Revision der Nutzungsplanung mit Ausnahme der genehmigten Teilrückweisungsanträge zu § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 4, § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 8, § 18 Abs. 4, § 52 und Anhang 2 (Perimeter Bahnhof Nord, Bahnhof Süd, Torfeld Nord und Telli Ost). Der Stadtrat wird beauftragt, dem Einwohnerrat ausserhalb der BNO ein einwohnerrätliches Mehrwertabgabereglement zu unterbreiten. Die Meyer'schen Stollen sind in den Nutzungsplänen orientierungshalber einzutragen. Der Planungsbericht vom 7. Mai 2018 ist gemäss Beschluss zu ergänzen.

Der Einwohnerrat fasst mit 34 Ja-Stimmen gegen 11 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen folgenden

Beschluss

Der Einwohnerrat beschliesst die Revision der Nutzungsplanung mit Ausnahme der genehmigten Teilrückweisungsanträge zu § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 4, § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 8, § 18 Abs. 4, § 52 und Anhang 2 (Perimeter Bahnhof Nord, Bahnhof Süd, Torfeld Nord und Telli Ost). Der Stadtrat wird beauftragt, dem Einwohnerrat ausserhalb der BNO ein einwohnerrätliches Mehrwertabgabereglement zu unterbreiten. Die Meyer'schen Stollen sind in den Nutzungsplänen orientierungshalber einzutragen. Der Planungsbericht vom 7. Mai 2018 ist gemäss Beschluss zu ergänzen.



Dieser Beschluss unterliegt gemäss § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum.



Traktandum 5
GV 2018 – 2021 / 41

ETF 2019; Abfall- und Entsorgungskonzept

Matthias Keller, Präsident: Mit Botschaft vom 9. Juli 2018 unterbreitet der Stadtrat dem Einwohnerrat folgenden

Antrag

Der Beschluss des Einwohnerrates vom 28. August 2017 sei in Wiedererwägung zu ziehen und der Barbeitrag von max. 250'000 Franken an das Eidg. Turnfest 2019 sei ohne die Bedingung, das Essen und warme Getränke in Mehrweggeschirr zu servieren, auszus zahlen.

Die FGPK hat das Geschäft an ihrer Sitzung vom 14. August 2018 besprochen und empfiehlt es einstimmig zur Annahme.

Urs Winzenried, Mitglied: Beim vorliegenden Geschäft geht es um das Abfall- und Entsorgungskonzepts des Turnfestes. Ich bin im Organisationskomitee vertreten und für die Sicherheit zuständig. Ich sehe, welcher hoher Aufwand mit dem Fest verbunden ist. Im Juni 2018 wurde der Antrag gestellt, ein nachhaltiges Abfall- und Entsorgungskonzept zu liefern, welches vom OK erarbeitet wurde, weil der Beitrag von 250'000 Franken wichtig für die Umsetzung ist. Das OK hat sich sehr bemüht, den Forderungen des Einwohnerrates nachzukommen. Es wurde verlangt, bei den kalten Getränken Mehrwegbecher oder Depotflaschen und beim Essen und den warmen Getränken Mehrweggeschirr zu verwenden. Ziel des OK ist es, ein umweltverträgliches und nachhaltiges Konzept zu liefern mit möglichst wenig Abfall. Ich denke, das ist dem OK gelungen. Ein so grosses Fest mit 70'000 Turnern, 200'000 Zuschauern und beinahe 10'000 Helfern ist ohne Abfall aber nicht möglich. Der anfallende Abfall soll gesammelt, recycelt und wenn möglich verbrannt werden. Ein Konzept darf den Gastrobetrieb nicht behindern. Ein Fest in dieser Grössenordnung ohne Gastrobetrieb wäre eine Katastrophe und wenn das Essen nicht funktioniert, würde das Turnfest kein grosser Erfolg und keine Werbung für Aarau. Es dauert lange, bis Aarau wieder ein so grosses Fest organisieren kann. Es ist zwingend nötig, dass der Gastrobetrieb reibungslos erfolgen kann. Auch bei der Sicherheit wird es Probleme geben. Mehrweg heisst auch Glas, Porzellan, Besteck, das verwendet wird und nicht ganz ungefährlich ist. Messer und Gabeln können auch als Angriffsinstrumente verwendet werden. Es ist zwar kein zentrales Problem, darf aber nicht ausser Acht gelassen werden. Ein Mehrwegkonzept ist auch mit Kosten verbunden. Die vom OK entschiedenen Massnahmen übertreffen sogar die Erwartungen des Einwohnerrates. Wo es möglich ist, werden die Forderungen des Einwohnerrates erfüllt. Man verwendet bei den Getränken Mehrwegbecher und verlangt Depot bei den Petflaschen und Dosen. Die Turner, VIP-Personen und die Helfer werden mit Mehrweggeschirr bedient. Das ist aber bei der Verpflegung des Publikums nicht möglich. 200'000 Zuschauer können nicht mit Mehrweggeschirr verpflegt werden. Auch dort versucht man aber, das Optimale vorzunehmen mit dem Prinzip "Pack ins Brot". Alles was irgendwie geht, soll in ein Sandwich gepackt werden, damit auf Geschirr und Besteck so weit wie möglich verzichtet werden kann. Es soll auch Recyclingkarton verwendet werden. Man hat mit Anbietern andere Möglichkeiten geprüft, aber ob das viel effizienter wäre, ist fraglich, weil diese Anbieter in der Ostschweiz ihren Sitz haben. Hier müsste der Transport jeden Tag entsprechend organisiert wer-



den. Alles müsste hin- und hergefahren werden. Es bräuchte mehr Strom und würde weitere Kosten verursachen. Es wäre sicher nicht zielführend. Die FGPK ist einstimmig der Meinung, dass das OK das Mögliche unternommen hat. Das Konzept wurde einstimmig gutgeheissen und wird dem Einwohnerrat zur Genehmigung empfohlen. Auch die SVP hat darüber beraten und vertritt die gleiche Meinung.

Esther Belser Gisi, Mitglied: Ich habe einen Becher, welcher letzten Freitag am Anlass "Musig in der Altstadt" verwendet wurde, mitgebracht. Es handelt sich nicht um einen Mehrwegbecher. Nach dem Auftritt von Lo und Leduc auf dem Schlossplatz blieben viele Scherben, Alubüchsen und defekte Becher zurück. Noch schlimmer war es am Vorabend des Maienzugs. Im Gegensatz zur Stadt haben die Organisatoren des Eidg. Turnfestes ihre Aufgabe ernst genommen. Sie haben auf Druck des Einwohnerrates ein Abfallkonzept erarbeitet, dadurch wird die Abfallmenge beträchtlich reduziert. Ich bin überzeugt, dass der Anlass selber, der Turnverband und auch die Stadt Aarau von diesen Massnahmen profitieren werden. Es gibt ein positives Image für den Verband, die Turner, die Stadt, bei den Besuchern und bei den Anwohnern. Eine saubere Stadt bietet für ein Fest eine schönere Ambiance. Ein sauberes Fest sorgt für zufriedeneren Gäste. Es gibt auch Kostenersparnis bei der Reinigung und der Entsorgung und die Ressourcen werden geschont. Das Konzept erfüllt zwar nicht ganz alle geforderten Punkte. Wir sehen aber die Bemühungen und danken den Organisatoren des Eidg. Turnfestes für ihren Einsatz. Wir stimmen dem Antrag des Stadtrates zu, den Beitrag trotzdem zu sprechen. Im April 2017 hat der Stadtrat ein Merkblatt für ein Abfallkonzept für Grossveranstalter in Aussicht gestellt. Es hiess, ein Entwurf liege bereits vor. Es müsse noch mit internen Stellen abgeglichen werden. Ich warte bis heute auf dieses Merkblatt. 70 % der Abfallmenge bei Grossveranstaltungen stammen aus dem Getränkebereich von Flaschen und Becher. Dieser Teil kann mit erprobten Massnahmen mit Jeton-Systemen klar vermindert werden. Viele Städte und private Veranstalter leben dies vor, z.B. Streetfood-Festival. Ich finde, die Stadt Aarau hat ihre Hausaufgaben noch nicht gemacht.

Thomas Grüter, Mitglied: Ich selber habe noch nie an einem Eidg. Turnfest teilgenommen. Unbestritten werden viele Leute daran teilnehmen. In den Unterlagen ist von einem Personenaufkommen von 220'000 die Rede. Ich konnte nachlesen, dass beim ersten Eidg. Turnfest im Jahre 1832 - welches ebenfalls in Aarau stattfand - ganze 60 Festteilnehmer vertreten waren. Man kann sich durchaus vorstellen, dass die Bierhumpen damals noch von Hand abgewaschen werden konnten. Diese Zeiten sind vorbei. Heute wächst alles. Der Trend geht hin zum Massenhaften. Das mag lustig sein, hat aber meistens den Nachteil, dass eine eigene Logik entwickelt wird, der man sich beugen muss, indem nebst den für uns sehr wichtigen ökologischen Überlegungen auch logistische und sicherheitstechnische Aspekte herbeigezogen werden. Auch der Stadtrat kommt im vorliegenden Fall zu diesem Schluss. Er beurteilt - um es in der Turnersprache auszudrücken - den Spagat zwischen Nachhaltigkeit und Reibungslosigkeit als zu gross und nicht so durchführbar, wie vom Einwohnerrat eigentlich gefordert. Wir nehmen dies nicht begeistert zur Kenntnis, können aber die Argumentation nachvollziehen. Es sind auch zusätzliche Massnahmen beschlossen worden, so dass schlussendlich doch ein vernünftiges Abfall- und Entsorgungskonzept entstanden ist. Somit stimmen wir diesem Antrag zu.

Christian Schäli, Mitglied: Die Fraktion der Grünen freut sich auf das Eidg. Turnfest und auch über das annehmbare Abfallkonzept. Man liest immer wieder über gigantische Müllansammlungen in den Weltmeeren. Es gibt Studien, die belegen, dass wir Kunststoff und Kunststoffbestand-



teile - im Speziellen Additive von Kunststoff - im Blut haben. Leider sind diese Chemikalien bereits in unserer Nahrungskette verankert. Wir nehmen diese über die Haut und hauptsächlich über die Nahrung auf. Es sind meistens Abfallprodukt aus Einweggeschirr und Kunststoff etc. Die Leute sind sich dieser Problematik langsam bewusst. Aber es bleiben nach allen Anlässen gewaltige Müllberge zurück. Maienzug, Altstadtfest usw. Ohne saubere Planung hinken die ökologischen Anliegen immer noch dem Vergnügungsfaktor hinterher. Die Grünen erachten die vorliegende Motion als ein wichtiges Zeichen. Wir sind der Meinung, dass in Aarau kein Grossanlass ohne entsprechendes Abfallkonzept durchgeführt werden sollte. Die Sensibilisierung hat beim Veranstalter des Eidg. Turnfestes stattgefunden. Wir werden dem stadträtlichen Antrag für die Auszahlung des Beitrages von 250'000 Franken zustimmen. In der Fraktion wurde auch über die Abfalltrennung diskutiert. Aluminium, Pet, sonstiger Abfall ist im Konzept erwähnt. Ich finde das keine besonders würdige Auflistung in diesem Abfallkonzept. Es handelt sich dabei um eine ganz normale ökonomisch und wirtschaftlich sinnvolle Selbstverständlichkeit. Unter dem Aspekt der Abfallvermeidung verursachen Einweggeschirr und Einwegverpackungen ein riesiges Entsorgungsproblem. Vor allem dann, wenn der Müll nicht sachgemäss entsorgt wird. Unter Punkt 7 ist aufgeführt: "Wo nicht anders möglich, wird Einweggeschirr aus Recyclingkarton sowie Besteck aus kompostierbarem Material, z.B. Zuckerrohr, eingesetzt". Wir zweifeln an dieser offenen Formulierung. Der Glaube an die Kompostierbarkeit bei den eingesetzten Produkten fördert das Wegwerfverhalten der Bevölkerung. Wir haben zwar kompostierbaren Abfall. Dieser wird aber als ganz normaler Abfall entsorgt. Das Konzept sieht keine Kompostkübel vor. Müsste man hier nicht eine kompostierbare Abfalltonne aufstellen? Uns scheint das Ziel von 0,5 Kg Abfall pro Besucher nicht besonders sportlich. 0.2 Kg wäre besser. Würde diese Hürde genommen, verdient das Konzept einen Applaus. Jubeln würden wir Grüne aber erst, wenn es gar keinen Kunststoffabfall an einem Grossanlass gäbe.

Peter Roschi, Mitglied: Vor ein paar Wochen sassen wir alle am Maienzug in der Schachenhalle beim Bankett und genossen das Fest. Könnt ihr euch an den feinen Salat aus dem Einweggeschirr erinnern? Der Hauptgang war schön serviert auf einem Teller und das Panna Cotta befand sich wieder in einem Einwegplastikbecher. Einige von euch habe ich draussen, beim Trinken von Bier aus Deutschland aus einem nicht kompostierbaren Einwegbecher, angetroffen. Am schönsten Tag von Aarau halten sich immer mehrere tausend Personen auf der Schanz oder in der Schachenhalle auf. 2019 findet das Eidg. Turnfest in Aarau statt. Erwartet werden 220'000 Personen. Die Mehrheit des Einwohnerrates hat vor ein paar Monaten beschlossen, diesen Anlass nur zu unterstützen, wenn ein Mehrwegkonzept bei der Verpflegung vorliegt. Jetzt aber liegt eine pragmatische Lösung vor. Ich bitte euch, vor der Entscheidung kurz an den Maienzug zurückzudenken, wo es in Bezug auf die Verpflegung und den Service ein Verbesserungspotenzial gibt. Ich würde mich freuen, wenn die Mehrheit des Einwohnerrates die gleiche Meinung vertritt. Als Mitglied des Organisationskomitees trete ich bei dieser Abstimmung in den Ausstand. Ich freue mich auf ein gutes Schweizer Bier am Eidg. Turnfest.

Matthias Keller, Präsident: Meiner Meinung nach müssen sich Mitglieder des OK's nicht in den Ausstand begeben, weil sie von diesem Entscheid nicht persönlich profitieren.

Daniel Siegenthaler, Stadtrat: Wir können mit dem Konzept bezwecken, dass Mehrwegbecher auf Pfand abgegeben werden. Wir können die letztjährige Auflage des Einwohnerrates bezüglich Mehrweggeschirr nicht vollständig umsetzen. Das OK ist im Bereich der Athletinnen und Athleten,



im VIP-Bereich und bei den Helferinnen und Helfern weit gegangen. In den anderen Bereichen wurden Massnahmen zur Abfallverminderung vorgenommen. Es wird z.B. recycelbares Kartongeschirr eingesetzt. Nachhaltigkeit bedeutet drei Elemente. Umwelt, Soziales und Wirtschaft. Mit dem vorliegenden Abfall- und Entsorgungskonzept können wir ein nachhaltiges Eidgenössisches Turnfest 2019 umsetzen. Ich bitte Sie, diesen Antrag gutzuheissen.

Matthias Keller, Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Der Einwohnerrat fasst mit 44 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung folgenden

Beschluss

Der Beschluss des Einwohnerrates vom 28. August 2017 wird in Wiedererwägung gezogen und der Barbeitrag von max. 250'000 Franken an das Eidg. Turnfest 2019 ohne die Bedingung, das Essen und warme Getränke in Mehrweggeschirr zu servieren, ausbezahlt.

Dieser Beschluss unterliegt gemäss § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum.



Traktandum 6
GV 2018 - 2021 / 39

IT-Zusammenarbeit Aarau Baden (IZAB); Gemeindevertrag mit Baden

Matthias Keller, Präsident: Mit Botschaft vom 25. Juni 2018 stellt der Stadtrat dem Einwohner-
rat folgende

Anträge:

1. *Der Einwohnerrat möge den Gemeindevertrag zwischen den Einwohnergemeinden Aarau und Baden über die Informatikzusammenarbeit Aarau-Baden (IZAB) genehmigen.*
2. *Der Einwohnerrat möge den Transformationskreditanteil der Stadt Aarau von 132'000 Franken genehmigen.*

Die FGPK hat dieses Geschäft an ihrer Sitzung vom 14. August 2018 besprochen und empfiehlt es einstimmig zur Annahme.

Andrea Dörig, Mitglied: An der FGPK-Sitzung vom 14. August 2018 wurde über die Botschaft zur IT-Zusammenarbeit Aarau-Baden (IZAB) beraten. Als Auskunftspersonen standen uns Stadtpräsident Hanspeter Hilfiker und Stadtschreiber Daniel Roth zur Verfügung. Diese haben erläutert, man sei nach einem längeren Prozess zum Schluss gekommen, die beiden ähnlich gelagerten EDV-Bereiche zusammen zu legen. Der Standort Aarau sei einerseits hinsichtlich geeigneter vorhandener Räumlichkeiten an der Heinerich-Wirri-Strasse 3 und andererseits hinsichtlich der Nähe zur Kantonalen Verwaltung gewählt worden. Die Zusammenlegung führe zu Synergien, wie z.B. die Nutzung von Fachapplikationen oder im Bereich von Schulungen und die angestrebte Lösung ermögliche eine Zusammenarbeit mit weiteren Gemeinden im Kanton. Das sei auch im Hinblick auf den Zukunftsraum vorteilhaft. Die Frage, wem die Mitarbeiter unterstellt sind, wird in dem Sinne beantwortet, dass man sich über die Form der Zusammenarbeit Gedanken gemacht habe und zurzeit ein Gemeindevertrag einem Gemeindeverband vorgezogen werde. Bei einem Gemeindevertrag bleibt die Hoheit bei den Städten. Die Mitarbeitenden wären jedoch bei der Stadt Aarau angestellt und es gelte das Personalreglement von Aarau. Ebenfalls wird erläutert, dass das Globalbudget zur Erfüllung des Leistungsauftrages beider Trägergemeinden an das zur Bewilligung stehende Budget für die Legislative gebunden sei. Änderungen müssen in Aarau via WOSA-Motion ein Jahr vorher beantragt werden. Die Zusammenlegung würde zu Kosteneinsparungen führen und diese werden bereits im ersten Jahr – trotz Initialisierungskosten – spürbar sein. Mit der entstandenen Grösse wird eine gewisse Spezialisierung der Mitarbeitenden möglich, was zu einem geringeren Einkauf von externen Leistungen führt. Auch der Anschluss von weiteren Gemeinden könnte weitere Kosteneinsparungen bringen. Die Auskunftspersonen stellen jedoch fest, dass noch keine konkreten Termine für den Einbezug von weiteren Gemeinden bestehen. Man wolle zuerst die Zusammenführung von Aarau und Baden geordnet abschliessen. Die Kommission erkundigte sich auch nach der Zusammenarbeit beim GEVER-Projekt. Gemäss den Auskunftspersonen hat Aarau ein neues, modernes System eingeführt, während in der Stadt Baden ein älteres Protokoll-System im Einsatz ist. Baden und auch andere umliegende Gemeinde werden aufgrund der Erfahrungen von Aarau entscheiden, sich dem System von Aarau anzuschliessen. Die Kommission kam zum Schluss, dass die Informatikzusammenlegung sachlich und finanziell der richtige Weg ist und empfiehlt dem



Einwohnerrat einstimmig, den Gemeindevertrag zwischen den Einwohnergemeinden Aarau und Baden über die Informatikzusammenarbeit (IZAB) wie auch den Transformationskredit von 132'000 Franken zu genehmigen. Ich erlaube mir, auch für die SP Fraktion zu sprechen. Auch die SP-Fraktion folgt der Argumentation in der Botschaft und unterstützt einstimmig die beiden Anträge.

Brigitte Vogt, Mitglied: Die Fraktion der FDP hat entschieden, den Antrag des Stadtrates zur Zusammenarbeit Aarau-Baden zu unterstützen. Wir empfehlen, den Gemeindevertrag gutzuheissen und den Transformationskredit zu bewilligen. Das Projekt – durch eine enge Zusammenarbeit der beiden Städte Aarau und Baden eine Optimierung der IT-Leistungen sowie Kosteneinsparungen zu erreichen – scheint uns mit dem vorliegenden Zusammenarbeitsvertrag gut aufgegleist. Grundsätzlich erachten wir die Vorlage als zielführend und seriös ausgearbeitet. In unserer Fraktion wurden jedoch Fragen aufgeworfen und auch Kritiken angebracht, aber die Auskunftspersonen konnten uns diese soweit erklären und entkräften. Einerseits die Frage, weshalb der IT-Zusammenschluss genau zwischen diesen beiden Städten stattfinden und die beste Lösung sein soll. Es scheint aber Tatsache zu sein, dass im Moment keine andere aargauer Gemeinde mit vergleichbarem Aufgabenspektrum im jetzigen Zeitpunkt eine IT-Kooperation eingehen könnte. Es hat uns überzeugt, dass ein IT-Zusammenschluss nur sinnvoll ist, wenn ein vergleichbares Aufgabenspektrum besteht und dadurch genügend Synergien abgedeckt werden können, die auch effektive Einsparungen bringen. Das insbesondere bei neuen Fachapplikationen. Das ist bei der Stadt Baden der Fall. Die Option, sich mit einer Gemeinde ausserhalb des Kantons zusammen zu schliessen, die bereits über eine anwendbare IT-Lösung für eine Partnerschaft verfügt, erscheint uns ebenfalls nicht sinnvoll. Es brächte kaum Einsparungen, weil eine Zusammenarbeit mit grossen Anpassungen an die unterschiedlichen kantonalen Vorgaben verbunden wäre. Das zeigt sich nur schon beim beträchtlichen Zusatzaufwand, wenn man die IT-Kosten kantonsübergreifend vergleichen möchte. Somit ist eine ausserkantonale Lösung nicht zielführend. Wir fordern von beiden Stadträten Anstrengungen, damit weitere Partnergemeinden innerhalb des Kantons Aargau gefunden werden, die helfen, die Kosten mitzutragen. Die Option Outsourcing findet in unserer Fraktion wenig Zuspruch. Aarau hat diese in der Vergangenheit bereits geprüft und verworfen. Outsourcing wird auch in unserer Fraktion – aufgrund von eigenen Erfahrungen von Fraktionsmitgliedern mit Outsourcing-Lösungen im privatwirtschaftlichen Bereich – eher negativ beurteilt. Es lässt sich abschätzen, dass die Grundlagen für diese Zusammenarbeit mit einem externen Berater logischerweise durch die städtischen Mitarbeiter erbracht werden müssen. Trotz Aussenvergabe würde das für die Verwaltung einen beträchtlichen Stundenaufwand generieren. Damit würden die Einsparungen vermindert. Der Standort des Betriebes ist im Hinblick auf die Nähe zur kantonalen Verwaltung in Aarau festgelegt worden. Im gut erreichbaren städtischen Gebäude an der Heinerich-Wirri-Strasse steht genügend Büroraum zur Verfügung, auch für die Integration von allenfalls weiteren Partnergemeinden. Der Nachteil für die IT-Mitarbeiter aus Baden ist uns bewusst. Der Gemeindevertrag sieht ein Organisationsstatut für die Regelung der übergeordneten Informatiksteuerung (ISAB) sowie für die operative Einheit zur Umsetzung des Leistungsvertrages vor. Dieser wird durch die beiden Stadträte genehmigt. Der Einwohnerrat hingegen hat nur eine Einflussnahme auf die Steuerungsmöglichkeit im WOSA-Prozess. Wir werden deshalb Erfolg und Wirtschaftlichkeit des Projektes laufend im Auge behalten und falls notwendig, über WOSA Einfluss nehmen. Wir danken dem Stadtrat für die sorgfältig ausgearbeitete Vorlage. Lobenswert ist auch die informative Präsentation anfangs Juli in Baden und in Aarau. Eher beschämend aber war der Besucheraufmarsch von Aarauer Seite. Gerade mal zwei Einwohnerräte, Matthias Keller und ich, waren anwesend. Das war eher peinlich. Die beiden Stadtpräsidenten mit je fünf involvierten Fachvertreter beider Städte



liessen es sich nicht nehmen, uns die ganze Vorlage mit einem Augenzwinkern zu präsentieren. Dafür herzlichen Dank.

Heinz Suter, Mitglied: In der Wirtschaft zeigt der Trend aus Kostengründen seit längerem in Richtung Zusammenlegung von Rechenzentren, Auslagerung von Services in Clouds oder Einkauf von Services. Es macht durchaus Sinn, dass eine Stadt ihre Ressourcen zusammenlegt und diese gemeinsam nutzt. Man kann einerseits im Betrieb sehr viel Geld einsparen, personell Synergien nutzen und längerfristig besteht auch Sparpotential bei Einkauf von Servern und Netzwerken und es müssen nicht mehrere Rechenzentren betrieben werden. Die Einsparungen in der Botschaft erscheinen auf den ersten Blick nicht so hoch. Gemäss meinen Erfahrungen müsste noch mehr drin liegen. Gemäss der Tabelle sind die Infrastruktur und die Softwarelizenzen die grössten Posten. Meines Erachtens muss ein Augenmerk dringend auch auf die Standardisierungen gelegt werden. Wenn ein IT-Betrieb wächst gibt es viele kleine Applikationen. Jede Stadt hat ihr Pensum. Hier sind auch Einsparungen möglich. Die SVP stellt sich einstimmig hinter die Zusammenlegung der IT. Wir machen aber beliebt zu versuchen, die Kosten durch geeignete Massnahmen weiter zu reduzieren.

Hanspeter Hilfiker, Stadtpräsident: Ich bedanke mich für die gute Aufnahme dieses Geschäfts. Die IT-Kosten waren im Zusammenhang mit unserer internen Rechnung und bei der Beurteilung durch den Einwohnerrat immer wieder ein Thema. Wir haben verschiedentlich versucht, einzelne Bereiche auszulagern und anderweitig zu organisieren. Dabei sind wir zu keinem vernünftigen Schluss gekommen. Vor zwei Jahren haben wir das Projekt lanciert, zusammen mit der Stadt Baden eine solche Entwicklung anzustreben. Man erkannte, dass Aarau und Baden die Städte im ganzen Kanton sind, welche das gleich grosse Aufgabenspektrum haben. Wir sind kein grosses Dorf, weder Aarau noch Baden. Beides sind Städte, welche alle Bereiche der Kulturen, über die Sozialen Dienste bis zu den Steuern etc., abdecken müssen. Wir haben die ganze Verrechnung detailliert geprüft. Es stellte sich die Frage, ob die IT-Leistungen über den IT-Bereich finanziert oder den Abteilungen belastet werden. Erst nach eingehender Prüfung erkannte man, dass die Kosten der beiden Städte vergleichbar sind. Der grosse Vorteil der IT-Zusammenarbeit der Städte Baden und Aarau liegt darin, dass im Bereich der Rechenzentren hinsichtlich der Fachapplikationen aber auch im Bereich der Entwicklungen für andere Gemeinden profitiert werden kann. Das wollen wir in den nächsten Jahren vorantreiben. Wir können heute keine grossen ambitionierten Sparmassnahmen in so kurzer Zeit präsentieren. Mit der Zusammenlegung können vorerst ca. 4 -5 % eingespart werden. Es muss unser Ziel sein, im Rahmen dieser Weiterentwicklung in den nächsten Jahren substanzielle Einsparungen und Verbesserungen zu realisieren. Der Standort Aarau ergab sich aus der Nähe zur Kantonalen Verwaltung, aber auch, weil gut geeignete Räumlichkeiten vorhanden sind. Es soll auch in anderen Bereichen eine Zusammenarbeit mit Baden geprüft werden. So kann es sein, dass der eine oder andere Bereich aus unserer Verwaltung sich Richtung Baden verändert. Ganz wichtig scheint mir, dass Aarau und Baden - die beiden wichtigsten Städte des Kantons - eine Entwicklung vorantreiben, die uns in den nächsten Jahren stark beeinflussen wird. Wir wissen, dass in den nächsten Jahren hinsichtlich der Digitalisierung im IT-Bereich sehr viel geschehen wird und wir wollen das Optimum herausholen, ohne heute aber Versprechungen zu machen, die nicht realisiert werden können.



Matthias Keller, Präsident: Wir kommen zur Abstimmung:

Der Einwohnerrat fasst folgende

Beschlüsse

1. *Der Gemeindevertrag zwischen den Einwohnergemeinden Aarau und Baden über die Informationszusammenarbeit Aarau-Baden (IZAB) wird genehmigt (einstimmig).*
2. *Der Transformationskreditanteil der Stadt Aarau von 132'000 Franken wird genehmigt (einstimmig)*

Diese Beschlüsse unterliegen gemäss § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum.



Traktandum 7
GV 2018 - 2021 / 34

Beschlussfassung über die Überweisung des Postulats von Alexander Umbricht und Peter Jann (GLP): Glasfasernetz für Aarau

Matthias Keller, Präsident: Ende April 2018 unterbreiteten die Einwohnerräte Alexander Umbricht und Peter Jann dem Stadtrat zuhanden des Einwohnerrates ein Postulat zum Thema "Glasfasernetz für Aarau" mit folgendem

Antrag

Der Stadtrat zeigt in einem Bericht bis Ende 2018 auf, welche Möglichkeiten bestehen, dass in Aarau ab 2020 ein Glasfasernetz bis zu den Endkunden (FTTH) ¹ realisiert wird.

Mit Bericht vom 11. Juni 2018 stellt der Stadtrat dem Einwohnerrat den **Antrag**, das Postulat nicht zu überweisen.

Alexander Umbricht, Mitglied: "Ich denke, dass es einen Weltmarkt für vielleicht fünf Computer gibt (Thomas Watson, Chef von IBM, 1943); Es gibt keinen Grund, warum irgendjemand einen Computer in seinem Haus haben wollen würde (Ken Olsen, Gründer der Computerfirma Digital Equipment Corps., 1977); Mehr als 640 Kilobyte Speicher werden Sie niemals benötigen (Bill Gates, 1981). Es ist beruhigend zu wissen, dass man trotz grober Fehleinschätzung - mein Computer hat genau 25000 mal so viel - reichster bzw. aktuell zweitreichster Mensch der Welt werden kann..." Die drei Zitate zeigen, dass selbst Experten den technischen Fortschritt und vor allem die Nachfrage nach mehr und schnelleren Computern und mehr Bandbreite für Kommunikation unterschätzt haben. Mein Handy hier besitze ich seit zwei Wochen. In dieser Zeit sog es - ohne illegale Seiten - rund 20 GB Daten aus dem Internet. Die erste Festplatte meiner Eltern beinhaltete einen Zehntel dieses Platzes. Man kann diesen Fortschritt gut oder schlecht finden. Er findet einfach statt. Inzwischen gehören nicht nur Wasser und Strom zur Grundversorgung. Auch das Internet ist unerlässlich und gehört seit anfangs Jahr gemäss Bundesamt für Kommunikation bzw. der Grundversorgungskonzession zur Grundversorgung. Der Stadtrat stellte fest: "Der Aufbau eines Glasfasernetzes mag insbesondere für die wirtschaftliche Entwicklung für die Stadt sehr wünschenswert erscheinen. Jedoch ist der Betrieb eines Glasfasernetzes, insbesondere die FTTH Erschliessung bis in die Wohneinheiten, keine zwingende Aufgabe, welche die öffentliche Hand zu erfüllen hat." Diese Aussage können wir teilen. Auch uns scheint ein Glasfasernetz für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt wünschenswert. Es ist aber keine zwingende Aufgabe für die öffentliche Hand. Auch ein Strom- oder Wasseranschluss ist nicht zwingend. Alle Bereiche können auch ohne den Staat organisiert werden. Ob der Staat oder Private dafür besser geeignet sind, bildet eine andere Diskussionsbasis. Wir fordern mit keinem Wort, dass die Stadt selbst ein Glasfasernetz legt oder auch nur grössere Mengen Geld dafür aufbringt. Wir fordern lediglich, dass sich der Stadtrat Gedanken macht, wie die Stadt Aarau ab 2020 zu einer relevanten Infrastruktur, wie Glasfasernetz, bis zu den Endkunden kommen könnte. Dazu gehört eine Priorisierung, welche Gebiete zuerst erschlossen werden sollten. Es braucht zudem eine Auslegeordnung über mögliche Finanzierungs-, Geschäfts- bzw. Betriebsmodelle. Angeblich gibt es in der realen Welt Firmen, die die Erstellung eines solchen Netzes auf eigenes Risiko anbieten. Erfahrungen aus anderen Städten



zeigen, was man realisieren könnte. Die Alternative zu einem solchen Konzept ist das Prinzip Hoffnung. Das scheint mir für eine Stadt wie Aarau in einem wirtschaftlich wünschenswerten Thema nicht gerade professionell und clever. Wir wünschen uns, dass sich der Stadtrat bzw. die Stadtverwaltung dazu Gedanken macht. Es kann nicht alles an die Eniwa ausgelagert werden. Vorallem nicht, wenn die Eniwa eine potentielle Marktteilnehmerin ist. Diese Marktteilnahme fordert der Stadtrat von der Eniwa voraussichtlich. Ich zitiere: "Die Eniwa Holding AG bearbeitet im Wesentlichen folgende Geschäftsfelder: sowie Telekommunikation." Die Eniwa AG hat also gezwungenermassen bei diesem Thema eigene Interessen und ist nicht neutral und unvoreingenommen. Alle weiteren relevanten Argumente zu Home Office, Cloud Computing, neue Geschäftsmodelle etc., können der schriftlichen Begründung zum Postulat entnommen werden. Wir sind überzeugt, dass Sie für eine gute Infrastruktur in Aarau nebst Strassen, Strom, Wasser und Bahn stimmen und das Postulat überweisen.

Max Suter, Mitglied: Aarau ist eine der 50 grössten Städte der Schweiz. Aber was die digitale Kommunikation angeht, liegt Aarau irgendwo zwischen einem Weiler und auf der Karte nicht verzeichnet. Mit diesen Worten und dem Titel "Digitale Zukunft für Aarau, Petition fordert schnelleres Internet für die Stadt" ist am 7. März 2017 im Netz eine Petition gestartet worden, die 41 Unterstützer hatte. Jetzt wurde ein Postulat eingereicht und wir teilen die Ansichten der Postulanten in zwei Punkten. Die Digitalisierung kann einen wesentlichen Einfluss auf das Wirtschaftswachstum haben und die örtliche und die zeitliche Flexibilität des Arbeitens beeinflussen. Glasfasern sind dünne Fasern aus Glas, welche die Information durch Licht, also in Lichtgeschwindigkeit übertragen. Es ist klar, dass dies in einer digitalen Welt nicht unwichtig ist. Brauchen wir dieses Angebot aber flächendeckend und für jede Haushaltung? Wir vertreten die Meinung, dass ein genereller flächendeckender FTTH-Ausbau langfristig unausgelastet und unrentabel bleibt. So wurde das auch im Sachkommentar der Eniwa AG festgehalten. Die hohen Kosten für ein FTTH-Glasfasernetz rechtfertigen sich in den meisten Fällen nicht, wie die Projekte von anderen Städten zeigen. Als Beispiel: Zürich hat 2007 200 Millionen Franken für den Aufbau eines Glasfasernetzes bewilligt. 2012 wurde ein Auftrag für ein flächendeckendes Glasfasernetz erteilt und es sind weitere 400 Millionen Franken bewilligt worden. Mittlerweile mussten bereits 90 Millionen Franken abgeschrieben werden. Wir sind auch der Meinung, dass eine FTTH-Erschliessung bis in die Wohnungen nicht Aufgabe der öffentlichen Hand ist. Die Kosten dafür wären gewaltig. In Aarau gibt es zwei flächendeckende Kommunikationsnetze von Swisscom und UPC. Diese beiden Anbieter bauen laufend ihre Netze aus und unterhalten diese und bieten ihre Dienstleistungen über diese Netze auch an. Swisscom und UPC setzen auf eine partielle Aufrüstung der bestehenden Koaxialkabel oder des Kupfernetzes und die Verlängerung der Glasfaseranbindung. Die SVP Fraktion ist der Meinung, dass die Angebote in Aarau durchaus attraktiv und gut sind, folgt dem Antrag des Stadtrates und wird das Postulat nicht überweisen.

Rainer Lüscher, Mitglied: Wir danken dem Stadtrat für die Erarbeitung dieser Botschaft. Wir teilen die Ansicht des Stadtrates, dass die FTTH-Erschliessung und der Betrieb eines Glasfasernetzes bis in die Wohneinheiten keine zwingende Aufgabe der öffentlichen Hand ist. Die Stadt wird in Zukunft keine Monopolstellung in diesem Gewerk haben. Es sind die Inhaber und die Betreiber der Glasfasernetze, die entsprechende Dienstleistungen erbringen. Die Stadt soll sich für gute Rahmenbedingungen einsetzen, damit die Netzbetreiber, wie Swisscom usw., entsprechende Kundenbedürfnisse abdecken können. Leerrohre sollen bei Strassenabschnittssanierungen eingelegt werden. Der administrative Aufwand der Stadtverwaltung soll gering gehalten werden. Darum ist die Erarbeitung einer solchen Studie nicht Aufgabe der Stadtverwaltung, um den in der Botschaft



verlangten Bericht zu erstellen. Der Bericht der Eniwa AG vom 23. Mai 2018 zeigt die Zusammenhänge und die Komplexität eingehend auf. Zudem haben wir vernommen, dass die Swisscom bereits Anstrengungen unternimmt, das Netz in näherer Zukunft allmählich auszubauen. Wir unterstützen den stadträtlichen Antrag und stimmen grossmehrheitlich für eine Nichtüberweisung des vorliegenden Postulats.

Werner Schib, Vize-Stadtpräsident: Der Stadtrat hat dieses Geschäft am 11. Juni 2018 verabschiedet. In der Zwischenzeit kam die Swisscom auf die Stadt zu und hat beim Stadtbauamt zahlreiche Strassenaufbruchsgesuche gestellt. Von verschiedener Seite wurde bereits bemerkt, dass die Swisscom in die bestehenden Leerrohre Glasfaserkabel einzieht. Bis Ende 2019 will die Swisscom in der ganzen Stadt flächendeckend Glasfaserkabel einlegen. Damit wäre eigentlich die Voraussetzung FTTS "fiber to the Street" erfüllt. Das Glasfaserkabel wäre dann in der öffentlichen Strasse vorhanden. Der letzte Teil, von der Strasse bis in die Wohnung FTTH "fiber to the home", wäre natürlich noch nicht erstellt. Das ist bei Wasser und Strom auch so. Wenn die Wasserleitung in der Liegenschaft defekt ist, muss diese durch den Hauseigentümer ersetzt werden. Wenn die Abwasserleitung sanierungsbedürftig ist, müssen die Reparaturkosten für die Abwasserleitung bis zum Anschlusspunkt an das öffentliche Netz ebenfalls vom Hauseigentümer getragen werden. Der Stadtrat erachtet es als übertrieben, wenn der Home-Anschluss durch die öffentliche Hand finanziert würde. Die Swisscom hat uns gegenüber versichert, dass mit dem Glasfasernetz in der öffentlichen Strasse eine grosse Leistungssteigerung beim Endabnehmer erzielt werde. Das letzte Stück Kupfer, welches dann in den Wohnungen noch besteht, schwäche die Leistungssteigerung nicht gross. Wenn dann die Glasfaserkabel bis Ende 2019 in den Strassen vorhanden sind, ist es jedem Hauseigentümer überlassen zu entscheiden, ob für den letzten Teilabschnitt in die Wohnung auch noch eine Leistungssteigerung notwendig ist. Wir beantragen, das Postulat nicht zu überweisen, weil wir der Meinung sind, dass in kürzester Zeit in Aarau ein sehr gutes Angebot vorhanden ist.

Matthias Keller, Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Der Einwohnerrat fasst mit 14 Ja-Stimmen gegen 32 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung folgenden

Beschluss

Das Postulat "Glasfasernetz für Aarau" wird nicht überwiesen.

Dieser Beschluss unterliegt gemäss § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung keinem Referendum.



Traktandum 8
GV 2018 - 2021 / 25

Kreditabrechnung Projektierung Erweiterung Schulanlage Gönhard

Matthias Keller, Präsident: Mit Datum vom 7. Mai 2018 unterbreitet der Stadtrat dem Einwohnerrat die Kreditabrechnung Erweiterung Schulanlage Gönhard exkl. FuSTA, Projektierung. Sie schliesst bei einem verfügbaren Bruttokredit von Fr. 580'000.00 mit Bruttoanlagekosten von Fr. 507'916.00 ab. Es resultiert eine Kreditunterschreitung von Fr. 72'084.00, das sind 12.43 %.

Die Kreditabrechnung lag der FGPK an der Sitzung vom 14. August 2018 zur Prüfung vor. Sie empfiehlt einstimmig die Annahme der Abrechnung und verzichtet auf ein Kommissionsreferat.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, kommen wir zur Abstimmung.

Der Einwohnerrat fasst mit 47 Ja-Stimmen einstimmig folgenden

Beschluss

Die Kreditabrechnung "Erweiterung Schulanlage Gönhard exkl. FuSTA, Projektierung" wird genehmigt.

Dieser Beschluss unterliegt gemäss § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum.



Traktandum 9
GV 2018 – 2021 / 42

Kreditabrechnung Indoor-Sprintanlage / Kraftraum Berufsschule Aarau, Realisierung

Matthias Keller, Präsident: Mit Datum vom 4. Juni 2018 unterbreitet der Stadtrat dem Einwohnerrat die Kreditabrechnung Indoor-Sprintanlage/Kraftraum, Realisierung. Sie schliesst bei einem verfügbaren Bruttokredit von Fr. 2'975'000.00 mit Bruttoanlagekosten von Fr. 2'806'598.55 ab. Es resultiert eine Kreditunterschreitung von Fr. 168'401.45, das sind 5.66 %.

Die Kreditabrechnung lag der FGPK an der Sitzung vom 14. August 2018 zur Prüfung vor. Sie empfiehlt einstimmig die Annahme der Abrechnung und verzichtet auf ein Kommissionsreferat.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, kommen wir zur Abstimmung.

Der Einwohnerrat fasst mit 47 Ja-Stimmen einstimmig folgenden

Beschluss

Die Kreditabrechnung "Indoor-Sprintanlage/Kraftraum, Realisierung" wird genehmigt.

Dieser Beschluss unterliegt gemäss § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum.



Traktandum 10
GV 2018 - 2021 / 47

Dringliches Postulat Lelia Hunziker (SP), Simon Burger (SVP), Peter Roschi (CVP), Susanne Klaus (Grüne), Ueli Hertig (Pro Aarau): Beschwerdeverfahren betreffend Lohnnachzahlungen Altersheim

Matthias Keller, Präsident: Am 27. August 2018 haben die Einwohnerräte Lelia Hunziker (SP), Simon Burger (SVP), Peter Roschi (CVP), Susanne Klaus (Grüne), Ueli Hertig (Pro Aargau) das dringliche Postulat Beschwerdeverfahren betreffend Lohnnachzahlungen Altersheim eingereicht.

Das Postulat enthält folgenden

Antrag

Der Stadtrat wird gebeten, das Beschwerdeverfahren betreffend Lohnnachzahlungen nicht an das Bundesgericht weiterzuziehen, oder falls dies schon erfolgt ist, dieses beim Bundesgericht wieder zurückzuziehen.

Simon Burger, Mitglied: Wie vorhin bei der Dringlichkeitserklärung zu vernehmen war, ist das Stadtpräsidium der Meinung, der Einwohnerrat lasse sich hier für eine Partei einspannen. Diese Meinung ist nicht richtig. Ich selber habe von diesem Fall in der AZ gelesen und habe mich gefragt, warum man wegen Fr. 40'000.00 an das Bundesgericht gelangt. Ich habe mir daraufhin das Urteil beschafft, weil mich der genaue Sachverhalt interessierte. In der Verwaltung werden die Löhne in Lohnklassen festgelegt. Je nach Funktion befindet man sich in einer entsprechenden Lohnklasse. Je anspruchsvoller eine Arbeit, desto weiter oben in der Lohnklasse befindet man sich und desto höher der Lohn. Im vorliegenden Fall wurden Verträge mit den Nachtwachen erstellt. Man hat diese den entsprechenden Lohnklassen zugeteilt und den Jahreslohn festgelegt. Weil diese Personen im Stundenlohn angestellt wurden, erfolgte eine Umrechnung des Jahreslohns auf den Stundenlohn. Hier wurden falsche Berechnungen angestellt. Fr. 26.00 anstelle von Fr. 28.00. Eine der Nachtwachen hat sich an die Vorgesetzten gewandt und auf den Fehler aufmerksam gemacht. Man wollte den Fehler auskitteln, indem neue Verfügungen vorgenommen und der Jahreslohn weggelassen wurde. Man wies dann auf den massgebenden Stundenlohn hin und der Jahreslohn sei nicht relevant. Die Angestellten waren damit nicht einverstanden. Sie wandten sich an einen Anwalt. Gemäss meinen Informationen wollte diese Anwältin eine Vergleichslösung mit der Stadt anstreben, was aber abgelehnt wurde. Dem Verwaltungsgerichtsurteil kann entnommen werden, dass der Stadtrat sehr formal argumentierte. Zuerst hiess es, die Nachtwachen hätten die Frist für die Einreichung der Beschwerde verpasst. Das wiederum widerlegte das Verwaltungsgericht. Man hätte die Verträge mit Rechtsmittelbelehrungen versehen sollen, was aber unterlassen wurde. Man argumentierte, der Fehler sei auf den ersten Blick erkennbar gewesen. Man hätte den korrekten Stundenlohn problemlos berechnen können. Dazu meinte das Verwaltungsgericht: Wenn nicht einmal die Stadt in der Lage war, den Stundenlohn korrekt zu berechnen, wie hätten das die Nachtwachen schaffen sollen? Es wurde auch bemängelt, dass die Beschwerden nicht begründet wurden. Dem stimmte das Verwaltungsgericht aber auch nicht zu. Auch der Punkt der Ungleichbehandlung wurde geltend gemacht. Auch hier urteilte das Verwaltungsgericht, dass in der Verwaltung die Lohnklassen massgebend sind. Anhand der Lohnklassen muss auf korrekte Einreichung



geachtet werden. Den Stundenlohn miteinander zu vergleichen, sei methodisch falsch. Insgesamt liegt ein klarer Verwaltungsgerichtsentscheid vor. Der Stadtrat sprach von einem Fehlurteil oder fehlerhaften Urteil. Teilweise wurde das Urteil als "schludrig" bezeichnet. Dem ist aber nicht so. Der Entscheid ist sauber begründet und alles andere als "schludrig". Wenn überhaupt "schludrig" gearbeitet wurde, dann muss sich die Stadt diesen Vorwurf gefallen lassen. Persönlich bin ich nicht für einseitige Arbeitnehmerinteressenvertretungen. Ich bin immer der Meinung, es brauche einen Ausgleich von allen Interessen, Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Aber im vorliegenden Fall ist für mich das Verhalten der Stadt nicht nachvollziehbar. Meines Erachtens sollte man nicht so mit Mitarbeitenden umgehen. Eigentlich müssen wir nicht über die Sache diskutieren. Wir haben einen klaren Verwaltungsgerichtsentscheid. Die SVP-Fraktion kann das Vorgehen nicht nachvollziehen. Der Stadt sind verschiedene Fehler unterlaufen und man hat vor Verwaltungsgericht verloren. Der Entscheid ist klar und es erscheint uns als einen Verhältnisblödsinn, wegen Fr. 40'000.00 an das Bundesgericht zu gelangen. Dazu kommt, dass dieser Fall, gemäss Aussage des Stadtrates, keine präjudizierende Wirkung auf andere Arbeitsverhältnisse hat. Ich könnte den Gang an das Bundesgericht dann verstehen, wenn der Streitwert sehr hoch wäre oder wenn er eine enorme Tragweite bezüglich anderer Arbeitsverhältnisse hätte. Beides ist hier nicht der Fall. Eigentlich müsste sich die Stadt eingestehen, hier einen Fehler begangen zu haben und den Schaden bezahlen. Last but not least. Es handelt sich um Nachtwachen, die ohnehin schon einen bescheidenen Lohn haben.

Martina Suter, Mitglied: Wenn sich ein linksdominierter Stadtrat für den Weiterzug eines Urteils entscheidet, dann vertrauen wir darauf, dass es ausreichende Gründe dafür gibt. Uns ist nicht bekannt, dass die Stadt Aarau ein unzuverlässiger und unfairer Arbeitgeber sein soll. In juristischen Kreisen ist unbestritten, dass auch Richter fehlbar sind. Zum Schutz der Parteien gibt es darum in der Schweiz erfreulicherweise den Instanzenzug. Jede Partei hat das Recht, ein Urteil an die nächsthöhere Instanz weiterzuziehen. Das vorliegende Urteil ist aus Sicht der Stadt mangelhaft. Die Details kennen wir nicht. Das könnte verschiedene Gründe haben. Formale, juristische, andere Gewichtung einzelner Kriterien oder aber Nichtberücksichtigung dieser. Gemäss den Postulanten hat ein Weiterzug an das Bundesgericht schlechte Chancen. Kürzlich hat das Aargauer Obergericht die Zahlen im Bereich Straffälle publiziert. Zwischen 20 und 30 % dieser Urteile werden vom Bundesgericht teilweise oder ganz umgestossen. Vom Verwaltungsgericht sind keine detaillierten Zahlen bekannt. Es ist aber anzunehmen, dass das Richterergremium im Verwaltungsgericht nicht bessere oder schlechtere Arbeit leistet als die Kollegen am Obergericht. Unfehlbar ist niemand. Aus unserer Sicht liegt der Entscheid über den Weiterzug des Urteils an das Bundesgericht nicht in der Kompetenz des Einwohnerrates. Wir sind keine fachkompetenten Richter, wir kennen weder die Fakten noch die Gesetzesgrundlagen im Detail. Wir von der FDP massen uns auch nicht an, Recht sprechen oder den vorliegenden Fall auf Grund der uns bekannten Fakten fachkompetent und nicht rein emotional beurteilen zu können. Darum überlassen wir den Entscheid dem Stadtrat. Die FDP wird das Postulat einstimmig ablehnen.

Lelia Hunziker, Mitglied: Die Antworten des Stadtrates auf unsere Anfrage empfand ich eher als zynisch. Es sind ganz klar Fehler passiert, die korrigiert werden müssen. Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei den Klägerinnen um Nachwachen mit bescheidenen Löhnen. Diese haben aber eine sehr wichtige, anstrengende und belastbare Arbeit. Wir erwarten von unserer Stadt, dass sie Grösse zeigt und nicht auf trotzig Art und Weise gegen die eigenen Angestellten einen komisch irritierenden Kampf führt. Ich bitte Sie, dieses Postulat zu überweisen. Es ist eine sehr freundliche



Aufforderung an den Stadtrat, sich nochmals Gedanken dazu zu machen und das Verfahren zurückzuziehen.

Hanspeter Hilfiker, Stadtpräsident: In der Dringlichkeitsdebatte war schon zu spüren, dass die Meinungen in dieser Angelegenheit auseinandergehen. Aarau ist ein sehr guter Arbeitgeber. Wir haben ein modernes Personalrecht und gute, adäquate Löhne und Arbeitsbedingungen. Wir vergleichen diese auch regelmässig mit anderen Arbeitgebern, um dieses Niveau halten zu können mit der entsprechenden Benchmarkanalyse. Wenn die Situation so wäre, wie es Simon Burger ausgedrückt hat, dann wäre das Vorgehen tatsächlich lächerlich. Tatsache ist, dass es Fehler gab. Diese wurden im Jahre 2016 auf Hinweis einer Mitarbeiterin festgestellt. Daraufhin wurden die Korrekturen vorgenommen und die entsprechenden Konsequenzen gezogen. Es wurden alle Stundenlöhne überprüft. Die Verfügungen wurden angepasst. Es werden auch keine Anstellungen und Verfügungen mehr in den Abteilungen erlassen. Es wurden organisatorische Massnahmen getroffen und auch im Altersbereich die entsprechenden Anstellungen zentral in unsere Personalabteilung übertragen. Stundenlöhne werden nicht nur in den Altersheimen bezahlt. Wir haben verschiedene Abteilungen, wo Stundenlöhne ausbezahlt werden. Unser Anliegen besteht darin, alle gleich zu behandeln. Uns stellt sich die Frage, welche Konsequenzen damit verbunden sind, wenn solche Fehler passieren und bei ca. 10 bis 15 % falsche Berechnungen angestellt werden. Wir haben alle Verfügungen angepasst. Wir haben keinen Zwang, jetzt eine Lösung zu finden. Bezugnehmend auf das Urteil fragen wir uns, was könnte als nächster Schritt auf uns zukommen. Dann würde es sich ev. nicht nur um Fr. 40'000.00 handeln, sondern bei weitem um mehr und um eine generelle Gleichbehandlung von Lohnklassen über alle Abteilungen und Bereiche hinweg. Hier wollen wir den Kontext wahren und das gute Statement unserer Personalpolitik weitertreiben. Der Stadtrat - nicht ich allein als Präsident - hat nach langer Diskussion entschieden, das uns zustehende Rechtsmittel wahrzunehmen. Es liegt in unserer Kompetenz, die entsprechenden Massnahmen zu treffen. Es liegt nicht in der Kompetenz des Einwohnerrates. Die Personen, die die entsprechenden Klagen vorgenommen haben, werden vom VPOD unterstützt. Dass von dieser Vertretung über eine Legislative versucht wird, einer anderen Partei das Rechtsmittel zu entziehen, ist mindestens bedenkenswert. Ich bitte Sie, das Postulat nicht zu überweisen. Dieser Beschluss unterliegt gemäss § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung keinem Referendum.

Matthias Keller, Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Der Einwohnerrat fasst mit 34 Ja-Stimmen gegen 12 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung folgenden

Beschluss

Das Postulat betreffend Beschwerdeverfahren Lohnnachzahlungen Altersheim wird überwiesen.

Dieser Beschluss unterliegt gemäss § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung keinem Referendum.



Schluss der Sitzung: 23.40 Uhr

EINWOHNERRAT AARAU

**Der Präsident;
Matthias Keller**

**Der Protokollführer:
Stefan Berner**